Codex Napoleon.

Uebersetzt
nach der neuen officiellen Ausgabe
von
einer Gesellschaft Rechtsgelehrter
und durch Noten erläutert
von

L. Spielmann,
Kaiserlichem Procurator bey dem Civil-Gerichte zu Straßburg, und außerordentlichem Professor an der Rechts-Schule daselbst.

Zweyte Abtheilung.

Straßburg und Paris
bey Treuttel und Würtz.
1808.

Fünfter Titel.

Von dem Ehe-Contract und den gegenseitigen Rechten der Ehe-Gatten.

(Dekretirt den 10. Februar 1804. Promulgirt den 20sten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel. (1)

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz schreibt der ehelichen Gesellschaft, in Rücksicht der Güter, nur in sofern Regeln vor, als keine besondere Verabredungen darüber getroffen werden, welche ganz der Willkühr der Ehe-Gatten überlassen sind, wofern sie nur der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, und überdieß noch unter folgenden Einschränkungen gemacht werden. (2)

1388. Die Ehe-Gatten können durch ihre Verabredungen, weder den Rechten ausweichen, die aus der Gewalt des Mannes, über die Person seiner Frau und Kinder, herfließen, noch denjenigen, die ihm als Familien-Haupt zustehen, noch den Rechten die dem überlebenden Ehe-

(1) Mit diesem ersten Kapitel steht das 8te und 9te Kapitel des 2ten Titels in diesem 3ten Buche in genauer Verbindung.

(2) S. den 1393sten und 1400sten Artikel.

Gatten, durch die Titel von der väterlichen Gewalt und von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation beygelegt sind, noch irgend einer im gegenwärtigen Gesetzbuch vorkommenden Verfügung, die ein Verbot enthält.

1389. Sie können keine Verabredung treffen, oder Verzichtleistung thun, die zur Absicht hätte, die gesetzliche Ordnung der Erbfolge abzuändern, es sey in Rücksicht auf sich selbst, bey der Erbschaft ihrer Kinder und Nachkommen, oder in Ansehung ihrer Kinder unter einander, unbeschadet jedoch der Schenkungen zwischen Lebenden, (1) oder der Vermächtnisse, welche in den durch gegenwärtiges Gesetzbuch bestimmten Formen und Fällen statt finden können.

1390. Die Ehe-Gatten können nicht mehr im Allgemeinen verabreden, daß irgend ein Gewohnheits-Recht, Gesetz oder Local-Statut, dergleichen vormals in irgend einem Theile des französischen Gebiets befolgt wurden, and die durch gegenwärtiges Gesetzbuch widerrufen sind, ihrer ehelichen Gesellschaft zur Regel dienen solle.

1391. Sie können jedoch überhaupt declariren, daß ihre Absicht sey, sich in ihrer Ehe den Regeln der Güter-Gemeinschaft, oder den Regeln des Brautschatz-Systems zu unterwerfen.

---

(1) S. den 1096sten Artikel.

Im ersten Falle, in welchem nämlich Güter-Gemeinschaft eintritt, sind die Rechte der Ehe-Gatten und ihrer Erben durch die Verfügungen des zweyten Kapitels des gegenwärtigen Titels bestimmt.

Im andern Falle, in welchem das Brautschatz-System angenommen wird, sind ihre Rechte durch die Verfügungen des dritten Kapitels geordnet.

1392. Die bloße Stipulation, wodurch die Frau sich selbst, oder wodurch eine andere Person derselben gewisse Güter zum Brautschatz vorbehält, ist allein nicht hinreichend, um diese Güter den Regeln des Brautschatz-Systems zu unterwerfen, wenn nicht in dem Ehe-Contracte eine ausdrückliche Declaration darüber enthalten ist.

Eben so wenig unterwerfen sich die Ehe-Gatten dem Brautschatz-System durch die bloße Declaration, daß sie sich ohne Güter-Gemeinschaft verehelichen, oder daß Güter-Trennung unter ihnen statt haben soll.

1393. In Ermangelung besonderer Verabredungen, welche die Regeln des Systems der Güter-Gemeinschaft abändern, oder modificiren, machen die in dem ersten Theil des zweyten Kapitels enthaltenen Verfügungen das gemeine Recht von Frankreich aus.

1394. Alle Ehe-Pacten müssen vor der Heyrath in einem Notariats-Act schriftlich verfaßt werden.

1395. Nach der Celebration der Heyrath können sie in keinem Stücke mehr abgeändert werden. (1)

1396. Die Abänderungen, welche vor dieser Celebration darin getroffen würden, müssen durch einen, in der nämlichen Form, wie der Heyraths-Contract, abgefaßten Act beurkundet werden.

Keine Abänderung und kein Gegen-Brief ist übrigens giltig, ohne das Beyseyn und die gleichzeitige Beystimmung aller Personen, die als Mit-Contrahenten an dem Ehe-Contracte Theil genommen haben.

1397. Die Aenderungen und Gegen-Briefe, wären sie auch nach den im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Formen verfaßt, haben in Rücksicht dritter Personen keine Kraft, wenn sie dem Original des Ehe-Contractes nicht als Anhang beygefugt worden sind; (2) und der Notar darf, bey Strafe vollkommener Schadloshaltung der Parteyen, und, den Umständen nach, bey noch schwererer Strafe, weder Haupt-Ausfertigungen noch Abschriften des Ehe-Contractes ertheilen,

---

(1) Demungeachtet haben die Ehe-Gatten während der Ehe das Recht, einander gegenseitig durch Schenkung unter Lebenden, oder Testamente Güter zu schenken. S. den 1096sten Artikel und Recueil de questions de droit, par Merlin, T. 2. pag. 62.

(2) Dieses ist eine Ausnahme von den in dem 1165sten und 1321sten Artikel enthaltenen Regeln.

ohne die Abänderung, oder den Gegen-Brief am Ende beyzuschreiben.

1398. Der Minderjährige, der fähig ist eine Ehe zu schließen, ist auch fähig alle Verabredungen einzugehen, deren dieser Contract empfänglich ist; und die Verabredungen und Schenkungen, die er darin gemacht hat, sind giltig, in sofern er nur den Contract unter dem Beystande derjenigen Personen geschlossen hat, deren Beystimmung für die Giltigkeit der Ehe nothwendig ist. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Güter-Gemeinschaft und ihren Regeln.

1399. Die Güter-Gemeinschaft, (*) sie mag in dem Gesetz oder auf einen Vertrag gegründet seyn,

---

(1) S. den 1309ten Artikel.

(*) Die Gemeinschaft zwischen Ehe-Gatten ist eine Gesellschaft, die sich über einen bestimmten Theil ihrer Güter zwischen ihnen bildet, und die während dem Laufe ihrer Ehe statt hat.

Das Brautschatz-System (régime dotal) und das System der Güter-Gemeinschaft, (régime de la communauté) weichen in ihren Grundsätzen und Zwecken ganz von einander ab. Das erste bezwecket bloß die Erhaltung des Brautschatzes der Frau, welcher nach dem 1554sten Artikel weder verpfändet noch veräußert werden kann. Das zweyte betrifft den Antheil der Frau an den während der Ehe durch gemeinschaftliche Betriebsamkeit erworbenen Gütern. Daher dehnet dieses System die Hilfsquellen des Mannes aus, indem es die Veräußerung des Brautschatzes erlaubt, wenn die Frau darein williget.

läuft von dem Tage, an welchem die Ehe vor dem Beamten des Civilstandes geschlossen worden ist; man kann nicht stipuliren, daß sie an einem andern Zeitpunkte anfangen soll.

Erster Theil.

Von der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft.

1400. Die Güter-Gemeinschaft, die aus der bloßen Declaration entspringt, daß man sich in der Ehe dem System der Güter-Gemeinschaft unterwerfe, oder welche in Ermangelung eines Contracts statt findet, richtet sich nach den in den folgenden sechs Abschnitten auseinander gesetzten Regeln. (*)

(*) Die in dem römischen und deutschen Rechte unbekannte Gemeinschaft der Güter zwischen Ehe-Gatten hat, wie jede andere Gesellschaft, ihre Entstehung, oder Bildung, ihre Fortschritte und Auflösung. Diese Ordnung wird in den nachfolgenden Regeln, welche die einer jeden Epoche eigene gesetzmäßige Wirkungen entwickeln, bestimmt; diese Materie schließt sich daher an sechs vorzügliche Umstände an, die das Gesetz unter eben so viele Abschnitte gebracht hat;

1) Bildung der Gemeinschaft;
2) Ihre Verwaltung;
3) Ihre Auflösung;
4) Ihre Annahme oder Verwerfung;
5) Die Theilung des status activi und passivi;
6) Die Ausübung der Rechte der Ehefrau.

Erster Abschnitt.

Woraus das Activ- und Passiv-Vermögen der Güter-Gemeinschaft besteht.

§. 1.

Von dem Activ-Vermögen der Güter-Gemeinschaft.

1401. Das Activ-Vermögen der Güter-Gemeinschaft besteht:

1) Aus dem gesammten Mobiliar-Gut, welches die Ehe-Gatten am Tage der Celebration ihrer Heyrath besaßen, so wie auch aus jedem Mobiliar-Gut, das ihnen, während der Ehe, als Erbschaft, oder Schenkung zufällt, wenn in diesem letztern Falle der Schenkgeber nicht das Gegentheil ausgedrückt hat;

2) Aus allen und jeden, während der Ehe verfallenen, oder erhobenen Früchten, Einkünften, Zinsen und Rückständen, welche von den Gütern herrühren, die den Ehe-Gatten am Tage der Celebration ihrer Heyrath angehörten, oder von denjenigen, die ihnen während der Ehe, unter irgend einem Titel, zugefallen sind;

3) Aus allen unbeweglichen Gütern, die während der Ehe erworben werden.

1402. Jedes unbewegliche Gut wird als gemeinschaftlich erworben (*) angesehen, wenn

(*) Im französischen Original wird hier das Wort *acquêt* gebraucht; dieses bedeutet Errungenschaft, *acquestus conjugalis*. S. auch die Anmerkung zum 1408ten Artikel.

nicht bewiesen ist, daß einer der Gatten schon vor der Heyrath das Eigenthum, oder den rechtmäßigen Besitz desselben hatte, oder daß es ihm seitdem durch Erbrecht, oder Schenkung zugefallen ist.

1403. Die Holzschläge und die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, in sofern der Ertrag davon als Nutznießung betrachtet werden kann, zufolge der im Titel von der Nutznießung, von dem Gebrauch und der Wohnung aufgestellten Regeln. (1)

Wenn die Holzschläge, die in Gemäßheit dieser Grundsätze während der Dauer der Gemeinschaft hätten gemacht werden können, nicht statt gefunden haben, so gebührt dem Gatten, der nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder seinen Erben, Ersatz dafür.

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke während der Ehe in Gang kommen, so fällt die Ausbeute davon nur unter Vorbehalt des Ersatzes, oder der Entschädigung, an den Gatten, dem sie gebühren mag, in die Gemeinschaft.

1404. Die unbeweglichen Güter, welche die Gatten am Tage der Celebration ihrer Heyrath besitzen, oder die ihnen während der Ehe zufallen, gehören nicht in die Gemeinschaft.

Wenn jedoch einer der Ehe-Gatten seit dem Ehe-Contracte, in welchem Güter-Gemeinschaft

---

(1) S. die Artikel 590 bis 594, und Artikelel 598.

stipuliret worden, und vor der Celebration der Heyrath, ein unbewegliches Gut an sich gebracht hat, so fällt dasselbe in die Gemeinschaft, es seye denn daß er es zufolge einer Clausel des Ehe-Contractes an sich gebracht hätte, in welchem Falle die Erwerbung desselben nach der getroffenen Uebereinkunft zu beurtheilen ist.

1405. Unbewegliche Güter, die während der Ehe nur einem der beyden Ehe-Gatten geschenkt werden, fallen nicht in die Gemeinschaft, und gehören dem Beschenkten allein, in sofern die Schenkung nicht ausdrücklich bedingt, daß die geschenkte Sache in die Gemeinschaft gehören solle. (1)

1406. Das unbewegliche Gut, welches der Vater, die Mutter, oder ein anderer Ascendent, einem der Ehe-Gatten überlassen, oder abgetreten hat, entweder nm das zu ergänzen, was er ihnen schuldig ist, oder mit dem Beding, die Schulden des Schenkers an Fremde abzutragen, fällt nicht in die Gemeinschaft; vorbehaltlich des Ersatzes, oder der Entschädigung.

1407. Das unbewegliche Gut, das während der Ehe, durch Tausch gegen ein anderes, einem der beyden Ehe-Gatten gehöriges unbewegliches Gut, erworben worden, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des veräußerten, vorbehaltlich des Ersatzes, wenn Herausgabe statt findet.

(1) S. den 849sten Artikel.

1408. Der während der Ehe steigerungsweise, oder auf andere Art erworbene Theil eines unbeweglichen Gutes, wovon einem der Ehe-Gatten das unvertheilte Eigenthum mit Andern zustand, gehört nicht zur Errungenschaft; (*) mit Vorbehalt jedoch, daß die Gemeinschaft für die Summe entschädigt werde, welche sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Kauft oder ersteigert der Ehemann allein und in seinem eigenen Namen, ganz oder zum Theil, ein unbewegliches Gut, wovon der Ehefrau das unvertheilte Eigenthum mit Andern zusteht, so hat diese, nach Auflösung der Güter-Gemeinschaft, die Wahl, entweder solches Gut der Gemeinschaft zu überlassen, welche alsdann der Ehefrau den Theil des Kauf-Preises schuldig wird, der ihr gehört, oder das Gut an sich zu ziehen, und der Gemeinschaft den Kauf-Schilling des Ganzen zu erstatten.

(*) Im französischen Originale wird hier das Wort conquêt gebraucht; dieß bedeutet ein liegendes Gut, welches während der Ehe weder titulo donationis, noch successionis erworben worden. Ehemals machte das in Frankreich übliche Gewohnheits-Recht (droit coûtumier) einen merklichen Unterschied zwischen biens propres, acquêts und conquêts, welcher aber durch das Gesetz vom 17ten Nivose 2, und den 732sten Artikel des gegenwärtigen Codex aufgehoben worden ist.

§. 2.

Von dem Passiv-Vermögen der Güter-Gemeinschaft, und von den Klagen welche, in dieser Rücksicht, gegen dieselbe entstehen.

1409. Das Passiv-Vermögen der Güter Gemeinschaft besteht:

1) Aus allen Mobiliar-Schulden, mit welchen die Ehe-Gatten am Tage der Celebration ihrer Heyrath belastet waren, oder womit die Erbschaften behaftet sind, die ihnen während der Ehe zufallen, mit Vorbehalt der Vergütung für diejenigen Schulden, welche auf die, einem oder dem andern Ehe-Gatten eigenthümlich zugehörigen unbeweglichen Güter, Bezug haben;

2) Aus den Schulden, sowohl an Capitalien, als Rückständen, oder Interessen, welche der Ehemann während der Güter-Gemeinschaft, oder die Frau, mit Bewilligung des Mannes, gemacht hat, vorbehaltlich der Vergütung da wo sie statt findet;

3) Aus den Rückständen und Zinsen, jedoch nur von denjenigen Passiv-Renten, oder Passiv-Schulden, welche die beyden Ehe-Gatten persönlich angehen;

4) Aus den nutznießlichen Ausbesserungs-Kosten der unbeweglichen Güter, welche nicht in die Gemeinschaft gehören;

5) Aus den Alimenten der Ehe-Gatten, der Erziehung und dem Unterhalt der Kinder, und allen übrigen Lasten der Ehe.

1410. Die Gemeinschaft trägt die Mobiliar-Schulden, welche die Ehefrau vor der Heyrath gemacht hat, nur in sofern sie sich auf eine Urkunde stützen, die entweder vor der Heyrath in authentischer Form abgefaßt worden, oder die von dem nämlichen Zeitpunkte an, ein gewisses Datum (1) erhalten hat, es sey durch die Registrirung, oder durch das Absterben einer, oder mehrerer Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben.

Der Gläubiger der Frau kann, vermöge einer Urkunde, welche vor der Heyrath kein gewisses Datum erhalten hat, seine Bezahlung gegen sie nur auf das bloße Eigenthum der ihr persönlich zugehörigen unbeweglichen Güter gerichtlich betreiben.

Der Ehemann welcher behauptet, eine Schuld von dieser Art für seine Frau bezahlt zu haben, kann weder von ihr, noch von ihren Erben, Vergütung dafür fordern.

1411. Die Schulden bloßer Mobiliar-Verlassenschaften, die während der Ehe einem der Gatten zugefallen sind, werden ganz von der Gemeinschaft getragen.

1412. Die Schulden einer bloßen Immobiliar-Verlassenschaft, die während der Ehe einem oder dem andern Gatten zufällt, werden nicht von der Gemeinschaft getragen; den Gläubigern bleibt jedoch das Recht unbenommen, ihre Be-

---

(1) S den 1328sten Artikel.

zahlung auf die unbeweglichen Güter besagter Erbschaft nachzusuchen.

Wenn aber die Erbschaft dem Manne zugefallen ist, so können die Gläubiger, welche Forderungen darauf haben, sich entweder aus den eigenthümlichen Gütern des Mannes, oder aus den Gütern der Gemeinschaft bezahlt zu machen suchen; mit Vorbehalt des in diesem zweyten Falle der Frau, oder ihren Erben schuldigen Ersatzes.

1413. Wenn eine bloße Immobiliar-Verlassenschaft der Frau zugefallen ist, und diese sie mit Einwilligung ihres Mannes angenommen hat, so können die Gläubiger der Erbschaft sich aus allen der Frau persönlich zugehörigen Gütern bezahlt zu machen suchen: ist aber die Erbschaft von der Frau, gegen den Willen des Mannes, nur unter gerichtlicher Autorisation angenommen worden, so können die Gläubiger, im Falle die unbeweglichen Güter der Verlassenschaft, zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen, sich nur an das bloße Eigenthum der übrigen persönlichen Güter der Frau halten.

1414. Besteht die Erbschaft, die einem der Ehe-Gatten zugefallen ist, theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern, so fallen die Schulden, womit sie behaftet ist, der Gemeinschaft nur um so viel zur Last, als das Mobiliar-Vermögen zur Tilgung der Schuld beyzutragen hat, und zwar nach Verhältniß des

Werthes der beweglichen, gegen den Werth der unbeweglichen Güter.

Dieser Beytrag bestimmt sich nach dem Inventarium, welches der Mann errichten lassen muß, (1) entweder in seinem eigenen Namen, wenn die Erbschaft ihm persönlich zufällt, oder aber, wenn die Erbschaft seiner Frau zufällt, als derjenige, der die Handlungen seiner Frau leitet und autorisirt.

1415. In Ermangelung eines Inventariums, und in allen Fällen wo dieser Mangel der Frau nachtheilig ist, kann sie, oder ihre Erben, bey Auflösung der Gemeinschaft, um die, ihr von Rechtswegen gebührende Vergütungen, ansuchen, und durch Urkunden, Familien-Papiere, Zeugen und im Nothfall durch die gemeine Sage, (*) über den Bestand und Werth des nicht inventirten Mobiliar-Vermögens, Beweis führen.

Der Mann wird niemals zu dieser Beweis-Führung gelassen.

1416. Die Verfügungen des 1414ten Artikels verhindern die Gläubiger einer, theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaft nicht, ihre Bezahlung an die Güter der Gemeinschaft nachzusuchen, die

---

(*) La commune renommée, welche in gewissen Fällen zu Rath gezogen wird.

die Erbschaft mag dem Mann, oder der Frau zugefallen seyn, wenn diese sie mit Einwilligung ihres Mannes angenommen hat; alles jedoch mit Vorbehalt der gegenseitigen Vergütungen.

Das Nämliche gilt, wenn die Frau die Erbschaft nur unter gerichtlicher Autorisation angenommen hat, und das Mobiliar-Gut dem ungeachtet, ohne vorläufiges Inventarium in die Gemeinschaft geworfen worden ist.

1417. Wenn die Erbschaft gegen den Willen des Mannes, unter gerichtlicher Autorisation, von der Frau angenommen, und ein Inventarium errichtet worden ist, so können die Gläubiger ihre Bezahlung nur an die beweglichen und unbeweglichen Güter besagter Erbschaft suchen, und, im Fall diese nicht hinreichen, sich nur an das bloße Eigenthum der übrigen persönlichen Güter der Frau halten.

1418. Die in dem 1411ten und den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln sind auf die einer Schenkung anklebenden Schulden, eben so wie auf die Schulden einer Erbschaft anwendbar.

1419. Die Gläubiger von Schulden welche die Frau mit Einwilligung ihres Mannes gemacht hat, können sich sowohl aus den Gütern der Gemeinschaft, als aus denen die dem Manne oder der Frau gehören, bezahlt zu machen suchen, mit Vorbehalt des Ersatzes, welcher der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, welche dem Manne gebührt.

1420. Jede Schuld, welche von der Frau nur vermöge einer vom Manne erhaltenen General- oder Special-Vollmacht gemacht worden ist, liegt der Gemeinschaft zur Last; (1) und der Gläubiger kann seine Bezahlung weder an die Frau, noch an ihre persönliche Güter suchen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter-Gemeinschaft, und von der Wirkung, welche die Acte des einen, oder des andern Ehe-Gatten in Ansehung der ehelichen Gesellschaft haben.

1421. Der Ehemann verwaltet allein die Güter der Gemeinschaft.

Er kann sie ohne die Mitwirkung seiner Frau verkaufen, veräußern und verpfänden. (2)

1422. Er kann weder die liegenden Güter der Gemeinschaft, noch das gesammte Mobiliar-Vermögen, noch einen aliquoten Theil desselben zwischen Lebenden verschenken, es wäre denn, um die gemeinschaftlichen Kinder zu versorgen. Doch kann er einzelne Stücke des Mobiliar-Vermögens derselben an wen er will verschenken, in sofern er sich nur nicht die Nutznießung derselben vorbehält.

1423. Die vom Manne gemachte testamentarische Schenkung darf seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht überschreiten.

Hat er in dieser Form eine zur Gemeinschaft gehörige Sache verschenkt, so kann der Schenk-

(1) S. den 2123sten Artikel.
(2) S. den 1554sten Artikel.

nehmer dieselbe nur dann in Natur begehren, wenn sie durch die Theilung in das Loos der Erben des Mannes fällt; fällt sie diesen im Loos nicht zu, so gebührt dem Legatar die Vergütung des ganzen Werthes der geschenkten Sache, aus dem Antheil der Erben des Mannes an der Gemeinschaft, und aus dem persönlichen Vermögen dieses letztern.

1424. Die Geldstrafen, welche der Mann durch ein Verbrechen verwirkt hat, das den Civil-Tod nicht mit sich bringt, können aus den Gütern der Gemeinschaft beygetrieben werden, mit Vorbehalt des der Frau gebührenden Ersatzes; die Geldstrafen, welche die Frau verwirkt hat, können so lange die Gemeinschaft dauert, nur an dem bloßen Eigenthum ihrer persönlichen Güter in Vollziehung gesetzt werden.

1425. Die Verurtheilungen, welche gegen einen der beyden Ehe-Gatten wegen eines Verbrechens ergangen sind, das den Civil-Tod mit sich bringt, treffen nur seinen Antheil an der Gemeinschaft und das ihm persönlich zugehörige Vermögen.

1426. Die von der Frau, ohne Beystimmung ihres Mannes, selbst unter gerichtlicher Autorisation, geschlossenen Acte verfangen die Güter der Gemeinschaft nicht, den Fall ausgenommen, wo die Frau als öffentliche Handels-Frau und in Geschäfften ihres Handels contrahirt. (1)

---

(1) S. den 220sten Artikel.

1427. Die Frau kann sich weder verbindlich machen, (1) noch die Güter der Gemeinschaft verpfänden, wäre es auch um ihren Mann aus dem Gefängniß zu ziehen, oder um, in Abwesenheit des Mannes, eines ihrer Kinder zu versorgen, wenn sie nicht vorher gerichtlich dazu bevollmächtigt worden ist.

1428. Dem Manne steht die Verwaltung aller persönlichen Güter der Frau zu.

Er allein kann alle der Frau zustehende Mobiliar- und Besitzstands-Klagen anstellen.

Die der Frau persönlich zugehörigen liegenden Güter kann er nicht ohne ihre Einwilligung veräußern.

Er ist für jeden Verfall der persönlichen Güter seiner Frau verantwortlich, den er durch Unterlassung der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorkehrungen (*) veranlaßt hat.

1429. Die Verpachtungen, welche der Mann allein über die Güter seiner Frau, auf mehr als neun Jahre geschlossen hat, verbinden, im Falle die Gemeinschaft aufgelöst wird, die Frau, oder ihre Erben, nur für diejenige Zeit, die an dem ersten Zeitraum von neun Jahren, wenn die Parteyen sich noch darin befinden, übrig ist, oder an dem zweyten Zeitraum und so weiter;

---

(1) S. den 1431sten Artikel.

(*) Unter diese Vorkehrungen gehören auch die Anlegung der gerichtlichen Siegel, das Ansuchen um Arrest, oder Sequester, die Einschreibung der Rechte der Frau in das Hypotheken-Buch u. dgl.

also daß der Pächter nur das Recht hat, den Genuß des neunjährigen Zeitraums zu vollenden, worin er sich eben befindet. (1)

1430. Die Verpachtungen, oder Vermiethungen der Güter der Frau auf neun, oder weniger als neun Jahre, welche ihr Ehe-Gatte allein, mehr als drey Jahre vor Ende der laufenden Pachtung, oder Vermiethung, über Feldgüter, und mehr als zwey Jahre vor dem nämlichen Zeitpunkt, über Häuser, geschlossen, oder erneuert hat, sind kraftlos, es seye denn daß ihre Vollziehung vor der Auflösung der Gemeinschaft ihren Anfang genommen habe.

1431. Die Frau, welche sich in Angelegenheiten der Güter-Gemeinschaft, oder ihres Mannes, mit ihm solidarisch verbindet, wird, in Beziehung auf ihn, nur so betrachtet, als hätte sie sich bloß als Bürge verbunden; es gebührt ihr Entschädigung für die Verbindlichkeit, der sie sich unterzogen hat. (2)

1432. Der Mann, welcher solidarisch, oder auf andere Weise, einen Verkauf verbürgt, den seine Frau über ein ihr persönlich zugehöriges unbewegliches Gut geschlossen hat, hat gleichfalls, wenn er deswegen in Anspruch genommen

(1) S. den 1718ten Artikel.

(2) S. den 1216ten und 1554sten Artikel. Ist durch diesen Artikel das Senatus Consultum Vellejanum und die authentica si qua mulier abgeschafft? Dieses ist eine der streitigsten Fragen in der französischen Jurisprudenz.

wird, seinen Regreß gegen sie, sowohl auf ihren Antheil an der Güter-Gemeinschaft, als auf ihre persönlichen Güter.

1433. Ist ein unbewegliches Gut verkauft worden, das einem der Ehe-Gatten zugehörte, oder hat jemand mit Geld Grund-Dienste losgekauft, welche dem Eigenthum des einen von ihnen zustanden, also daß der Betrag davon, ohne alle Wieder-Verwendung, in die Gemeinschaft geflossen ist, so hat der Ehe-Gatte, welcher Eigenthümer des verkauften unbeweglichen Gutes, oder der losgekauften Grund-Dienste war, diesen Betrag zum Voraus aus der Masse der Güter-Gemeinschaft zu erheben.

1434. In Ansehung des Mannes wird erachtet die Wieder-Verwendung habe statt gefunden, so oft er bey einem Ankauf erklärt hat, daß dazu der Erlös des veräußerten unbeweglichen Gutes, welches ihm persönlich zugehört hatte, angewandt worden sey, in der Absicht, dieses durch jenen zu ersetzen.

1435. Die Erklärung des Mannes, daß der Ankauf mit dem Erlöse des durch die Frau verkauften unbeweglichen Gutes geschehen sey, in der Absicht, ihr als Wieder-Verwendung zu dienen, ist nicht hinreichend, wenn die Frau diese Wieder-Verwendung nicht förmlich angenommen hat: in diesem Falle steht ihr nach Auflösung der Gemeinschaft bloß das Recht zu, den Ersatz des Preises ihres verkauften unbeweglichen Gutes zu fordern.

1436. Der Ersatz des Preises eines dem Manne zugehörigen unbeweglichen Gutes, kann nur aus der Gemeinschafts-Masse genommen werden; hingegen muß der Preis eines solchen das der Frau zugehört hatte, auch aus den persönlichen Gütern des Mannes ersetzt werden, wofern das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht. In jedem Falle aber richtet sich der Ersatz nur nach dem Verkauf-Preis, was man auch immer über den Werth des verkauften Gutes anführen möge.

1437. So oft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Summe herausgenommen wird, entweder um Schulden und Lasten abzutragen, die einen von beyden Ehe-Gatten persönlich angehen, zum Beyspiel um den Preis eines ihm eigenthümlich zustehenden unbeweglichen Gutes ganz oder zum Theil zu bezahlen, um Grund-Dienste loszukaufen, oder um seine persönlichen Güter wieder zu erlangen, zu unterhalten, oder zu verbessern, und überhaupt so oft einer von beyden Ehe-Gatten einen persönlichen Vortheil aus den gemeinschaftlichen Gütern gezogen hat, so ist er Ersatz dafür schuldig.

1438. Wenn Vater und Mutter ein gemeinschaftliches Kind zusammen ausgestattet haben, ohne den Antheil zu bestimmen, den jedes von ihnen dazu beytragen wollte, so wird angenommen, jedes habe die Hälfte gegeben, die Ausstattung mag nun in Gütern aus der Gemeinschaft, oder in solchen die einem der beyden

Gatten persönlich zugehörten, geschehen, oder versprochen worden seyn.

Im zweyten Falle hat der Gatte, dessen unbewegliches Gut, oder andere ihm persönlich zugehörige Sache, zur Ausstattung angewandt worden ist, einen Anspruch auf das Vermögen des andern zu machen, um für die Hälfte der besagten Ausstattung, nach Maaßgabe des Werthes, den die gegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte, entschädigt zu werden.

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein, einem gemeinschaftlichen Kinde, in Gütern der Gemeinschaft, gemacht hat, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau muß, im Falle sie die Gemeinschaft annimmt, die Hälfte der Ausstattung tragen, wofern der Mann nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er sie ganz, oder für einen stärkern Antheil, als die Hälfte auf sich nehme.

1440. Jede Person, die eine Ausstattung übernommen hat, ist schuldig dafür Gewähr zu leisten; die Zinsen davon laufen vom Tage der Heyrath an, selbst im Falle wo Zahlungs-Frist anberaumt worden wäre, wenn anders das Gegentheil nicht ausbedungen worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Güter-Gemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Gemeinschaft wird aufgelöst: 1) durch den natürlichen Tod, 2) durch den

Civil-Tod, (1) 3) durch die Ehescheidung, 4) durch die Tennung von Tisch und Bette (2) 5) durch die Güter-Trennung.

1442. Die Unterlassung der Inventur nach dem natürlichen, oder Civil-Tod eines der beyden Ehe-Gatten, bewirkt die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht; (*) und es bleibt den interessirten Parteyen unbenommen, alle Maaßregeln zu ergreifen, um den Bestand der gemeinschaftlichen Güter und Effecten sicher zu stellen, worüber der Beweis sowohl durch Urkunden, als durch die gemeine Sage geführt werden kann.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so macht noch überdieß die Unterlassung der Inventur den überlebenden Ehe-Gatten, des Genusses ihrer Einkünfte verlustig; und der Streit-Vogt, der ihn nicht angehalten hat ein Inventarium zu errichten, haftet mit ihm für alles, wozu der Ueberlebende zum Vortheile der Minderjährigen verurtheilt werden kann.

1443. Die Güter-Trennung kann nur gerichtlich von der Frau betrieben werden, wenn ihr Brautschatz in Gefahr ist, und die schlimmen

(1) S. den 26sten und 27sten Artikel.

(2) S. den 311ten Artikel.

(*) Vor der Bekanntmachung dieses Codex dauerte die Gemeinschaft der Güter bis zur Verfertigung des Inventariums des Verstorbenen. Dieser Grundsatz ist aber, weil dadurch die Verlassenschaften öfters verschleudert worden und er zu vielen Prozessen Anlaß gab, durch diesen Artikel aufgehoben worden.

Geschäffte ihres Mannes befürchten lassen, daß sein Vermöngen nicht hinreichend seyn möchte, um die Ansprüche der Frau und ihr Eingebrachtes zu decken. (1)

Jede freywillige Güter-Trennung ist nichtig.

1444. Die Güter-Trennung, wäre sie auch gerichtlich ausgesprochen, ist nichtig, wenn sie nicht durch wirkliche, in authentischer Form bestätigte Befriedigung aller Ansprüche der Frau und durch Auslieferung ihres eigenthümlichen Vermögens, vollzogen worden ist, so weit die Güter des Mannes hinreichten, oder wenigstens dadurch, daß innerhalb vierzehn Tagen, nach erfolgtem Urtheil, Maaßregeln zur Vollziehung desselben ergriffen, und seitdem nicht mehr unterbrochen worden sind. (2)

1445. Jede Güter-Trennung muß, ehe sie vollzogen wird, öffentlich durch einen Anschlag-Zettel, auf einer dazu bestimmten Tafel, in dem Haupt-Saal des Gerichtes erster Instanz, bekannt gemacht werden; ist der Mann Krämer, Wechsler, oder Handelsmann, so muß sie noch überdieß in dem Saal des Handels-Gerichts, in

---

(1) S. den 1563sten Artikel dieses Codex, ferner den 4ten Titel des 1sten Buchs, und den 3ten Abschnitt des 8ten Kapitels, im 1sten Titel des 3ten Buchs des Handels-Gesetzbuchs, wie auch den 8ten Titel, 1stes Buchs des 2ten Theils des Codex über den Civil-Prozeß.

(2) Dieser Artikel ist durch den Artikel 872 des Codex über den Civil-Prozeß näher bestimmt worden.

dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, angeschlagen werden; alles bey Strafe der Nichtigkeit der Urtheils-Vollziehung.

Das Urtheil, welches die Güter-Trennung ausspricht, wirkt in seinen Folgen, bis auf den Tag zurück, an welchem sie nachgesucht worden ist.

1446. Die persönlichen Gläubiger der Frau können ohne deren Einwilligung die Güter-Trennung nicht nachsuchen.

Doch können sie, wenn der Mann in Concurs, oder sein Vermögen in Zerrüttung gerathen ist, bis zum Belauf ihrer Forderungen, die Rechte ihrer Schuldnerin geltend machen.

1447. Die Gläubiger des Mannes können die ausgesprochene und sogar schon vollzogene Güter-Trennung, wenn sie böslicher Weise, zu Beeinträchtigung ihrer Rechte, nachgesucht worden, gerichtlich anfechten; sie können sogar in dem Rechts-Streit über das Trennungs-Gesuch interveniren, (*) um es zu bestreiten.

1448. Die Frau, welche die Güter-Trennung erlangt hat, muß, nach Maaßgabe ihres und ihres Mannes Vermögens, sowohl zu den Kosten der

---

(*) Man macht einen Unterschied zwischen der intervention und der tierce-opposition. Jene hat statt, wenn man in einem angefangenen Prozeß, wobey man ein Interesse hat, als Partey auftritt; diese, wenn man im angezeigten Falle sich gegen das ausgesprochene Urtheil opponirt. S. die Artikel 339 und 474 des Codex über den Civil-Prozeß.

Haushaltung, als der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder beytragen. Sie muß, wenn dem Manne kein Vermögen mehr übrig bleibt, diese Kosten allein übernehmen.

1449. Die Frau, die zugleich von Tisch und Bett und in Betreff der Güter, oder auch nur in Betreff der Güter allein, getrennt ist, übernimmt wieder die freye Verwaltung derselben.

Sie kann über ihr Mobiliar-Vermögen nach Willkür verfügen, und es veräußern.

Unbewegliche Güter hingegen kann sie nicht ohne die Einwilligung des Mannes, oder, im Falle er diese verweigert, ohne gerichtliche Autorisation, veräußern.

1450. Der Mann haftet nicht für die unterlassene Anlegung oder Wieder-Verwendung des Preises eines unbeweglichen Gutes, das die in Betreff der Güter getrennte Frau unter gerichtlicher Autorisation veräußert hat, wofern er dem Contract nicht beygetreten, oder es nicht erwiesen ist, daß er die Gelder empfangen, oder Nutzen daraus gezogen hat.

Er haftet für die unterlassene Anlegung, oder Wieder-Verwendung, wenn der Verkauf in seiner Gegenwart und unter seiner Beystimmung geschlossen worden ist; aber für die Nützlichkeit dieser Verwendung haftet er nicht. (1)

---

(1) Die nämliche Verfügung hat, laut dem 1576sten Artikel, bey den Paraphernal-Gütern statt.

1451. Die durch Trennung von Tisch und Bett und durch Güter-Trennung, oder bloß durch Güter-Trennung aufgelöste Gemeinschaft kann durch die Einwilligung beyder Parteyen wieder hergestellt werden.

Dies kann nicht anders geschehen, als in einem Notariats-Act, wovon das Original bey dem Notar verbleiben, und eine Ausfertigung in der Form angeschlagen werden muß, die der 1445ste Artikel vorschreibt.

Die so wieder hergestellte Güter-Gemeinschaft erhält ihre Wirkung wieder, vom Tage der Heyrath an; die Dinge werden wieder in den nämlichen Zustand versetzt, wie wenn keine Trennung statt gefunden hätte, unbeschadet jedoch der Vollziehung der Acte, welche in der Zwischenzeit, von der Frau, vermöge dem 1449sten Artikel, gemacht worden sind.

Jede Uebereinkunft, zufolge welcher die Ehe-Gatten ihre Gemeinschaft unter andern Bedingungen als denjenigen, die ihr vorher zur Regel dienten, wiederherstellen würden, ist nichtig.

1452. Die durch Ehescheidung, oder Trennung von Tisch und Bett und durch Güter-Trennung, oder durch bloße Güter-Trennung, bewirkte Auflösung der Gemeinschaft eröffnet noch nicht die der Frau, im Fall des Ueberlebens, zustehenden Rechte; aber sie behält die Befugniß, sie bey dem natürlichen, oder Civil-Tode ihres Mannes auszuüben.

Vierter Abschnitt.

Von der Annahme der Güter-Gemeinschaft, und der Verzichtleistung, die man darauf thun kann, wie auch von den darauf Bezug habenden Bedingungen.

1453. Nach Auflösung der Güter-Gemeinschaft steht es der Frau, oder ihren Erben und Rechts-Nachfolgern frey, sie anzunehmen, oder Verzicht darauf zu thun. (1) Jede gegentheilige Uebereinkunft ist nichtig.

1454. Die Frau, die sich einmal in die Güter der Gemeinschaft gemischt hat, kann nicht mehr Verzicht darauf thun. (2)

Handlungen, welche bloß die Verwaltung, oder Erhaltung der Güter bezwecken, lassen noch auf keine Einmischung schließen. (3)

1455. Eine volljährige Frau, die sich in einem Act die Qualität einer Theilhaberin an der Gemeinschaft beygelegt hat, (4) kann nicht mehr Verzicht darauf leisten, oder sich gegen diese Qualität in den vorigen Stand setzen lassen, wenn sie sich dieselbe, auch vor Errichtung des Inventariums, beygelegt hätte; wenn anders von Seiten der Erben des Mannes keine Hinterlist gebraucht worden ist.

---

(1) S. den 774sten Artikel.
(2) S. den 792sten Artikel.
(3) S. den 779sten Artikel.
(4) S. den 778sten Artikel.

1456. Die überlebende Ehefrau, welche die Befugniß beybehalten will, auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, muß innerhalb drey Monaten, vom Tage des Absterbens ihres Mannes an gerechnet, mit Zuziehung, oder nach gehöriger Berufung der Erben des Mannes, ein treues und genaues Inventarium über die Güter der Gemeinschaft verfertigen lassen.

Bey dem Schlusse desselben muß sie vor dem öffentlichen Beamten, (*) der es aufgenommen hat, schwören, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß seye.

1457. Innerhalb drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Absterben des Mannes, muß sie auf der Schreiberey des Gerichts erster Instanz, (1) in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hatte, ihre Verzichtleistung machen; dieser Act muß in das Register, das zur Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften bestimmt ist, eingetragen werden.

1458. Die Wittwe kann, nach Beschaffenheit der Umstände, bey dem Gericht erster Instanz um eine Verlängerung der durch den vorhergehenden Artikel für ihre Verzichtleistung anberaumten Frist anhalten; diese Frist-Verlänge-

(*) Nicht, wie ehemals vor dem Friedensrichter, sondern vor dem Notar, hat die Frau den Manifestations-Eid zu schwören.

(1) S. die Artikel 784 und 793 dieses Codex, und Artikel 997 des Codex über den Civil-Prozeß.

rung wird, wenn gegründete Ursachen vorhanden sind, nach Anhörung der Erben des Mannes, oder nachdem sie gehörig vorgeladen worden, gestattet.

1459. Die Wittwe, welche in der oben bestimmten Frist, ihre Verzichtleistung nicht gemacht hat, wird deswegen der Befugniß zu verzichten nicht verlustig, (1) wenn sie sich nicht in die Gemeinschaft gemischt und ein Inventarium errichtet hat; sie kann bloß, bis sie entsagt hat, als Theilhaberin an der Gemeinschaft, gerichtlich belangt werden, und muß die, bis zu ihrer Verzichtleistung aufgegangenen Kosten tragen.

Eben so kann sie, nach Verlauf der vierzig Tage seit dem Abschluß des Inventariums, wenn dasselbe vor Ablauf der drey Monate geschlossen worden ist, gerichtlich belangt werden.

1460. Eine Wittwe, welche einige zur Gemeinschaft gehörige Effecten entwendet, oder verhehlet hat, wird, unerachtet ihrer Entsagung, als Theilhaberin an der Gemeinschaft erklärt: das Nämliche findet in Ansehung ihrer Erben statt. (2)

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate, ohne ein Inventarium gemacht, oder beendigt zu haben, so ist den Erben zur Errichtung, oder Beendigung des Inventariums, eine neue

(1) S. die Artikel 798 und 800.
(2) S. den 801sten Artikel.

neue Frist von drey Monaten, vom Sterb-Tag der Wittwe an zu rechnen, und von vierzig Tagen zur Bedenk-Zeit, nach Abschluß des Inventariums, gestattet.

Stirbt die Wittwe nach Beendigung des Inventariums, so erhalten die Erben zur Bedenk-Zeit eine neue Frist von vierzig Tagen, von ihrem Absterben an zu rechnen.

Sie können übrigens auf die Gemeinschaft, in den oben bestimmten Formen, Verzicht thun, und die Artikel 1458 und 1459 sind auch auf sie anwendbar.

1462. Die Verfügungen des 1456sten Artikels und der folgenden, sind auf die Frauen anwendbar, deren Männer civil-todt sind, und zwar vom Augenblicke an, wo der Civil-Tod eingetreten ist.

1463. Die geschiedene, oder nur von Tisch und Bett getrennte Frau, welche nicht innerhalb der drey Monate und vierzig Tage, nach dem ergangenen End-Urtheil der Ehe-Scheidung, oder körperlichen Trennung, die Gemeinschaft angenommen hat, wird angesehen als habe sie derselben entsagt, es seye denn, daß sie noch vor Ablauf der Frist, nach Anhörung des Mannes, oder gehöriger Vorladung desselben, vom Richter die Verlängerung der Frist erhalten habe.

1464. Die Gläubiger der Frau können die von ihr, oder ihren Erben böslicher Weise zu Beeinträchtigung ihrer Schuld-Forderungen ge-

machte Verzicht-Leistung anfechten, und die Gemeinschaft in ihrem eigenen Namen annehmen.

1465. Die Wittwe, sie mag die Gemeinschaft annehmen, oder darauf verzichten, ist berechtigt, während der drey Monate und vierzig Tage, die ihr gestattet sind, um ein Inventarium zu errichten und sich zu bedenken, die Nahrung für sich und ihre Dienstboten aus dem vorhandenen Vorrath zu nehmen, und wenn es an solchem fehlt, sich dieselbe durch ein Anleihen, auf Rechnung der gemeinschaftlichen Masse, zu verschaffen, mit dem Beding jedoch, sich dieses Rechts nur mäßig zu bedienen.

Hat sie während dieser Zeit-Fristen in einem zur Gemeinschaft, oder den Erben des Mannes, gehörigen Hause gewohnt, so ist sie dafür keinen Mieth-Zins schuldig; und war das Haus, welches die Ehe-Gatten zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft bewohnten, von ihnen gemiethet, so trägt die Frau für die nämlichen Zeit-Fristen, nichts zur Bezahlung des Mieth-Zinses bey, sondern derselbe wird aus der Masse bestritten. (1)

1466. Wird die Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben, in den Zeit-Fristen und Formen, welche das Gesetz der überlebenden Frau vorschreibt, auf die Gemeinschaft Verzicht thun.

---

(1) S. den 1570sten Artikel §. 2.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung der Gemeinschaft nach erfolgter Annahme.

1467. Wann die Gemeinschaft von der Frau, oder ihren Erben, angenommen ist, so theilt man das Activ-Vermögen und übernimmt die Schulden, auf die hiernach bestimmte Weise. (1)

§. 1.

Von der Theilung des Activ-Vermögens.

1468. Die Ehe-Gatten, oder ihre Erben, conferiren zur Masse der wirklich vorhandenen Güter, alles was sie der Gemeinschaft, als Ersatz, oder Entschädigung, nach den Regeln, schuldig sind, welche hier oben im 2ten Abschnitt des 1sten Theils des gegenwärtigen Kapitels vorgeschrieben sind. (2)

1469. Jeder Ehe-Gatte, oder sein Erbe, conferirt gleichfalls die aus der gemeinschaftlichen Masse gezogenen Summen, oder den Werth der Güter, die der Gatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe, oder um persönlich ein gemeinschaftliches Kind auszustatten.

1470. Von der Masse des Vermögens zieht jeder Ehe-Gatte, oder sein Erbe zum Voraus weg:

---

(1) S. den 818ten Artikel.

(2) S. die Artikel 843, 1406, 1435 bis 1437.

1) Seine persönlichen Güter, welche nicht in die Gemeinschaft gekommen sind, wenn sie sich noch in Natur vorfinden, oder diejenigen, die zu deren Ersatz erworben worden sind;

2) Den Preis seiner unbeweglichen Güter, die während der Dauer der Gemeinschaft veräußert, und nicht durch andere ersetzt worden sind.

3) Die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Entschädigungen.

1471. Die Frau erhebt das Ihrige vorzugsweise, vor dem Manne.

Sie erhebt es für die Güter, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, zuerst auf das baare Geld, hernach auf die Mobiliarschaft, und, wo nöthig, auf die gemeinschaftlichen unbeweglichen Güter; in diesem letztern Falle hat die Frau und ihre Erben, die Wahl unter denselben.

1472. Der Mann kann sich für sein Eingebrachtes nur an die Güter der Gemeinschaft halten.

Die Frau und ihre Erben ergänzen hingegen die ihrigen, auch aus dem persönlichen Vermögen des Mannes, wenn die Güter der Gemeinschaft nicht hinreichen.

1473. Der Ersatz des Preises veräußerter Güter, und die Vergütungen, welche die Gemeinschaft den Ehe-Gatten schuldig ist, so wie die Vergütungen und Entschädigungen, welche diese an die Gemeinschaft zu bezahlen haben, tragen von Rechtswegen Zinse, vom Tage der Auflösung der Gemeinschaft an.

1474. Wenn alles, was beyde Ehe-Gatten zum Voraus aus der Masse zu erheben hatten, abgezogen ist, so wird der Ueberrest zur Hälfte unter ihnen, oder ihren Repräsentanten getheilt.

1475. Wenn die Erben der Frau nicht einig sind, (1) so daß der eine die Gemeinschaft angenommen, und der andere ihr entsagt hat, so kann der, welcher sie angenommen, nur den, ihm für seine Person zustehenden Erbs-Antheil, aus den Gütern, die in das Loos der Frau fallen, beziehen.

Der Ueberrest bleibt dem Manne, welcher dem entsagenden Erben für die Rechte haftet, welche die Frau, nach ihrer eigenen Verzichtleistung, hätte ausüben können, jedoch nur bis zum Belauf des Erbs-Antheils, welcher dem Entsagenden für seine Person zusteht.

1476. Uebrigens ist die Theilung der Güter-Gemeinschaft, in Hinsicht alles dessen, was ihre Formen, die Versteigerung der etwa vorhandenen unbeweglichen Güter, die Wirkungen der Theilung, die daraus herfließende Gewährleistung, und die Herausgabe bey den Loosen, betrifft, allen den Regeln unterworfen, die im Titel von den Erbschaften, für die Theilungen unter Mit-Erben, festgesetzt sind.

1477. Derjenige von den Ehegatten, der einige zur Gemeinschaft gehörige Effecten entwendet,

(1) S. den 782sten Artikel.

oder verheimlichet hätte, (1) verliert seinen Antheil an diesen Effecten.

1478. Hat nach vollbrachter Theilung, einer der beyden Ehe-Gatten eine persönliche Schuld-Forderung an den andern, wenn z. B. der Preis seines verkauften Gutes dazu angewandt worden ist, eine persönliche Schuld des andern Ehe-Gatten zu tilgen, oder aus jeder andern Ursache, so ist er aus dem Antheile, der diesem von der gemeinschaftlichen Masse zugefallen ist, oder aus dessen persönlichen Gütern, zu befriedigen.

1479. Die persönlichen Schuld-Forderungen, welche die Ehe-Gatten an einander zu machen haben, tragen nur von dem Tage an Zinse, an welchem sie eingeklagt worden sind.

1480. Die Schenkungen, welche ein Gatte dem andern gemacht haben mag, werden nur aus dem Antheil des Schenkgebers an der gemeinschaftlichen Masse, und aus seinem persönlichen Vermögen, genommen.

1481. Die Trauer-Kosten der Frau fallen den Erben des zuvor verstorbenen Mannes zur Last. (2)

Der Betrag dieser Trauer-Kosten wird nach den Vermögens-Umständen des Mannes bestimmt.

Sie gebühren sogar der Frau, die auf die Gemeinschaft Verzicht gethan hat.

---

(1) S. den 801sten und 1460sten Artikel.

(2) S. den 1570sten Artikel.

§. 2.

Von dem Passiv-Vermögen der Güter-Gemeinschaft und dem Beytrage zur Tilgung der Schulden.

1482. Die Schulden der Gemeinschaft werden von jedem der Ehe-Gatten, oder ihren Erben, zur Hälfte getragen: die Kosten der Siegel-Anlegung, der Inventur, des Verkaufs der Mobilien, der Liquidation und Theilung gehören zu diesen Schulden.

1483. Die Frau ist, sowohl in Ansehung ihres Mannes, als in Ansehung der Gläubiger, nur so weit gehalten zur Entrichtung der Schulden der Gemeinschaft beyzutragen, als der Nutzen reicht, den sie daraus zieht, vorausgesetzt, daß ein richtiges und getreues Inventarium (1) vorhanden sey, und daß alles, was dasselbe enthält, und was ihr durch die Theilung zugefallen ist, in Rechnung gebracht werde.

1484. Der Mann haftet für die gesammten Schulden der Gemeinschaft, (2) die er gemacht hat, vorbehältlich seines Regresses gegen die Frau, oder ihre Erben, für die Hälfte dieser Schulden.

1485. Er haftet nur für die Hälfte derjenigen Schulden, welche die Frau persönlich an-

---

(1) S. die Form eines Inventariums in dem 942sten und 943sten Artikel des Codex über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 1409ten Artikel No. 2.

gehen, und die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.

1486. Die Frau kann für den ganzen Betrag der Schulden, die von ihr herrühren, und in die Gemeinschaft gefallen waren, gerichtlich belangt werden, vorbehältlich ihres Regresses gegen den Mann, oder seine Erben, für die Hälfte dieser Schulden.

1487. Die Frau kann, selbst wenn sie sich persönlich für eine Schuld der Gemeinschaft verbindlich gemacht hat, nur für die Hälfte derselben gerichtlich belangt werden, wofern die Verbindlichket nicht solidarisch ist. (1)

1488. Die Frau, welche auf eine Schuld der Gemeinschaft mehr als ihre Hälfte bezahlt hat, kann von dem Gläubiger das zu viel Bezahlte nicht zurückfordern, es seye denn, die Quittung sage ausdrücklich, daß das, was sie bezahlt hat, für ihre Hälfte war.

1489. Derjenige der beyden Ehe-Gatten, welcher, zufolge einer Hypothek, die auf einem in der Theilung ihm zugefallenen unbeweglichen Gute haftet, sich für das Ganze einer Schuld der Gemeinschaft gerichtlich belangt sieht, hat für die Hälfte dieser Schuld von Rechtswegen seinen Regreß gegen den andern Ehe-Gatten, oder seine Erben. (2)

---

(1) S. den 1431sten Artikel.

(2) Diese Verfügung ist auf den 873sten Artikel gegründet.

1490. Die vorhergehenden Verfügungen hindern nicht, daß durch die Theilung eine, oder die andere der theilhabenden Parteyen verbunden werde, einen andern aliquoten Theil, als die Hälfte, an den Schulden zu bezahlen, ja sogar diese ganz zu berichtigen.

So oft einer von den Theilhabern an den Schulden der Gemeinschaft mehr, als den Antheil bezahlt hat, wozu er verbunden war, so hat er seinen Regreß gegen den andern.

1491. Alles was hier oben in Betreff des Mannes oder der Frau gesagt ist, gilt auch in Ansehung der Erben des einen, oder des andern; und diese Erben haben eben die Rechte und sind eben den Ansprüchen unterworfen, als der Gatte, den sie repräsentiren.

Sechster Abschnitt.

Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft und ihren Wirkungen.

1492. Die Frau welche Verzicht thut, verliert alles Recht auf die Güter der Gemeinschaft und selbst auf das Mobiliar-Vermögen, das von ihrer Seite in dieselbe gefallen ist. (1)

Sie nimmt bloß das zu ihrem persönlichen Gebrauch gehörige Weiß-Zeug, und ihre Kleidungs-Stücke zurück.

---

(1) S. den 785sten Artikel.

1493. Die Frau welche Verzicht thut, hat das Recht folgendes zurückzunehmen:

1) Die ihr gehörigen unbeweglichen Güter, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, oder dasjenige, welches angeschafft worden, um das Veräußerte zu ersetzen;

2) Den Preis ihrer veräußerten unbeweglichen Güter, dessen Wieder-Verwendung nicht nach oben vorgeschriebener Weise geschehen und angenommen worden ist;

3) Alle Entschädigungen, welche die Gemeinschaft ihr schuldig seyn mag.

1494. Die Frau welche Verzicht thut, ist von jedem Beytrage zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Ansehung ihres Mannes, als auch der Gläubiger, entladen. Doch bleibt sie gegen diese letztern verbunden, wenn sie gemeinschaftlich mit ihrem Manne die Verbindlichkeit übernommen hat, oder wenn die Schuld die zur Gemeinschafts-Schuld geworden ist, ursprünglich von ihr herrührte; alles dieses mit Vorbehalt ihres Regresses gegen ihren Mann, oder seine Erben.

1495. Sie kann alle oben angeführte Rechts-Forderungen in Betreff ihres Eingebrachten, sowohl auf die Güter der Gemeinschaft, als auf das persönliche Vermögen des Mannes anstellen. Ihre Erben haben die nämliche Befugniß, mit Ausnahme jedoch dessen, was sich auf die Voraus-Beziehung des Weiß-Zeuges und der Kleidungs-Stücke, so wie auch auf die Wohnung

und den Unterhalt, während der zur Errichtung des Inventariums und zur Bedenk-Zeit gestatteten Frist, bezieht; welche Rechte der überlebenden Frau bloß persönlich zustehen.

Verfügung in Betreff der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft, wenn einer der Ehe-Gatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles was hier oben gesagt ist, soll auch dann beobachtet werden, wenn einer der Ehe-Gatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Wenn jedoch die Vermischung des Mobiliar-Vermögens und der Schulden, einem von beyden Ehe-Gatten einen größern Vortheil verschaffen würde, als der, welcher durch den 1098sten Artikel, im Titel von dem Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten, erlaubt ist, so steht den Kindern erster Ehe des andern Ehe-Gatten, eine Klage auf Verminderung zu.

Zweyter Theil.

Von der conventionellen Güter-Gemeinschaft, und von den Verabredungen, welche die gesetzliche Güter-Gemeinschaft modificiren, oder sogar ausschließen können.

1497. Die Ehe-Gatten können die gesetzliche Güter-Gemeinschaft durch Verabredungen jeder Art,

die den Artikeln 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht entgegen sind, modificiren.

Die vorzüglichsten Modificationen können darin bestehen, daß man auf eine, oder die andere der nachstehenden Arten stipulirt:

1) Daß die Gemeinschaft sich auf die Errungenschaft einschränken soll;

2) Daß das gegenwärtige, oder zukünftige Mobiliar-Vermögen entweder gar nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll;

3) Daß man die gegenwärtigen, oder zukünftigen unbeweglichen Güter ganz, oder zum Theil, durch Mobiliarisirung, in die Güter-Gemeinschaft mit einbegreifen will;

4) Daß jeder der Ehe-Gatten seine vor der Heyrath gemachten Schulden, für sich besonders bezahlen soll;

5) Daß die Frau, im Fall sie Verzicht thut, ihr zugebrachtes Vermögen frey und ohne Schulden zurücknehmen kann;

6) Daß der Längstlebende etwas zum Voraus erhalten soll;

7) Daß die Ehe-Gatten ungleiche Theile beziehen sollen;

8) Daß zwischen ihnen eine Universal-Güter-Gemeinschaft statt haben soll.

Erster Abschnitt.

Von der Güter-Gemeinschaft welche auf die Errungenschaft beschränkt ist.

1498. Wenn die Ehe-Gatten stipuliren, daß

unter ihnen nur eine Gemeinschaft des errungenen Vermögens statt finden soll, so wird angenommen, daß sie die schon gemachten und zukünftigen Schulden eines jeden von ihnen, so wie auch ihr gegenseitiges, gegenwärtiges und zukünftiges Mobiliar-Vermögen, von der Gemeinschaft ausschließen wollen.

Wenn demnach ein jeder der Ehe-Gatten sein gehörig erwiesen zugebrachtes Vermögen voraus erhoben hat, so schränkt sich die Theilung auf das Vermögen ein, welches von den Ehe-Gatten während ihrer Ehe gemeinschaftlich, oder von jedem ins besondere, erworben worden, und das sowohl von ihrem gemeinschaftlichen Erwerbfleiße, als von den Ersparnissen herrührt, die sie an den Früchten und Einkünften ihrer beyderseitigen Güter gemacht haben.

1499. Wenn die zur Zeit der Heyrath vorhandene, oder seitdem zugefallene Mobiliarschaft, nicht durch ein Inventarium, oder ein in guter Form abgefaßtes Verzeichniß, constatirt ist, so wird sie als Errungenschaft angesehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Clausel, welche das Mobiliar-Vermögen ganz, oder zum Theil, von der Güter-Gemeinschaft ausschließt.

1500. Die Ehe-Gatten können ihr ganzes ge-

genwärtiges und zukünftiges Mobiliar-Vermögen von der Güter-Gemeinschaft ausschließen. (1)

Wenn sie stipuliren daß sie gegenseitig einiges Mobiliar-Vermögen, bis zum Belauf einer gewissen Summe, oder eines gewissen Werthes, in die Gemeinschaft schießen wollen, so werden sie dieserwegen allein schon angesehen, als wollen sie sich das Uebrige vorbehalten.

1501. Diese Clausel macht den Ehe-Gatten zum Schuldner der Gemeinschaft, für die Summe, die er einzuschießen versprochen hat, und verbindet ihn diesen Einschuß darzuthun.

1502. Der Einschuß ist von Seiten des Mannes hinlänglich dargethan, wenn der Heyraths-Contract die Declaration enthält, daß sein Mobiliar-Vermögen sich auf solchen Werth beläuft.

In Ansehung der Frau ist derselbe hinlänglich durch die Quittung dargethan, welche der Mann ihr, oder denen giebt, die sie ausgestattet haben.

1503. Jeder Ehe-Gatte hat das Recht, nach aufgelööter Gemeinschaft, so viel zurück und voraus zu nehmen, als die von ihm zur Zeit der Heyrath mitgebrachte, oder ihm seitdem zugefallene Mobiliarschaft, an Werth seinen Einschuß in die Gemeinschaft übersteigt.

---

(1) Dieser Artikel ist eine Modification des 1401sten Artikels §. 1.

1504. Das Mobiliar-Vermögen, das jedem der Ehe-Gatten während der Ehe zufällt, muß durch ein Inventarium beurkundet werden.

In Ermangelung eines Inventariums über das dem Manne zugefallene Mobiliar-Vermögen, oder einer Urkunde die geeignet ist, den Bestand und Werth, welchen es nach Abzug der Schulden hatte, zu erweisen, kann der Mann die Rücknahme desselben nicht bewerkstelligen.

Ist über das der Frau zugefallene Mobiliar-Vermögen kein Inventarium errichtet worden, so wird sie, oder ihre Erben, zugelassen, den Werth desselben entweder durch Urkunden, oder Zeugen, oder auch selbst durch die gemeine Sage darzuthun.

Dritter Abschnitt.

Von der Clausel der Mobiliarisirung.

1505. Wenn beyde oder einer der Ehe-Gatten, ihre gegenwärtigen, oder zukünftigen unbeweglichen Güter ganz oder zum Theil, in die Gemeinschaft schießen, so nennt man diese Clausel Mobiliarisirung.

1506. Die Mobiliarisirung kann bestimmt, oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehe-Gatte declarirt hat, daß er dieses oder jenes unbewegliche Gut ganz, oder bis zum Belauf einer gewissen Summe mobiliarisiren und in die Gemeinschaft geben wolle.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehe-Gatte bloß declarirt hat, daß er seine unbewegliche Güter

bis zum Belauf einer gewissen Summe in die Gemeinschaft gebe.

1507. Die Wirkung der bestimmten Mobiliarisirung besteht darin, daß sie das, oder die unbeweglichen Güter, welche darunter begriffen werden, gleich den beweglichen, zu Gütern der Gemeinschaft macht.

Wenn die unbeweglichen Güter der Frau ganz oder zum Theil mobiliarisirt sind, so kann der Mann darüber, wie über die andern Effecten der Gemeinschaft, nach seinem Belieben schalten, und sie ganz veräußern.

Wenn das unbewegliche Gut nur bis auf eine gewisse Summe mobiliarisirt ist, so kann der Mann es nur mit Einwilligung seiner Frau veräußern; aber er kann es ohne ihre Einwilligung, jedoch nur bis zum Belauf des mobiliarisirten Theils, mit Hypothek belasten.

1508. Die unbestimmte Mobiliarisirung giebt der Gemeinschaft das Eigenthum der unbeweglichen Güter nicht, über die sie sich erstreckt; ihre Wirkung beschränkt sich bloß darauf, daß der Ehe-Gatte, der sie bewilligt hat, verbunden ist, bey Auflösung der Güter-Gemeinschaft, einige seiner unbeweglichen Güter, bis zum Belauf der von ihm versprochenen Summe, in die gemeinschaftliche Masse mit einbegreifen zu lassen.

Der Mann kann, wie im Falle des vorhergehenden Artikels, die unbeweglichen Güter, die der Gegenstand der unbestimmten Mobiliarisirung sind, weder ganz noch zum Theil, ohne

die

die Einwilligung seiner Frau veräußern; aber er kann sie, bis zum Belauf dieser Mobiliarisirung, mit Hypotheke belasten.

1509. Der Ehe-Gatte, welcher ein unbewegliches Gut mobiliarisirt hat, ist bey der Theilung berechtigt, es für sich zu behalten, indem er den Werth, den es alsdann hat, zum Voraus auf seinen Antheil anrechnet, und seine Erben haben dasselbe Recht.

Vierter Abschnitt.

Von der Clausel der Schulden-Absonderung.

1510. Die Clausel, wodurch die Ehe-Gatten stipuliren, daß jeder von ihnen seine persönlichen Schulden besonders zahlen soll, verbindet sie, bey Auflösung der Güter-Gemeinschaft, die Schulden gegen einander abzurechnen, welche sie beweisen, aus der Gemeinschaft, zur Entlastung des Schuldners bezahlt zu haben. (1)

Diese Verbindlichkeit liegt ihnen immer ob, es mag ein Inventarium errichtet worden seyn, oder nicht; wenn aber das von den Ehe-Gatten zugebrachte Mobiliar-Vermögen nicht durch ein Inventarium, oder ein der Ehe vorhergegangenes authentisches Verzeichniß constatirt ist, so können die Gläubiger beyder Ehe-Gatten, ohne auf irgend eine Unterscheidung zu achten, auf

(1) Dieser Artikel ist eine Abweichung vom 1409ten Artikel No. 1.

die man sich berufen möchte, ihre Zahlung aus dem nicht inventirten Mobiliar-Vermögen, so wie aus allen andern Gütern der Gemeinschaft, fordern.

Ein gleiches Recht haben die Gläubiger auf das Mobiliar-Vermögen, das den Ehe-Gatten während der Gemeinschaft zugefallen ist; wenn es nicht ebenfalls durch ein Inventarium, oder authentisches Verzeichniß, constatirt worden ist.

1511. Wenn die Ehe-Gatten eine gewisse Summe, oder einen bestimmten Gegenstand in die Gemeinschaft schießen, so bringt dieser Einschuß die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß derselbe mit keinen Schulden beschwert seye, die vor der Heyrath gemacht worden sind; und der Gatte, der Schulden hat, muß dem andern für alle diejenigen, die den versprochenen Einschuß vermindern würden, Vergütung leisten.

1512. Die Clausel der Schulden-Trennung verhindert nicht, daß die seit der Heyrath verfallene Zinse und Rückstände der Gemeinschaft zur Last fallen.

1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehe-Gatten belangt, der contractmäßig als frey und ledig von allen, der Heyrath vorhergegangenen Schulden declarirt worden ist, so hat der andere Ehe-Gatte ein Recht auf Entschädigung, welche entweder aus dem Antheil, welcher dem mit Schulden belasteten Gatten in der Gemeinschaft zukömmt, oder aus

seinen persönlichen Gütern genommen wird; und, sollten diese nicht hinreichen, so kann diese Entschädigung, vermittelst einer Klage auf Gewährleistung, an den Vater, die Mutter, den Ascendenten, oder den Vormuud, die ihn für schuldenfrey erklärt haben, gefordert werden.

Diese Klage auf Gewährleistung kann sogar von dem Manne während der Gemeinschaft angestellt werden, wenn die Schuld von der Frau herrührt; vorbehaltlich jedoch des Ersatzes, welchen in diesem Falle die Frau, oder ihre Erben, nach Auflösung der Güter=Gemeinschaft, den Gewährsleuten schuldig sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Befugniß, die der Frau zugestanden wird, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen.

1514. Die Frau kann sich ausbedingen, daß, im Falle sie der Gemeinschaft entsagt, sie dasjenige, was sie zur Zeit der Heyrath, oder nachher zugebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen könne; allein diese Stipulation läßt sich weder auf Gegenstände, die nicht förmlich ausgedrückt sind, noch zum Vortheil anderer als der bezeichneten Personen ausdehnen.

So erstreckt sich die Befugniß, das Mobiliar=Vermögen zurückzunehmen, welches die Frau zur Zeit der Heyrath mitgebracht hat, nicht auf dasjenige Vermögen, welches ihr während der Ehe zugefallen seyn mag.

So läßt sich auch nicht die der Frau zugestandene Befugniß auf die Kinder ausdehnen; und eben so wenig ist das, der Frau und den Kindern eingeräumte Recht, auf die Erben in der aufsteigenden, oder Seiten-Linie anwendbar.

In allen Fällen kann das zugebrachte Vermögen nur nach Abzug der persönlichen Schulden der Frau, welche die Gemeinschaft bezahlt haben mag, zurückgenommen werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem conventionellen Voraus.

1515. Die Clausel, welche dem überlebenden Ehe-Gatten die Befugniß ertheilt, vor aller Theilung eine gewisse Summe, oder eine bestimmte Quantität von Mobiliar-Effecten in Natur, zum Voraus zu beziehen, berechtigt die überlebende Ehe-Gattin nur dann zu dieser Voraus-Beziehung, wann sie die Gemeinschaft annimmt, es seye denn, daß ihr dieses Recht, selbst für den Fall, als sie der Gemeinschaft entsagen würde, im Ehe-Contract vorbehalten worden ist.

Außer dem Falle dieses Vorbehalts, kann die Voraus-Beziehung nur an der theilbaren Masse, und nicht an den persönlichen Gütern des vorher verstorbenen Ehe-Gatten, bewerkstelligt werden.

1516. Das Voraus wird nicht als ein Vortheil angesehn, der den Formalitäten der Schenkungen unterworfen ist, sondern als ein Artikel der Ehe-Pacten.

1517. Der natürliche oder Civil-Tod eröffnet die Voraus-Beziehung.

1518. Wenn die Auflösung der Gemeinschaft durch Ehe-Scheidung, oder Trennung von Tisch und Bett bewirkt wird, so kann die Auslieferung des zum Voraus wegzuziehenden Theils nicht sogleich gefordert werden; allein der Gatte, der die Ehe-Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erlangt hat, behält seine Rechte auf die Voraus-Beziehung auf den Fall, als er der Längstlebende ist. Hat die Frau die Scheidung oder Trennung erlangt, so bleibt die Summe oder die Sache, die zur Voraus-Beziehung bestimmt ist, immer provisorisch dem Manne, mit dem Beding, Bürgschaft dafür zu stellen.

1519. Die Gläubiger der Gemeinschaft haben immer das Recht, die unter der Voraus-Beziehung begriffenen Gegenstände verkaufen zu lassen, vorbehaltlich des Regresses, welcher dem Ehe-Gatten, zufolge des 1515ten Artikels, zusteht.

Siebenter Abschnitt.

Von den Clauseln, wodurch jedem der Ehe-Gatten ungleiche Theile in der Güter-Gemeinschaft angewiesen werden.

1520. Die Ehe-Gatten können von der vom Gesetz vorgeschriebenen Gleichheit der Theilung abgehen, entweder dadurch, daß sie dem Längst-

lebenden unter ihnen, oder seinen Erben, nur einen geringern Theil als die Hälfte, in der Gemeinschaft anweisen, oder daß sie ihm für alle Ansprüche an die Gemeinschaft, nur eine bestimmte Summe auswerfen, oder daß sie stipuliren, daß die ganze gemeinschaftliche Masse, in gewissen Fällen, dem Längstlebenden, oder nur einem von ihnen allein, zugehören soll.

1521. Wenn stipulirt worden ist, daß ein Ehe-Gatte, oder seine Erben nur einen bestimmten Theil an der Gemeinschaft haben sollen, wie zum Beyspiel ein Drittel oder ein Viertel, so trägt der auf solchen Antheil beschränkte Ehe-Gatte, oder seine Erben, nur nach Verhältniß des Antheils, den sie an der Activ-Masse haben, zu den Schulden der Gemeinschaft bey.

Die Uebereinkunft ist ungiltig, wenn sie den also beschränkten Ehe-Gatten, oder seine Erben verbindet, einen größern Theil der Schulden zu tragen, oder wenn sie dieselben der Verbindlichkeit enthebt, verhältnißmäßig einen eben so großen Theil der Schulden zu übernehmen, als der ist, welchen sie aus dem Activ-Vermögen beziehen. (1)

1522. Wenn bedungen worden ist, daß einer der Gatten, oder seine Erben, für ihr ganzes Recht an der Gemeinschaft, nur eine bestimmte Summe sollen fordern können, so ist diese Clausel ein Vertrag auf Bausch und Bogen, der

(1) Diese Verfügung gründet sich auf den Art. 1855.

den andern Gatten, oder seine Erben verbindet, die verabredete Summe zu bezahlen, die gemeinschaftliche Masse mag dann gut, oder schlecht stehen, und zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wenn die Clausel einen solchen Vertrag nur in Ansehung der Erben des Gatten festsetzt, so hat dieser, im Falle er den andern überlebt, das Recht zur gesetzlichen Theilung in die Hälfte.

1524. Der Mann, oder seine Erben, welche, zufolge der im 1520sten Artikel angeführten Clausel, die ganze gemeinschaftliche Masse behalten, sind verbunden, alle Schulden derselben zu bezahlen.

Die Gläubiger haben in diesem Falle keine Klage gegen die Frau oder deren Erben.

Ist es die überlebende Frau, welche, gegen Zahlung einer übereingekommenen Summe, das Recht hat, die ganze gemeinschaftliche Masse, mit Ausschluß der Erben des Mannes, zurückzubehalten, so hat sie die Wahl, entweder ihnen diese Summe zu bezahlen und alsdann für alle Schulden zu haften, oder der Gemeinschaft zu entsagen, und den Erben des Mannes die Güter und Lasten derselben zu überlassen.

1525. Es ist den Ehe-Gatten erlaubt zu stipuliren, daß der gesammte Betrag der Gemeinschafts-Masse dem Längstlebenden, oder einem von ihnen allein gehören soll, vorbehaltlich des Rechtes der Erben des andern Gatten, die von

Seiten ihres Erblassers zugebrachten Güter und Capitalien, die in die Gemeinschaft gefallen sind, zurückzunehmen.

Diese Uebereinkunft wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche entweder ihrer Form, oder ihrem Inhalte nach den Regeln über die Schenkungen unterworfen wäre, sondern bloß als eine Clausel der Ehe-Pacten und als eine Verabredung unter Gesellschaftern.

Achter Abschnitt

Von der Universal-Güter-Gemeinschaft.

1526. Die Ehe-Gatten können durch ihren Ehe-Contract eine Universal-Güter-Gemeinschaft errichten, die sich entweder auf alle ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre gegenwärtige Güter, oder endlich bloß auf alle ihre zukünftige Güter erstrecke.

Verfügungen, welche den obigen acht Abschnitten gemein sind.

1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, schränkt die Verabredungen, die bey der conventionellen Gemeinschaft eintreten können, nicht genau auf die darin enthaltenen Verfügungen ein.

Die Ehe-Gatten können jede andere Verabredung treffen, wie es im 1387sten Artikel gesagt worden ist, wofern sie nur die in den Artikeln 1388, 1389 und 1390 enthaltenen Modificationen nicht überschreiten.

Wenn jedoch Kinder aus einer vorherigen Ehe vorhanden wären, so bleibt jede Uebereinkunft, die zum Zweck hätte, einem der Ehe-Gatten mehr, als den Theil zuzuwenden, welcher durch den 1098sten Artikel im Titel von den Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten geordnet ist, für alles was diesen Theil übersteigt, ohne Wirkung; allein die bloßen Gewinnste, die von dem gemeinschaftlichen Fleiße und den Ersparnissen der beyderseitigen, obschon ungleichen, Einkünfte herrühren, sind nicht als ein Vortheil anzusehen, der zur Beeinträchtigung der Kinder erster Ehe gemacht wird.

1528. Die conventionelle Güter-Gemeinschaft bleibt den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft für alle Fälle unterworfen, wo man durch den Ehe-Contract weder ausdrücklich, noch folgerungsweise von derselben abgegangen ist.

Neunter Abschnitt.

Von den Verabredungen, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehe-Gatten, ohne sich den Regeln des Brautschatz-Systems zu unterwerfen, declariren, daß sie sich ohne Güter-Gemeinschaft heyrathen, oder daß sie in Güter-Trennung bleiben wollen, so richten sich die Wirkungen dieser Uebereinkunft nach folgenden Regeln.

§. 1.

Von der Clausel, welche die Bedingung enthält, daß die Gatten einander ohne Güter-Gemeinschaft heyrathen.

1530. Die Clausel, durch welche bedungen wird, daß die Ehe-Gatten einander ohne Güter-Gemeinschaft heyrathen, giebt der Frau das Recht nicht, ihre Güter zu verwalten, oder die Einkünfte derselben zu beziehen: diese Einkünfte werden angesehen, als seyen sie dem Manne zugebracht worden, um zu den Ausgaben der Ehe beyzutragen.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich auch das Recht, alles Mobiliar-Vermögen, das sie als Brautschatz mitbringt, oder das ihr während der Ehe zufällt, in Empfang zu nehmen, mit dem Beding es wieder zu erstatten, wenn die Ehe aufgelößt, oder die Güter-Trennung gerichtlich ausgesprochen wird.

1532. Wenn unter dem Mobiliar-Vermögen, welches die Frau als Brautschatz mitgebracht hat, oder welches ihr während der Ehe zugefallen ist, sich Sachen befinden, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, so muß ein, die Abschätzung derselben enthaltendes Verzeichniß, dem Ehe-Contract beygefügt, oder bey dem Anfall derselben ein Inventarium errichtet werden, und der Mann ist verbunden,

den Werth davon, nach Angabe der Abschätzung, zu erstatten.

1533. Der Mann ist verbunden alle Lasten der Nutznießung zu tragen. (1)

1534. Die im gegenwärtigen Paragraph erwähnte Clausel, hindert die Ehe=Gatten nicht übereinzukommen, daß die Frau jährlich, bloß auf ihre Quittungen hin, einen gewissen Theil ihrer Einkünfte, für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe.

1535. Die unbeweglichen Güter, welche, im Falle des gegenwärtigen Paragraphs, zum Brautschatze gestiftet worden, sind nicht unveräußerlich.

Doch können sie nicht ohne die Einwilligung des Mannes, und, wenn er solche verweigert, nicht ohne gerichtliche Autorisation veräußert werden.

§. 2.

Von der Clausel der Güter=Trennung.

1536. Wenn die Ehe=Gatten in ihrem Ehe=Contracte stipulirt haben, daß sie in Güter=Trennung bleiben wollen, so behält die Frau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, und den freyen Genuß ihrer Einkünfte.

1537. Jeder von den Gatten trägt, in Gemäßheit der in ihrem Contracte enthaltenen Verabredungen, zu den Lasten der Ehe bey; und wenn darüber keine Uebereinkunft getroffen ist,

---

(1) S. den 608ten Artikel.

so trägt die Frau bis zum Belauf des Drittels ihrer Einkünfte dazu bey.

1538. In keinem Falle und keiner Stipulation zufolge, kann die Frau ihre unbeweglichen Güter ohne besondere Einwilligung ihres Mannes, oder, wenn er solche verweigert, ohne gerichtliche Autorisation veräußern. (1)

Jede allgemeine, der Frau entweder im Ehe-Contracte, oder nachher ertheilte Autorisation zur Veräußerung der unbeweglichen Güter, ist null und nichtig. (2)

1539. Wenn die in Güter-Trennung lebende Frau den Genuß ihrer Güter ihrem Manne überlassen hat, so ist dieser sowohl auf die von seiner Frau an ihn geschehene Anforderung, als auch nach Auflösung der Ehe, zu nichts anderm verbunden, als zur Auslieferung der vorhandenen Früchte, und hat für die, welche bis dahin aufgezehrt worden sind, keine Rechnung zu stellen.

Drittes Kapitel.

Von dem Brautschatz-System.

1540. Der Brautschatz ist bey diesem System, so wie bey dem des zweyten Kapitels, das Gut, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu tragen.

---

(1) S. den 1449sten Artikel.

(2) S. den 223sten Artikel.

1541. Alles was sich die Frau im Ehe-Contract zum Brautschatz stiftet, oder was ihr durch denselben geschenkt wird, gehört zum eigentlichen Brautschatz, wenn nicht das Gegentheil stipulirt worden ist.

Erster Abschnitt.

Von der Stiftung des Brautschatzes.

1542. Die Stiftung eines Brautschatzes kann entweder alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter der Frau, oder nur alle ihre gegenwärtigen Güter, oder auch einen Theil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Güter, oder endlich nur einen einzelnen Gegenstand, in sich begreifen.

Wird in allgemeinen Ausdrücken alles Vermögen der Frau zum Brautschatze gestiftet, so ist das zukünftige Vermögen nicht mit darin begriffen.

1543. Der Brautschatz kann während der Ehe nicht mehr gestiftet, und sogar nicht vermehrt werden.

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen einen Brautschatz stiften, ohne den Beytrag eines jeden zu bestimmen, so wird angenommen, sie haben ihn zu gleichen Theilen gestiftet. (1)

---

(1) S. den 1438sten Artikel.

Wenn ein solcher Brautschatz vom Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen der Braut gestiftet worden ist, so ist die Mutter, wenn sie auch bey dem Contracte gegenwärtig war, zu nichts verbunden, und die Ausstattung bleibt ganz dem Vater zur Last. (*)

1545. Wenn der Ueberlebende von beyden Eltern für das väterliche oder mütterliche Vermögen einen Brautschatz stiftet, ohne die Beyträge zu bestimmen, so wird dieser Brautschatz zuerst aus dem genommen, was der Braut in dem Vermögen des zuvor verstorbenen Ehe-Gatten gehört, und der Ueberrest aus den Gütern des Gatten, der die Ausstattung übernommen hat.

1546. Sollte eine von ihren Eltern ausgestattete Tochter auch eigenthümliches Vermögen besitzen, wovon jene den Genuß haben, so wird doch der Brautschatz aus den Gütern der ausstattenden

---

(*) „Kann ein Kind seine Eltern zwingen es auszustatten?" — Ist eine Frage die im l. 5. §. 11. ff. de jure dotium und lege ultima Cod. de dotis promissione, wie auch im l. 19. ff. de ritu nuptiarum bejahet, durch den 204ten Artikel dieses Codex aber verneinet wird. Dieser Artikel gründet sich auf die Maxime im Gewohnheits-Rechte (droit coûtumier) ne dote qui ne veut, und auf die gefährlichen Folgen des entgegengesetzten Grundsatzes.

Personen genommen, wenn das Gegentheil nicht bedungen worden ist.

1547. Wer einen Brautschatz stiftet, muß für die Gegenstände desselben Gewähr leisten. (1)

1548. Diejenigen, die den Brautschatz versprochen haben, müssen, wofern das Gegentheil nicht stipulirt ist, vom Tage der Heyrath an, von Rechtswegen die Zinse bezahlen, selbst wenn Termine zur Zahlung bedungen worden sind.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes auf die Güter des Brautschatzes, und von der Unveräußerlichkeit der darunter begriffenen unbeweglichen Güter.

1549. Dem Manne allein steht während der Ehe die Verwaltung der Güter des Brautschatzes zu.

Er allein hat das Recht die Schuldner und Inhaber desselben gerichtlich zu belangen, die Früchte und Zinse davon zu beziehen, und die Capitalien welche zurückbezahlt werden, in Empfang zu nehmen.

Man kann jedoch im Ehe-Contract übereinkommen, daß die Frau jährlich, bloß auf ihre

(1) S. den 1440sten Artikel.

Quittungen hin, einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse, beziehen solle.

1550. Der Mann ist nicht gehalten, für den Empfang des Brautschatzes Bürgschaft zu leisten, wenn er durch den Ehe-Contract nicht dazu verbunden worden ist.

1551. Wenn der Brautschatz, oder ein Theil desselben, in Mobiliar-Sachen besteht, die in dem Ehe-Contract zu einem gewissen Preis angeschlagen sind, ohne daß dabey declarirt worden wäre, daß diese Abschätzung nicht als Verkauf gelten solle, so wird der Mann Eigenthümer davon, und ist nur den Anschlag-Preis derselben zu erstatten schuldig.

1552. Die Abschätzung eines, zum Brautschatz gestifteten unbeweglichen Gutes überträgt dem Manne das Eigenthum desselben nicht, wenn dieß nicht ausdrücklich erklärt worden ist.

1553. Ein aus Geldern des Brautschatzes erkauftes unbewegliches Gut gehört nicht zum Brautschatze, wenn nicht eine solche Verwendung dieser Gelder im Ehe-Contract stipulirt worden ist.

Eben so verhält es sich mit einem unbeweglichen Gut, das statt des in Geld gestifteten Brautschatzes gegeben worden ist.

1554. Die zum Brautschatz gestifteten unbeweglichen Güter können, während der Ehe, weder von dem Manne, noch von der Frau,

noch

noch von beyden zusammen, verkauft oder hypothecirt werden, außer in folgenden Fällen.

1555. Die Frau kann unter der Autorisation ihres Mannes, oder, wenn er solche verweigert, mit gerichtlicher Erlaubniß, die Güter ihres Brautschatzes zur Versorgung der Kinder, die sie aus einer vorherigen Ehe hat, hergeben; jedoch muß sie, wenn sie dieß nur mit gerichtlicher Erlaubniß thut, dem Manne den Genuß derselben vorbehalten.

1556. Sie kann auch, unter Autorisation ihres Mannes, die Güter ihres Brautschatzes zur Versorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hergeben.

1557. Das zum Brautschatz gehörige unbewegliche Gut kann veräußert werden, wenn die Veräußerung desselben im Ehe-Contract erlaubt worden ist.

1558. Das zum Brautschatz gehörige unbewegliche Gut kann auch noch in folgenden Fällen, mit gerichtlicher Erlaubniß, und durch öffentliche Versteigerung, nach dreymaliger Kundmachung durch Anschlag-Zettel veräußert werden:

Um den Mann, oder die Frau, aus dem Gefängnisse zu ziehen;

Um der Familie, in den durch die Artikel 203, 205 und 206 im Titel von der Ehe vorhergesehenen Fällen, Alimente zu verschaffen;

Um die Schulden der Frau, oder der Personen, von welchen sie ausgestattet worden, zu bezahlen, wenn diese Schulden ein gewisses, dem Ehe-Contract vorhergehendes, Datum haben;

Um die Haupt-Ausbesserungen vorzunehmen, welche zur Erhaltung des zum Brautschatze gehörigen unbeweglichen Gutes unumgänglich nothwendig sind.

Endlich wenn man dieses zum Brautschatze gehörige Gut, in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern besitzt, und es als untheilbar anerkannt wird.

In allen diesen Fällen behält der Ueberschuß, um welchen der Preis des verkauften Gutes die anerkannten Bedürfnisse übersteigt, die Natur des Brautschatzes, und muß als solcher zum Vortheil der Frau wieder angelegt werden.

1559. Das in dem Brautschatz begriffene unbewegliche Gut kann, jedoch nur mit Bewilligung der Frau, gegen ein anderes, das dem erstern wenigstens bis zum Belauf von vier Fünfteln an Werthe gleich ist, ausgetauscht werden, doch muß zu diesem Zwecke vorher der Vortheil des Tausches dargethan, die gerichtliche Autorisation dazu erlangt, und die Abschätzung durch Experten, welche das Gericht von Amtswegen ernennt, vorgenommen werden.

In diesem Falle erhält das eingetauschte unbewegliche Gut die Natur des Brautschatzes, so wie auch der allenfallsige Ueberschuß des Preises, welcher zum Nutzen der Frau angelegt werden muß.

1560. Wenn in Fällen, welche nicht hier oben ausgenommen sind, die Frau, oder der

Mann, oder beyde zusammen ein zum Brautschatz gehöriges unbewegliches Gut veräußern, so können die Frau, oder ihre Erben, nach Auflösung der Ehe, die Veräußerung widerrufen lassen, ohne daß man ihnen für die Zeit, während welcher die Ehe bestanden hat, eine Verjährung opponiren kann: ein gleiches Recht hat die Frau nach der Güter-Trennung.

Der Mann selbst kann während der Ehe die Veräußerung widerrufen lassen; doch bleibt er gegen den Käufer zur Schadloshaltung verbunden, wenn er in dem Contracte nicht erklärt hat, daß das verkaufte Gut zum Brautschatz gehöre.

1561. Die unbeweglichen Güter des Brautschatzes, die durch den Ehe-Contract nicht als veräußerlich erklärt worden, sind während der Ehe keiner Verjährung unterworfen, (1) wenn diese nicht vor der Ehe schon angefangen hat.

Sie werden jedoch nach der Güter-Trennung verjährbar, in welchem Zeitpunkte auch immer die Verjährung angefangen haben mag.

1562. Der Mann ist, in Hinsicht der Güter des Brautschatzes, allen Verbindlichkeiten des Nutznießers unterworfen.

Er ist für alle inzwischen vollendete Verjährungen und für alle aus seiner Nachlässig-

---

(1) S. den 1255sten Artikel.

keit entstandene Verschlimmerungen verantwortlich. (1)

1563. Wenn der Brautschatz in Gefahr geräth, so kann die Frau die Trennung der Güter vor Gericht betreiben, wie der 1443ste und die folgenden Artikel besagen.

Dritter Abschnitt.

Von der Wiedererstattung des Brautschatzes.

1564. Besteht der Brautschatz in unbeweglichen, oder in beweglichen Gütern, die in dem Ehe-Contracte nicht abgeschätzt, oder nur zu einem gewissen Preise angeschlagen worden sind, mit der Erklärung, daß die Abschätzung der Frau das Eigenthum derselben nicht benehme, so kann der Mann, oder dessen Erben, gezwungen werden, sie sogleich nach Auflösung der Ehe zurückzugeben.

1565. Besteht er in einer Summe Geldes, oder in beweglichen Gütern, die in dem Ehe-Contract zu einem gewissen Preise angeschlagen sind, ohne beygefügte Erklärung, daß die Abschätzung dem Manne das Eigenthum derselben nicht gebe, so kann die Wiedererstattung nur ein Jahr nach Auflösung der Ehe gefordert werden.

1566. Wenn die beweglichen Güter, wovon das Eigenthum der Frau verbleibt, durch den

---

(1) S. die Anmerkung zum 1428sten Artikel.

Gebrauch, und ohne Verschulden des Mannes, abgenutzt worden, oder zu Grunde gegangen sind, so ist er nur verbunden, diejenigen, die noch übrig sind, in dem Zustande, worin sie sich befinden, zurückzugeben.

Jedoch kann die Frau, in allen Fällen, das Weiß-Zeug und die Kleidungs-Stücke, die zu ihrem wirklichen Gebrauche dienen, (1) zurücknehmen, mit dem Beding, den Werth davon voraus abzurechnen, wenn dieses Weiß-Zeug und diese Kleidungs-Stücke ursprünglich, unter beygefügter Abschätzung, zum Brautschatze gehörten.

1567. Wenn der Brautschatz Schuld-Forderungen, oder Renten-Käufe (2) in sich begreift, welche verloren gegangen sind, oder eine Verminderung erlitten haben, die man der Nachlässigkeit des Mannes nicht beymessen kann, so hat er nicht dafür zu haften, (3) und er entledigt sich aller Verbindlichkeit durch die Zurückgabe der Verschreibungen.

1568. Ist eine Nutznießung zum Brautschatz gestiftet worden, so ist der Mann, oder seine Erben, bey Auflösung der Ehe nur verbunden, das Recht der Nutznießung, aber nicht die während der Ehe verfallenen Früchte wieder zu erstatten.

---

(1) S. den 1492sten Artikel.
(2) S. den 1909ten Artikel.
(3) S. die Artikel 1428 und 1562.

1569. Hat die Ehe, seit dem Ablauf der zur Zahlung des Brautschatzes bestimmten Termine, zehn Jahre gedauert, so kann die Frau, oder ihre Erben, diesen, nach Auflösung der Ehe, von dem Manne zurückfordern, ohne beweisen zu müssen, daß er ihn empfangen habe, wofern er nicht darthut, daß er die Auszahlung desselben vergebens betrieben habe. (*)

1570. Wird die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so gebühren ihren Erben von Rechtswegen die Zinse und Früchte des zurückzugebenden Brautschatzes, vom Tage der Auflösung an.

Erfolgt die Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes, so hat die Frau die Wahl, entweder die Zinse von ihrem Brautschatze während des Trauer-Jahrs zu fordern, oder sich während dieser Zeit die Alimente auf Kosten der Erbschaft des Mannes liefern zu lassen; in bey-

(*) Hiebey ist anzumerken, daß die exceptio cautæ et non numeratæ pecuniæ und die dahin gehörige römische Gesetze in den französischen Gerichten nicht angenommen worden, sondern wenn ein Ehemann einmal bekannt hatte, den versprochenen Brautschatz erhalten zu haben, so wurde er nicht mehr zum Beweise des Gegentheils zugelassen. Daher ist auch jetzt noch der Ehemann oder seine Erben verbunden, den nicht erhaltenen Brautschatz zurückzugeben, wenn bey Auflösung der Ehe, nach der Verfallzeit der Zahlungs-Termine, zehn Jahre verflossen sind, weil man dem Ehemann mit Recht seine Nachlässigkeit in der Betreibung vorwirft.

den Fällen aber müssen ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung (1) und die Trauer-Kleider, (2) aus der Verlassenschaft, ohne Anrechnung auf die ihr schuldigen Zinse, angeschafft werden.

1571. Nach Auflösung der Ehe werden die Früchte der zum Brautschatz gehörigen unbeweglichen Güter, nach Verhältniß der Zeit, während welcher die Ehe im letzten Jahre gedauert hat, (3) unter dem Manne und der Frau, oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tage, an welchem die Heyrath celebrirt worden ist, seinen Anfang.

1572. Die Frau und ihre Erben genießen bey der Rückforderung des Brautschatzes kein Vorrecht vor den Gläubigern, die eine frühere Hypothek haben als sie. (4)

1573. Wenn der Mann, zur Zeit als der Vater seiner Tochter einen Brautschatz stiftete, schon zahlungsunfähig war, und weder eine Kunst, noch ein Gewerbe trieb, so ist die Tochter bloß verbunden das Klag-Recht auf Wiedererstattung des Brautschatzes, welches ihr auf die Verlassenschaft ihres Mannes zusteht, in die väterliche Verlassenschaft zu conferiren.

---

(1) S. den 1495sten Artikel.
(2) S. den 1481sten Artikel.
(3) S. den 586sten Artikel.
(4) S. den 2135sten Artikel.

Wenn aber der Mann erst seit der Heyrath zahlungsunfähig geworden ist,

Oder wenn er ein Handwerk, oder ein Gewerbe trieb, das bey ihm die Stelle des Vermögens ersetzte,

So fällt der Verlust des Brautschatzes allein auf die Frau.

Vierter Abschnitt.

Von den Paraphernal-Gütern.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zum Brautschatz gestiftet worden, sind Paraphernal-Güter.

1575. Wenn alle Güter der Frau paraphernal sind, und in dem Ehe-Contract keine Verabredung enthalten ist, welche ihr einen Theil an den Lasten der Ehe auflegt, so trägt die Frau bis zum Belauf eines Drittels ihrer Einkünfte dazu bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihrer Paraphernal-Güter.

Aber sie kann sie weder veräußern, noch in Betreff derselben vor Gericht erscheinen, ohne Autorisation ihres Mannes, oder, im Weigerungsfall, ohne gerichtliche Erlaubniß. (1)

1577. Wenn die Frau dem Manne Vollmacht giebt, ihre Paraphernal-Güter zu verwalten, mit dem Beding, ihr Rechnung über die Früchte

(1) S. den 217ten Artikel.

derselben abzulegen, so ist er gegen sie, wie jeder andere Geschäffts-Träger, verpflichtet. (1)

1578. Hat der Mann, zwar ohne Vollmacht der Frau, aber auch ohne Opposition von ihrer Seite, sich den Genuß ihrer Paraphernal-Güter zugeeignet, so ist er, nach Auflösung der Ehe, oder auf die erste Aufforderung der Frau, zu mehr nicht verbunden, als zur Auslieferung der wirklich vorhandenen Früchte, und er hat für diejenigen, welche bis dahin aufgezehrt worden sind, keine Rechnung zu halten.

1579. Wenn der Mann, ungeachtet der erwiesenen Opposition seiner Frau, den Genuß ihrer Paraphernal-Güter behalten hat, so hat er ihr für alle, sowohl noch vorhandene, als aufgezehrte Früchte, Rechnung zu halten.

1580. Der Mann, welcher den Genuß der Paraphernal-Güter hat, ist allen Verbindlichkeiten des Nutznießers unterworfen.

Besondere Verfügung.

1581. Ehe-Gatten welche sich dem Brautschatz-System unterwerfen, können dennoch eine Gemeinschaft für die Errungenschaft verabreden, und diese Gesellschafts-Verbindung richtet sich nach den, in den Artikeln 1498 und 1499, aufgestellten Regeln.

---

(1) S. den 1991sten und 1993sten Artikel.

Sechster Titel.

Von dem Kauf und Verkauf.

(Dekretirt den 6ten März 1804. Promulgirt den 16ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form des Verkaufs.

1582. Der Verkauf ist eine Uebereinkunft, wodurch der Eine sich verbindlich macht, eine Sache zu liefern, und der Andere, sie zu bezahlen.

Er kann durch einen authentischen (1) Act, oder durch eine Privat-Verschreibung gemacht werden.

1583. Er ist zwischen den Parteyen (*) vollendet, und in Hinsicht des Verkäufers geht das Eigenthum von Rechtswegen auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis übereingekommen ist, wenn auch gleich die Sache noch nicht ausgeliefert (2) und der Preis noch nicht entrichtet worden ist.

---

(1) S. den 1317ten Artikel.

(*) Die Worte zwischen den Parteyen sind wichtig; denn wenn ein zweyter Käufer in den Besitz gesetzt wird, so bleibt er darin. S. Malleville analyse du Code civil, l. 1. T. 4. p. 323.

(2) Ehemals war zur Vollendung eines Kaufs, oder einer Schenkung, auch die Auslieferung (traditio) nothwendig; diese Regel ist durch diesen und den 938sten Artikel abgeschafft.

1584. Der Verkauf kann entweder unbedingt, oder unter einer aufschiebenden, oder aufhebenden Bedingung geschlossen werden.

Er kann auch zwey, oder mehrere Sachen, worunter man die Wahl hat, zum Gegenstande haben.

In allen Fällen richtet er sich in seinen Wirkungen nach den allgemeinen Grundsätzen der Verträge.

1585. Wenn Waaren nicht überhaupt, sondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft worden sind, so ist der Verkauf nicht vollständig, weil die Gefahr der verkauften Sachen so lange auf dem Verkäufer verbleibt, bis sie gewogen, gezählt, oder abgemessen worden ist; allein der Käufer kann entweder ihre Auslieferung, oder, nach bewandten Umständen, Schadloshaltung fordern, wenn die Verbindlichkeit nicht erfüllt wird.

1586. Sind hingegen die Waaren überhaupt verkauft worden, so ist der Verkauf vollständig, sollten die Waaren auch noch nicht gewogen, gezählt, oder abgemessen worden seyn.

1587. In Ansehung des Weins, des Oehls, und anderer Sachen, welche man vor dem Kaufe zu kosten pflegt, ist der Kauf unvollendet, so lange der Käufer sie noch nicht gekostet und annehmlich befunden hat.

1588. Ein auf Probe geschlossener Kauf ist jedesmal, als unter einer aufschiebenden Bedingung geschehen, anzusehen.

1589. Ein versprochener Verkauf gilt für einen wirklichen, sobald gegenseitige Einwilligung beyder Parteyen über die Sachen und den Preis vorhanden ist.

1590. Ist bey dem Verspruch eines Verkaufs Aufgeld gegeben worden, so steht es jedem der Contrahenten frey, davon abzugehen;

Dem, welcher das Aufgeld gegeben hat, wenn er es zurückläßt,

Und dem, welcher es empfangen hat, wenn er es doppelt zurückgiebt.

1591. Der Kauf-Preis muß von den Parteyen festgesetzt und bezeichnet werden.

1592. Die Festsetzung desselben kann jedoch dem Gutachten eines Dritten überlassen werden: will oder kann dieser Dritte die Abschätzung nicht machen, so hat kein Kauf statt.

1593. Die Kosten der Acte und andere Nebenkosten wegen des Kaufs fallen dem Käufer zur Last.

Zweytes Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen kann.

1594. Jeder, dem das Gesetz es nicht untersagt, kann kaufen oder verkaufen.

1595. Unter Ehe-Gatten kann der Kauf-Contract nur in folgenden drey Fällen statt haben:

1) Wenn einer von beyden Gatten dem andern, der gerichtlich von ihm in Betreff der Güter getrennt ist, für seine Ansprüche, Güter an Zahlungsstatt abtritt;

2) Wenn die Cession, welche der Mann seiner Frau, auch wenn sie nicht von ihm getrennt ist, macht, eine rechtmäßige Ursache hat, wie z. B. den Ersatz ihrer veräußerten unbeweglichen Güter, oder der ihr zugehörigen Baarschaft, wenn diese unbeweglichen Güter, oder diese Baarschaft nicht in die Güter-Gemeinschaft fallen; (1)

3) Wenn die Frau ihrem Manne Güter, zur Zahlung einer Summe, abtritt, die sie ihm zum Brautschatz versprochen hatte, und wenn keine Güter-Gemeinschaft unter ihnen statt hat.

In diesen drey Fällen, ohne Nachtheil der Rechte, welche den Erben der contrahirenden Parteyen zustehen, in sofern eine indirecte Begünstigung dabey statt findet.

1596. Es können, bey Strafe der Nichtigkeit, weder durch sich selbst, noch durch Mittels-Personen, steigerungsweise an sich bringen,

Die Vormünder, die Güter derer, über welche sie die Vormundschaft führen;

Die Bevollmächtigten, die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Die Verwalter, die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Pflege anvertraut sind;

Die öffentlichen Beamten, die National-Güter, welche durch ihre Amts-Verrichtung verkauft werden.

---

(1) S. den 1407. und 1434sten Artikel.

1597. Die Richter, ihre Stellvertreter, die Beamten, welche die Staats-Behörde vorstellen, die Gerichts-Schreiber, Gerichts-Diener, Sachwalter, öffentliche Vertheidiger und Notarien, können sich keine Prozesse, streitige Rechte und Klagen, abtreten lassen, welche von der Competenz des Gerichts sind, in dessen Bezirke sie ihre Amts-Verrichtungen ausüben, bey Strafe der Nichtigkeit, des Ersatzes der Kosten, und der Schadloshaltung. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Sachen, welche verkauft werden können.

1598. Alle Sachen die im Verkehr sind, können verkauft werden, wenn ihre Veräußerung nicht durch besondere Gesetze verboten ist.

1599. Der Verkauf einer Sache, die einem Andern gehört, ist nichtig; er kann zur Schadloshaltung Anlaß geben, wenn der Käufer nicht wußte daß die Sache einem Andern zugehört hatte.

1600. Man kann die Erbschaft einer noch lebenden Person, selbst mit ihrer Einwilligung, nicht verkaufen.

---

(1) Außer denen in diesem Kapitel bezeichneten Personen, sind auch noch die im Artikel 1124 bezeichneten unfähig zu kaufen und zu verkaufen. — Spitäler, öffentliche Stiftungen und Gemeinden dürfen dieß nur mit einer Spezial-Erlaubniß des Kaisers.

1601. Wenn im Augenblicke des Verkaufs die verkaufte Sache völlig zu Grunde gegangen war, so ist der Verkauf nichtig.

Wenn nur ein Theil der Sache zu Grunde gegangen ist, so steht es in der Wahl des Käufers, entweder von dem Kaufe abzustehen, oder den Theil der Sache, der erhalten worden ist, zu fordern, und dessen Preis, verhältnißmäßig zu dem Ganzen, bestimmen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist gehalten, deutlich zu erklären, zu was er sich verbindlich macht.

Jeder dunkle oder zweydeutige Vertrag wird zum Nachtheil des Verkäufers ausgelegt. (1)

1603. Er hat zwey Haupt-Obliegenheiten, nämlich die Sache die er verkauft, auszuliefern, und Gewähr dafür zu leisten.

Zweyter Abschnitt.

Von der Auslieferung.

1604. Die Auslieferung ist die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Besitz des Käufers.

---

(1) S. den 1162sten Artikel.

1605. Die Verbindlichkeit die unbeweglichen Güter auszuliefern, ist von Seiten des Verkäufers erfüllt, wenn er die Schlüssel, in sofern von Gebäuden die Rede ist, oder die Eigenthums-Urkunden, eingehändiget hat.

1606. Die Auslieferung von beweglichen Gütern geschieht,

Entweder durch deren wirkliche Uebergabe,

Oder durch Einhändigung der Schlüssel zu den Gebäuden, worin sie sich befinden;

Oder auch nur durch die bloße Einwilligung der Parteyen, wenn die Uebergabe nicht im Augenblicke des Verkaufs geschehen kann, oder wenn der Käufer die Sachen schon unter einem andern Titel in seiner Gewalt hätte. (1)

1607. Die Uebergabe von unkörperlichen Gerechtsamen geschieht entweder durch die Einhändigung der Urkunden, (2) oder durch den Gebrauch, welchen der Käufer mit Bewilligung des Verkäufers davon macht.

1608. Die Kosten der Auslieferung hat der Verkäufer, und die Kosten des Hinwegbringens der Käufer zu tragen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist.

1609. Die

---

(1) Die Uebergabe einer Sache kann also geschehen per traditionem veram et symbolicam, longa manu et brevi manu, wovon auch im 1919ten Artikel die Rede ist.

(2) S. den 1689sten Artikel.

1609. Die Auslieferung muß, wenn nichts anderes verabredet worden ist, an dem Orte geschehen, wo sich zur Zeit des Verkaufs der Gegenstand desselben befand. (1)

1610. Bewerkstelligt der Verkäufer die Auslieferung nicht in der, unter den Parteyen verabredeten Zeit, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Aufhebung des Kaufs, (2) oder seine Einsetzung in den Besitz zu begehren, wenn der Verzug von dem Verkäufer allein herrührt.

1611. In jedem Falle muß der Verkäufer zur Schadloshaltung verurtheilt werden, wenn für den Käufer ein Nachtheil daraus entsteht, daß die Sache nicht in der verabredeten Frist geliefert worden ist. (3)

1612. Der Verkäufer ist nicht verbunden die Sache auszuliefern, wenn der Käufer den Preis derselben nicht bezahlt, und der Verkäufer ihm keine Zahlungs-Frist bewilligt hat.

1613. Eben so wenig ist er zur Auslieferung verbunden, sollte er auch eine Zahlungs-Frist bewilliget haben, wenn aber seit dem Verkaufe, der Käufer in Concurs, oder zerrüttete Vermögens-Umstände gerathen ist, so daß der Verkäufer in augenscheinlicher Gefahr steht, den Kaufpreis zu verlieren; der Käufer müßte ihm denn für die pünktliche Zahlung einen Bürgen stellen.

---

(1) S. den 1247sten Artikel.
(2) S. den 1184sten Artikel.
(3) S. den 1146sten Artikel.

1614. Die Sache muß in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet, ausgeliefert werden.

Alle Früchte gehören von diesem Tage an, dem Käufer.

1615. Die Verbindlichkeit die Sache zu liefern, begreift auch ihre Zubehörden, und alles was zu ihrem immerwährenden Gebrauche bestimmt worden ist.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, die Sache in dem Maaße, welches in dem Contracte angegeben ist, zu liefern, jedoch unter den hiernach aufgestellten Modificationen.

1617. Wenn ein unbewegliches Gut, mit Angabe seines Flächen-Inhalts, zu so und so viel das Maaß, verkauft worden ist, so ist der Verkäufer verbunden, dem Käufer, wenn dieser es fordert, die im Contracte angegebene Quantität abzuliefern.

Und wenn ihm dieses nicht möglich ist, oder der Käufer es nicht fordert, so ist der Verkäufer verbunden, sich eine verhältnißmäßige Verringerung des Kauf-Preises gefallen zu lassen. (1)

1618. Wenn sich hingegen, im Fall des vorhergehenden Artikels, ein größerer Flächen-Inhalt vorfindet, als er im Contract angegeben worden ist, so hat der Käufer die Wahl, entweder den Zuschuß zum Kauf-Preis zu entrichten, oder von dem Contract abzustehen, wenn der Ueber-

(1) S. den 1765sten Artikel.

schuß den angegebenen Flächen-Inhalt um den zwanzigsten Theil übersteigt.

1619. In allen andern Fällen, es mag nun ein bestimmter und begrenzter Gegenstand verkauft worden seyn,

Oder der Kauf mag verschiedene und getrennte Grundstücke zum Gegenstand haben,

Oder er mag mit Angabe des Maaßes anfangen; oder die Beschreibung des verkauften Gegenstandes mag vorausgehen, und das Maaß folgen,

Giebt die Angabe dieses Maaßes, wenn das Gegentheil nicht stipulirt ist, keinen Anlaß, weder zu Gunsten des Verkäufers, zu einer Erhöhung des Kauf-Preises für den Ueberschuß an Maaß; noch zu Gunsten des Käufers, zu einer Verminderung des Kauf-Preises, wegen geringern Maaßes; wofern nicht der Unterschied zwischen dem wirklich vorhandenen, und dem im Contracte angegebenen Maaße, in Betracht des Werthes aller im Kauf begriffenen Gegenstände, den zwanzigsten Theil mehr, oder weniger beträgt.

1620. Im Falle wo, in Gefolg des vorhergehenden Artikels, eine Erhöhung des Kauf-Preises, wegen Ueberschuß an Maaß, statt finden kann, hat der Käufer die Wahl entweder vom Contracte abzustehen, oder den Zusatz zum Preise und zwar nebst den Zinsen zu bezahlen, wenn er das unbewegliche Gut in Besitz behalten hat. (1)

(1) S. den 1681sten Artikel.

1621. In allen Fällen wo der Käufer berechtigt ist, vom Contracte abzustehen, ist der Verkäufer verbunden ihm, außer dem Kauf-Preis, wenn er solchen schon erhalten hat, auch die Kosten dieses Contractes zu erstatten.

1622. Die Klage des Verkäufers auf einen Zusatz zum Kauf-Preise, so wie die Klage des Käufers auf Verringerung desselben, oder Aufhebung des Contractes, muß innerhalb einem Jahre, vom Tage des Contractes gerechnet, angestellt werden, bey Strafe derselben verlustig zu seyn.

1623. Sind durch den nämlichen Contract zwey Grund-Stücke, mit Angabe des Maaßes eines jeden, für einen und denselben Preis verkauft worden, und wird das eine von einem geringern, das andere von einem größern Flächen-Inhalte befunden, so wird das Uebermaaß und das Fehlende, bis zum gehörigen Betrag, gegen einander aufgehoben, und die Klage auf Zusatz zum Preis oder Verringerung desselben hat nur nach den oben aufgestellten Regeln statt.

1624. Die Frage, ob der Verlust oder die Beschädigung, die vor Auslieferung der verkauften Sache statt gehabt haben, auf den Käufer, oder auf den Verkäufer fallen sollen, wird nach den, im Titel von den Contracten und den conventionellen Verbindlichkeiten überhaupt, vorgeschriebenen Regeln entschieden.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

1625. Die Gewährleistung, welche der Verkäufer dem Käufer schuldig ist, hat zwey Gegenstände: der erste betrifft den ruhigen Besitz der verkauften Sache; der zweyte, die verborgenen Fehler dieser Sache, oder ihre Haupt-Mängel.

§. 1.

Von der Gewährleistung im Falle einer Eviction.

1626. Wenn auch bey dem Verkaufe nichts über die Gewährleistung ausbedungen worden, so ist dennoch der Verkäufer von Rechtswegen verbunden, dem Käufer für die Eviction zu haften, die er in Ansehung des Ganzen, oder eines Theiles des verkauften Gegenstandes leidet; so wie auch für die Lasten, die darauf angesprochen werden, und die bey dem Verkauf nicht angegeben worden sind.

1627. Die Parteyen können durch besondere Verabredungen diese gesetzliche Verbindlichkeit ausdehnen, oder einschränken; sie können sogar übereinkommen, daß der Verkäufer keiner Gewährleistung unterworfen seyn solle.

1628. Wenn auch schon ausbedungen worden ist daß der Verkäufer keiner Gewährleistung unter-

worfen seyn solle, so bleibt er doch immer zu derjenigen verbunden, die aus einer ihm persönlichen Thatsache hervorgeht: jede entgegengesetzte Uebereinkunft ist nichtig.

1629. Im nämlichen Falle, wo ausbedungen worden, daß keine Gewährleistung statt finden solle, ist der Verkäufer, wenn Eviction eintritt, gehalten, den Kauf-Preis zu erstatten, es seye denn daß der Käufer, zur Zeit des Kaufs, die Gefahr der Eviction gekannt, und dennoch auf seine eigene Gefahr gekauft habe.

1630. Ist Gewährleistung versprochen, oder nichts darüber ausbedungen worden, so hat der Käufer, im Falle Eviction eintritt, das Recht an den Verkäufer zu fordern:

1) Den Ersatz des Kauf-Preises;

2) Den Ersatz der Früchte, wenn er verbunden ist, sie an den Eigenthümer, der ihm die Sache abgestritten hat, herauszugeben;

3) Die Kosten, welche durch die Klage auf Gewährleistung von Seiten des Käufers verursacht worden sind, so wie auch die, welche der Haupt-Kläger verursacht hat;

4) Endlich die Schadloshaltung, so wie auch die rechtmäßigen Kosten des Contractes.

1631. Wenn, zur Zeit der Eviction, die verkaufte Sache sich in ihrem Werthe durch die Nachlässigkeit des Käufers, oder durch unvermeidliche Zufälle verringert, oder beträchtlich ver-

schlimmert befindet, so ist der Verkäufer demungeachtet gehalten, den Kauf-Preis ganz zu erstatten.

1632. Sollte aber der Käufer aus den von ihm verursachten Beschädigungen Vortheil gezogen haben, so ist der Verkäufer berechtigt, eine diesem Vortheil gleichkommende Summe von dem Kauf-Preis zurückzubehalten.

1633. Wenn es sich zur Zeit der Eviction findet daß die verkaufte Sache, wäre es auch ohne Zuthun des Käufers, im Preis gestiegen ist, so ist der Verkäufer gehalten ihm das zu bezahlen, was sie über den Kauf-Preis werth ist. (1)

1634. Der Verkäufer ist verbunden, dem Käufer alle Unterhaltungs-Kosten und nützlichen Verbesserungen, die er an dem Grund-Stücke mag vorgenommen haben, zu erstatten, oder durch den, welcher ihm die Sache abgestritten hat, erstatten zu lassen.

1635. Hat der Verkäufer böslicher Weise das Grund-Stück eines andern verkauft, so ist er verbunden dem Käufer allen Kosten-Aufwand den er, wäre es auch bloß zur Verschönerung oder zum Vergnügen, an dem Gute gemacht hat, zu erstatten.

1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache abgestritten worden, der aber in Rücksicht des Ganzen von solcher Wichtigkeit ist, daß

---

(1) S. den 555sten Artikel. §. 3.

der Käufer ohne den Theil der ihm abgestritten worden, das Ganze nicht gekauft hätte, so kann er die Aufhebung des Kaufs begehren.

1637. Wenn, im Falle der Eviction aus einem Theile des verkauften Grund-Stückes, der Verkauf nicht aufgehoben wird, so ist dem Käufer der Preis des ihm abgestrittenen Theils nach dessen Werthe zur Zeit der Eviction zu erstatten; dieser Werth wird nicht nach Maaßgabe des ganzen Kauf-Preises, sondern durch eine Abschätzung bestimmt; die verkaufte Sache mag an Werh zu- oder abgenommen haben.

1638. Wenn ein verkauftes Grund-Stück mit Servituten belastet ist, die nicht augenscheinlich, und nicht angezeigt, aber doch von solcher Wichtigkeit sind, daß man vermuthen kann, der Käufer hätte das Gut nicht gekauft, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, so kann er die Aufhebung des Contractes verlangen, oder sich mit einer Entschädigung begnügen.

1639. Die übrigen Fragen, zu welchen die Schadloshaltung Anlaß geben kann, welche dem Käufer wegen nicht erfolgter Vollziehung des Verkaufes gebührt, müssen nach den allgemeinen Regeln entschieden werden, die im Titel von den Contracten und den conventionellen Verbindlichkeiten überhaupt, aufgestellt sind.

1640. Die Gewährleistung wegen Eviction hört auf, (1) wenn der Käufer durch ein Ur-

(1) S. den 884sten Artikel.

theil in letzter Instanz, oder wovon keine Appellation mehr zulässig ist, sich hat verurtheilen lassen, ohne seinen Verkäufer zum Prozeß zu rufen, wofern dieser beweist, daß hinlängliche Rechts-Mittel vorhanden waren, um die Klage verwerfen zu lassen.

§. 2.

Von der Gewährleistung für die Fehler und Mängel der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer ist zur Gewährleistung für die verborgenen Fehler der verkauften Sache verbunden, wenn solche die Sache zu dem Gebrauch wozu sie bestimmt ist, untauglich machen, oder ihre Brauchbarkeit so sehr vermindern, daß der Käufer sie nicht würde gekauft, oder nur einen geringern Preis dafür gegeben haben, wenn er dieselben gekannt hätte.

1642. Der Verkäufer haftet nicht für die augenscheinlichen Mängel, wovon der Käufer sich selbst überzeugen konnte.

1643. Er haftet für die verborgenen Mängel, wenn er sie auch selbst nicht gekannt hätte, wofern er sich nicht ausbedungen hat, daß er in diesem Falle zu keiner Gewährleistung verbunden seyn wolle.

1644. Der Käufer hat in den Fällen der Artikel 1641 und 1643 die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Preis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten, und sich einen Theil des Preises, nach Aussage von Experten, herausgeben zu lassen.

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so muß er dem Käufer nicht allein den empfangenen Preis erstatten, sondern ihn auch noch vollkommen schadlos halten.

1646. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht, so ist er nur schuldig den Kauf-Preis zu erstatten, und dem Käufer die durch den Verkauf verursachten Kosten zu vergüten.

1647. Wenn eine mit Mängeln behaftete Sache, durch ihre schlechte Beschaffenheit, zu Grunde gegangen ist, so fällt der Verlust dem Verkäufer zur Last, welcher gegen den Käufer zum Ersatz des Preises und zu den andern, in den beyden vorhergehenden Artikeln angeführten Entschädigungen, verbunden ist.

Hingegen trägt der Käufer den Verlust der Sache, wenn sie durch einen Zufall zu Grunde gegangen ist.

1648. Die Klage, welche aus den Haupt-Mängeln entspringt, muß in kurzer Frist durch den Käufer angestellt werden, je nachdem die Beschaffenheit dieser Mängel und der Orts-Brauch, wo der Verkauf geschehen ist, es erfordern.

1649. Sie findet bey Verkäufen die von Gerichtswegen geschehen sind, nicht Statt.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

1650. Die Haupt-Verbindlichkeit des Käufers ist den Kauf-Preis an dem, durch den Kauf-Contract bestimmten Tag und Orte zu bezahlen.

1651. Wenn nichts hierüber bey dem Verkaufe ausgemacht worden ist, so muß der Käufer zu der Zeit und an dem Orte bezahlen, wo die Auslieferung geschehen soll. (1)

1652. In folgenden drey Fällen ist der Käufer von dem Kaufpreis bis zur Zahlung des Kapitals die Zinse schuldig:

Wenn es bey dem Kaufe so verabredet worden;

Wenn die verkaufte und abgelieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte hervorbringt;

Wenn der Käufer zur Zahlung aufgefordert worden ist.

In diesem letztern Falle laufen die Zinse nur vom Tage der Aufforderung.

1653. Wenn der Käufer durch eine hypothekarische, oder Vindications-Klage, in seinem Besitze gestört wird, oder gegründete Ursache hat, eine solche Störung zu befürchten, so kann er die Zahlung des Kauf-Preises so lange aufschieben, bis der Verkäufer der Störung ein Ende gemacht hat, wenn dieser nicht lieber Bürgschaft stellen will, oder wenn anders nicht ausbedungen worden ist, daß der Käufer, der Störung ungeachtet, bezahlen muß.

1654. Wenn der Käufer den Kauf-Preis nicht bezahlt, so kann der Verkäufer die Aufhebung des Kaufes verlangen. (2)

1655. Die Aufhebung eines Kaufs von liegenden Gütern wird sogleich vom Richter erkannt,

---

(1) S. den 1247 und 1609ten Artikel.
(2) S. den 1184 und 1612ten Artikel.

wenn der Verkäufer Gefahr läuft, die Sache nebst dem Kauf-Preise zu verlieren.

Ist keine solche Gefahr vorhanden, so kann der Richter dem Käufer, nach Beschaffenheit der Umstände, eine längere, oder kürzere Zeit-Frist zur Zahlung gestatten.

Ist diese Zeit-Frist verflossen, ohne daß der Käufer inzwischen bezahlt hat, so wird die Aufhebung des Verkaufs ausgesprochen. (1)

1656. Wenn bey einem Kaufe von unbeweglichen Gütern ausbedungen worden, daß, wofern die Zahlung des Kauf-Preises nicht am verabredeten Termin erfolgen würde, der Verkauf von Rechtswegen aufgehoben seyn solle, so kann der Käufer demungeachtet auch nach Ablauf dieser Frist noch bezahlen, so lange er nicht durch eine Aufforderung in Verzug gesetzt worden ist: (2) nach dieser Aufforderung aber kann der Richter ihm keine Frist mehr gestatten.

1657. Bey jedem Verkaufe von Waaren und andern Mobiliar-Effecten, findet die Aufhebung des Kaufs, zu Gunsten des Verkäufers, von Rechtswegen und ohne Aufforderung statt, sobald der verabredete Termin verflossen, ist, in welchem sie in Empfang genommen werden sollten.

---

(1) S. den 2212ten Artikel.

(2) S. den 1230sten Artikel.

Sechstes Kapitel.

Von der Nullität und Aufhebung des Verkaufs.

1658. Außer den, in diesem Titel schon entwickelten Ursachen, welche die Nullität, oder die Aufhebung eines Kaufes bewirken, und denjenigen, welche alle Verträge mit einander gemein haben, kann der Kauf-Contract auch noch durch Ausübung des Wieder-Kaufs und wegen allzugeringen Preises aufgehoben werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Wiederkaufs-Rechte.

1659. Das Wiederkaufs-Recht ist ein Vertrag, wodurch sich der Verkäufer die Befugniß vorbehält, vermittelst der Erstattung des Haupt-Preises, und der im 1673sten Artikel erwähnten Vergütung, die Sache wieder an sich zu ziehen.

1660. Das Wiederkaufs-Recht kann nicht für eine längere Zeit, als fünf Jahre ausbedungen werden.

Wenn es auf eine längere Zeit stipulirt worden ist, so wird es auf diese Frist herabgesetzt.

1661. Auf die festgesetzte Frist wird strenge gehalten, und der Richter kann sie nicht verlängern.

1662. Hat der Verkäufer sein Wiederkaufs-Recht innerhalb der gesetzten Zeitfrist nicht ausgeübt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Diese Frist läuft gegen Jedermann, selbst gegen den Minderjährigen, jedoch mit Vorbehalt des allenfallsigen Regresses gegen wen es gebühret.

1664. Der Verkäufer, welcher sich das Wiederkaufs-Recht ausbedungen hat, kann seine Klage auch gegen einen zweyten Käufer anstellen, sollte auch die Befugniß zum Wiederkaufe in dem zweyten Contract nicht angezeigt worden seyn.

1665. Der Käufer einer unter Vorbehalt des Wiederkaufs verkauften Sache übt alle Rechte seines Verkäufers aus; er kann sowohl gegen den wahren Eigenthümer der Sache, als gegen diejenigen, welche Rechte und Hypotheken darauf zu haben behaupten, Verjährung erwerben.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Rechts-Wohlthat des Ausklagens (1) opponiren.

1667. Wenn der Käufer eines unter Vorbehalt des Wiederkaufs verkauften Theils an einem unvertheilten Grund-Stücke, nachher in einer Versteigerung, worauf gegen ihn angetragen worden, das Ganze an sich gebracht hat, so kann er den Verkäufer anhalten, das Ganze zurückzunehmen, wenn dieser von dem anbedungenen Wiederkaufs-Rechte Gebrauch machen will.

1668. Wenn Mehrere insgesammt und durch denselben Contract, ein ihnen gemeinschaftlich

---

(1) Das Beneficium discussionis, welches im 2021sten Artikel erklärt wird.

zugehöriges Grund-Stück verkauft haben, so kann jeder von ihnen den Wiederkauf nur in Ansehung des Theils ausüben, der ihm daran zustand.

1669. Eben so verhält es sich, wenn derjenige, welcher allein ein Grund-Stück verkauft hat, mehrere Erben hinterläßt.

Jeder dieser Mit-Erben kann von dem Wiederkaufs-Rechte nur in Ansehung des Theils, der ihm an der Verlassenschaft zusteht, Gebrauch machen.

1670. Aber der Käufer kann, im Fall der beyden vorhergehenden Artikel, verlangen, daß alle Mit-Verkäufer, oder alle Mit-Erben in den Prozeß gezogen werden, um sich über die Zurücknahme des ganzen Grund-Stückes zu vereinigen; werden sie nicht darüber einig, so soll er von der Klage losgesprochen werden.

1671. Wenn der Verkauf eines Grund-Stückes, welches Mehrern gehört, nicht von ihnen insgesammt und über das Grund Stück im Ganzen abgeschlossen worden ist, sondern jeder nur den ihm daran zustehenden Theil verkauft hat, so kann jeder für sich insbesondere das Wiederkaufs-Recht in Ansehung des Antheils, der ihm daran zustand, ausüben, und der Käufer kann denjenigen, welcher es auf diese Art ausübt, nicht nöthigen, das Ganze zurückzunehmen.

1672. Wenn der Käufer mehrere Erben hinterlassen hat, so kann der Wiederkauf gegen jeden von ihnen, nur für seinen Antheil ausge-

übt werden, die verkaufte Sache mag nun noch allen gemeinschaftlich zugehören, oder schon unter ihnen vertheilt seyn.

Ist aber die Erbschaft vertheilt worden, und die verkaufte Sache einem der Erben in seinem Loose zugefallen, so kann die Klage auf Wiederkauf gegen ihn für das Ganze angestellt werden.

1673. Der Verkäufer, welcher von dem Wiederkaufs-Rechte Gebrauch macht, muß nicht allein den Kauf-Preis, sondern auch die rechtmäßigen Kosten des Kaufs, die nothwendigen Ausbesserungen, und diejenigen, welche den Werth des Grund-Stücks erhöht haben, bis zum Belauf dieses erhöhten Werthes, erstatten. Er kann nicht eher in den Besitz eintreten, als bis er alle diese Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Wenn der Verkäufer, kraft des ausbedungenen Wiederkaufs, in den Besitz seines Grund-Stücks eintritt, so erhält er es frey von allen Lasten und Hypotheken zurück, womit der Käufer es beschwert haben mag: jedoch ist er gehalten, die von dem Käufer ohne Betrug geschlossenen Pachtungen zu vollziehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Auflösung eines Verkaufs wegen Verletzung.

1674. Wenn der Verkäufer um mehr, als sieben Zwölftel in dem Preis eines unbeweglichen Gutes verletzt worden ist, so hat er das Recht, die

Auf-

Auflösung des Verkaufs zu begehren, wenn er auch ausdrücklich in dem Contracte auf die Befugniß diese Auflösung zu verlangen Verzicht gethan, und erklärt hat, daß er dasjenige, was die Sache mehr werth ist, schenke. (1)

1675. Um zu wissen, ob eine Verletzung von mehr als sieben Zwölfteln statt habe, muß das unbewegliche Gut, nach seinem Zustand und seinem Werth zur Zeit des Verkaufs, abgeschätzt werden. (2)

1676. Nach Verlauf von zwey Jahren, vom Tage des Verkaufes an zu rechnen, ist die Klage nicht mehr zulässig.

Diese Frist läuft gegen die verheyratheten Frauenspersonen, gegen die Abwesenden, die Interdicirten und die Minderjährigen, (3) wenn diese in die Rechte eines Volljährigen der verkauft hat, getreten sind.

Diese Frist läuft auch während der zur Ausübung des Wiederkaufs ausbedungenen Zeit, ununterbrochen fort.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nur durch ein Urtheil zugelassen werden, und allein in dem Falle, wo die angeführten Thatsachen wahrscheinlich und erheblich genug wären, um die Verletzung vermuthen zu lassen.

---

(1) Durch diese Verfügungen ist das l. 2. Cod. de rescindenda venditione einigermaßen abgeändert worden.

(2) S. den 890sten Artikel.

(3) S. den 2252sten Artikel.

1678. Dieser Beweis kann nur durch einen Bericht von drey Experten geführt werden, welche gehalten sind, einen gemeinschaftlichen Verbal-Prozeß aufzusetzen, und nur ein einziges Gutachten nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

1679. Wenn die Meynungen verschieden sind, so sollen in dem Verbal-Prozeß die Gründe davon angegeben werden, ohne daß es deswegen erlaubt seye anzuzeigen, von welcher Meynung jeder Expert gewesen ist.

1680. Die drey Experten sind von Amtswegen zu ernennen, wofern die Parteyen sich nicht mit einander einverstehen, um sie alle drey gemeinschaftlich zu ernennen.

1681. Im Falle die Klage um Auflösung zugelassen wird, hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und den Preis, den er dafür bezahlt hat, wieder in Empfang zu nehmen, oder das Grund-Stück mit Ergänzung des wahren Werthes, nach Abzug des zehnten Theiles von dem vollen Kauf-Preis, zu behalten. (1)

Der dritte Besitzer hat das nämliche Recht, vorbehaltlich seiner Klage auf Gewährleistung gegen seinen Verkäufer.

1682. Wenn der Käufer vorzieht die Sache zu behalten, und die durch den vorhergehenden Artikel bestimmte Preis-Ergänzung zu bezahlen, so ist

(1) S. den 891sten Artikel.

er von dieser nachzuzahlenden Summe, vom Tage der Klage um Auflösung an, Zinse schuldig.

Will er die Sache lieber gegen Erstattung des Kauf-Preises zurückgeben, so muß er die Früchte vom Tage der Klage an erstatten.

Hingegen wird ihm auch für die Zinse des von ihm bezahlten Kauf-Preises, vom Tage dieser Klage, oder vom Tage der Zahlung an, wenn er keine Früchte bezogen hat, Rechnung gehalten.

1683. Die Auflösung wegen Verletzung findet nicht zu Gunsten des Käufers Statt. (1)

1684. Sie hat gleichfalls bey keinem Verkaufe Statt, welcher, in Gemäßheit des Gesetzes, nur unter richterlicher Autorität geschehen kann.

1685. Die Regeln, welche in dem vorhergehenden Abschnitte für die Fälle aufgestellt sind, wo Mehrere gemeinschaftlich, oder jeder von ihnen für sich insbesondere, verkauft hat, so wie auch für den Fall, wo der Käufer, oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen hat, sind auch zu beobachten, wenn die Klage um Auflösung angestellt wird.

Siebentes Kapitel.

Von der Versteigerung gemeinschaftlicher Sachen.

1686. Wenn eine Sache, die Mehrern gemeinschaftlich gehört, nicht füglich und ohne Verlust getheilt werden kann;

(1) S. den 1649sten Artikel.

Oder wenn bey einer gutwilligen Theilung gemeinschaftlicher Güter, sich einige Stücke vorfinden, welche keiner von den Theilhabern nehmen kann oder will;

So werden sie versteigert, und der Preis davon wird unter die Mit-Eigenthümer vertheilt.

1687. Jedem der Mit-Eigenthümer steht es frey zu begehren, daß Fremde zur Steigerung eingeladen werden; sie müssen nothwendiger Weise dazu eingeladen werden, wenn einer der Mit-Eigenthümer minderjährig ist. (1)

1688. Die Art und Weise der Versteigerung und die dabey zu beobachtenden Formalitäten werden im Titel von den Erbschaften und in dem Codex des Civil-Prozesses erklärt. (2)

Achtes Kapitel.

Von der Uebertragung der Schuld-Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte.

1689. Bey der Uebertragung einer Schuld-Forderung, eines Rechtes, oder einer Klage auf eine dritte Person, geschieht die Auslieferung zwischen dem Cedenten und dem Cessionar, durch die Uebergabe der Urkunde. (3)

---

(1) S. den 839sten Artikel.

(2) S. den 7ten Titel, im 2ten Buch des 2ten Theils des Codex über den Civil-Prozeß.

(3) S. den 1607ten Artikel.

1690. In Hinsicht auf die dritten Personen gelangt der Cessionar erst durch die dem Schuldner gemachte Signification der Uebertragung zum Besitze. (1)

Der Cessionar kann jedoch auch durch die vom Schuldner in einem authentischen Act geschehene Annahme der Uebertragung zum Besitze gelangen.

1691. Hatte der Schuldner den Cedenten bezahlt, ehe dieser, oder der Cessionar ihm die Uebertragung significirt hatte, so ist er giltiger Weise seiner Schuld entladen.

1692. Der Verkauf, oder die Cession einer Schuld-Forderung begreift auch die zugehörigen Rechte derselben, wie z. B. die Bürgschaft, die Privilegien und Hypotheken. (2)

1693. Wer eine Schuld-Forderung, oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß deren, oder dessen Wirklichkeit zur Zeit der Uebertragung gewähren, sollte letztere auch ohne Gewährleistung geschehen seyn.

1694. Für die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldners haftet er zwar, wenn er sich verbindlich dazu gemacht hat, aber nur bis zum Belauf des Preises, den er für seine Schuld-Forderung erhalten hat.

---

(1) S. den 2214ten Artikel.

(2) S. den 2112ten Artikel.

1695. Wenn er versprochen hat, für die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldners zu haften, so ist dieses Versprechen nur von der gegenwärtigen Zahlungs-Fähigkeit zu verstehen, und wird nicht auf die Zukunft ausgedehnt, der Cedent müßte es denn ausdrücklich stipulirt haben.

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die Bestandtheile derselben einzeln anzugeben, ist nur seine Qualität als Erbe zu gewahren schuldig.

1697. Hat er schon die Früchte von einem, oder dem andern Grund-Stück genossen, oder den Betrag einer Schuld-Forderung, die zu der Erbschaft gehört, empfangen, oder einige Effecten daraus verkauft, so ist er verbunden sie dem Käufer zu ersetzen, wenn er sich dieselben bey dem Verkauf nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

1698. Der Käufer muß auf seiner Seite dem Verkäufer alles ersetzen, was dieser bereits für Schulden und Lasten der Erbschaft bezahlt hat, und ihm für alles, was er als Gläubiger zu fordern hatte, Rechnung halten, wenn das Gegentheil nicht ausbedungen worden ist.

1699. Derjenige, gegen welchen ein streitiges Recht abgetreten worden ist, kann sich aller Verbindlichkeit gegen den Cessionar dadurch entledigen, daß er ihm den wahren Preis der Cession, nebst den rechtmäßigen Kosten, so wie auch die Zinse, seit dem Tage, an welchem der Ces-

sionar den Preis der ihm gemachten Cession bezahlt hat, erstattet. (1)

1700. Die Sache wird für streitig erachtet, sobald über den Grund des Rechts ein Prozeß und Streit obwaltet.

1701. Die in dem 1699sten Artikel enthaltene Verfügung fällt weg,

1) Im Falle wo die Cession an einen Mit-Erben oder Mit-Eigenthümer des abgetretenen Rechtes geschehen ist;

2) Wenn sie an einen Gläubiger an Zahlungs-Statt geschehen ist;

3) Wenn sie an den Besitzer des dem streitigen Rechte unterworfenen Grund-Stückes geschehen ist.

Siebenter Titel.

Von dem Tausche.

(Dekretirt den ?ten März 1804. Promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

1702. Der Tausch ist ein Contract, wodurch die Parteyen sich wechselseitig eine Sache für die andere geben.

1703. Der Tausch wird eben so wie der Kauf durch die bloße Einwilligung bewirkt.

1704. Wenn einer der Tauschenden die ihm zum Tausch gegebene Sache bereits empfangen

---

(1) Durch diesen Artikel ist Lex Anastasiana erneuert worden. S. l. per diversas et ab Anastasiano 22 und 23. Cod. mandati vel contra.

hat, und hernach beweist, daß der andere Contrahent nicht Eigenthümer dieser Sache ist, so kann er nicht gezwungen werden, diejenige Sache, die er zum Gegen-Tausche versprochen hatte, auszuliefern, sondern nur diejenige, die er empfangen hat, zurückzugeben.

1705. Der Tausch-Contrahent, welchem die Sache, die er im Tausch erhalten hat, abgestritten wird, hat die Wahl, entweder auf Schadloshaltung zu klagen, oder seine dagegen gegebene Sache zurückzufordern.

1706. Die Auflösung wegen Verletzung findet bey dem Tausch-Contracte nicht Statt.

1707. Alle andere für den Kauf-Contract vorgeschriebene Regeln, sind übrigens auch auf den Tausch anwendbar.

Achter Titel.

Von dem Mieth-Contract.

(Dekretirt den 7ten März 1804. Promulgirt den 17ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es giebt zweyerley Gattungen von Mieth-Contracten:

Der von Sachen,

Und der von Arbeit.

1709. Die Vermiethung von Sachen ist ein Vertrag, wodurch eine der Parteyen sich ver-

bindet, der andern, während einer bestimmten Zeit, und um einen gewissen Preis, welchen diese zu zahlen sich verbindet, den Genuß einer Sache zu überlassen.

1710. Die Vermiethung von Arbeit ist ein Vertrag, wodurch eine der Parteyen sich verbindet, für die andere, um einen zwischen ihnen übereingekommenen Preis, etwas zu thun.

1711. Diese beyden Gattungen von Mieth-Contracten zerfallen wieder in mehrere besondere Unter-Gattungen:

Man nennt Miethe die Vermiethung der Häuser und der beweglichen Güter;

Pacht die Vermiethung der Feld-Güter;

Verdingung die Vermiethung der Arbeit oder der Dienste;

Vieh-Pacht die Vermiethung des Viehes, wovon der Gewinn unter dem Eigenthümer und der Person, welcher er es anvertraut, getheilt wird;

Die Uebernahme eines Werks nach einem Bau-Anschlag, nach einem Accord, oder um einen gewissen Preis, ist auch Vermiethung, wenn die Materialien von der Person geliefert werden, für welche das Werk verfertigt wird.

Diese drey letzten Gattungen haben ihre besondern Regeln.

1712. Die Pachten der National-Güter, Gemeinde-Güter und der Güter, welche öffentlichen Anstalten gehören, sind besondern Verordnungen unterworfen.

Zweytes Kapitel.

Von der Vermiethung von Sachen.

1713. Man kann alle Arten beweglicher, oder unbeweglicher Güter vermiethen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, welche die Haus-Miethe und die Feld-Pacht mit einander gemein haben.

1714. Man kann entweder schriftlich, oder mündlich vermiethen, oder verpachten.

1715. Ist der nicht schriftlich gemachte Bestand (*) noch nicht vollzogen, und eine der Parteyen läugnet ihn, so darf kein Zeugen-Beweis deswegen angenommen werden, so gering auch der Bestand-Preis seyn mag, und wenn man gleich behauptet, daß Aufgeld gegeben worden sey.

Man kann bloß demjenigen, der den Bestand läugnet, einen Eid auflegen.

1716. Ist Streit über den Preis eines mündlichen Bestandes, dessen Vollziehung bereits an-

(*) Der Uebersetzer hat das Wort *bail* mit Bestand, *bailleur* mit Bestandgeber, und *preneur* mit Beständer übersetzt, weil sie zugleich die Haus-Miethe und die Feld-Pacht begreifen, von welchen beyden hier die Rede ist, obgleich diese Ausdrücke nicht in allen Gegenden Deutschlands gewöhnlich sind.

gefangen hat, und ist keine Quittung vorhanden, so muß dem Eigenthümer, auf seine eidliche Versicherung hin, geglaubt werden, es seye denn der Beständer ziehe vor, eine Abschätzung durch Experten zu begehren; in welchem Falle aber die Kosten der Abschätzung ihm zur Last bleiben, wenn diese den von ihm angegebenen Preis übersteigt.

1717. Der Beständer hat das Recht, After-Bestände zu machen, und selbst seinen Bestand einem Andern abzutreten, wenn ihm dieses Recht nicht ausdrücklich untersagt worden ist. (1)

Es kann ihm entweder ganz oder zum Theil untersagt werden.

Diese Clausel ist immer unerläßlich.

1718. Die Artikel des Titels von dem Ehe-Contract und den gegenseitigen Rechten der Ehe-Gatten, (2) die sich auf die Bestands-Contracte von Gütern verheyratheter Frauenspersonen beziehen, sind auch auf die Bestands-Contracte von Gütern, die Minderjährigen gehören, anwendbar.

1719. Der Bestandgeber ist schon durch die Natur des Vertrags und ohne daß es deshalb einer besondern Stipulation bedarf, verbunden,

1) Dem Beständer die vermiethete Sache auszuliefern;

---

(1) S. den 1763sten Artikel.

(2) S. den 1429. und 1430sten Artikel.

2) Die Sache in einem solchen Stande zu erhalten, daß sie zu dem Gebrauche, wozu sie gemiethet worden, dienen kann;

3) Den Beständer in dem ruhigen Genuß derselben, während des Bestandes, zu handhaben.

1720. Der Bestandgeber ist verbunden, die Sache in einem guten Stande von Ausbesserungen jeder Art (1) auszuliefern.

So lange der Bestand dauert, muß er alle etwa nothwendigen Ausbesserungen, mit Ausnahme derjenigen, die dem Beständer allein obliegen, machen.

1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für alle Fehler und Mängel der vermietheten Sache, welche am Gebrauche derselben hindern, selbst wenn der Bestandgeber sie im Augenblicke des Bestandes nicht gekannt hätte.

Entsteht aus diesen Fehlern, oder Mängeln, irgend ein Verlust für den Beständer, so ist der Bestandgeber schuldig, ihn zu entschädigen.

1722. Geht während des Bestandes die vermiethete Sache gänzlich durch unvermeidlichen Zufall zu Grunde, so ist der Bestand von Rechtswegen aufgehoben; geht die Sache aber nur zum Theil zu Grunde, so kann der Bestandgeber, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder eine Verminderung des Bestand-Zinses, oder die Auf-

(1) Die Artikel 606 und 1756 bezeichnen die Haupt-Ausbesserungen, welche dem Eigenthümer; und der Artikel 1754, die Mieth-Ausbesserungen, welche dem Miether zur Last fallen.

hebung des Contractes selbst begehren. In beyden Fällen findet keine Entschädigung Statt.

1723. Der Bestandgeber darf, während des Bestandes, die Gestalt der vermietheten Sache nicht ändern.

1724. Wenn die vermiethete Sache während der Bestand-Zeit dringender Ausbesserungen bedarf, die nicht bis zum Ende derselben aufgeschoben werden können, so muß der Beständer sie leiden, sollten sie ihm auch noch so beschwerlich fallen und ihm sogar, während sie vorgenommen werden, einen Theil der vermietheten Sache entziehen.

Allein wenn diese Ausbesserungen länger als vierzig Tage dauern, so muß der Bestand-Preis, nach Maaßgabe der Zeit und des Theils der gemietheten Sache, den der Beständer entbehren mußte, vermindert werden.

Wenn die Ausbesserungen von der Art sind, daß sie das, was zur Wohnung des Beständers und seiner Familie nothwendig ist, unbewohnbar machen, so kann dieser begehren, daß der Bestand aufgehoben werde.

1725. Der Bestandgeber ist nicht verbunden dem Beständer für die Störungen Gewähr zu leisten, welche dritte Personen ihm gewaltsamer Weise, jedoch ohne ein Recht auf die vermiethete Sache anzusprechen, verursachen; hingegen bleibt es dem Beständer unverhalten, die Störer in seinem eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

1726. Ist im Gegentheil der Miether oder Pachter durch eine das Eigenthum des Grund-Stückes betreffende Klage, im Genuß desselben gestört worden, so hat er das Recht eine verhältnißmässige Verminderung des Bestand-Preises zu begehren, vorausgesetzt daß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer gehörig angezeigt worden ist.

1727. Behaupten die, welche die gewaltsame Störung verübt haben, daß ihnen irgend ein Recht auf die vermiethete Sache zustehe, oder ist der Beständer selbst vor Gericht geladen worden, um zur Räumung der Sache, oder eines Theils derselben verurtheilt zu werden, oder um die Ausübung irgend einer Servitut zu leiden, so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung vorladen, und muß, wenn er es verlangt, aus dem Prozeß gesetzt werden, sobald er den Bestandgeber nennt, in dessen Namen er besitzt.

1728. Der Beständer hat zwey Haupt-Verbindlichkeiten:

1) Die gemiethete Sache wie ein guter Haus-Vater und nach der Bestimmung zu gebrauchen, die ihr entweder im Bestand-Contracte gegeben worden ist, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, nach derjenigen die sich den Umständen zufolge vermuthen läßt;

2) Den Bestand-Preis in den übereingekommenen Fristen zu entrichten. (1)

---

(1) Nach dem 2102ten Artikel hat der Eigenthümer zur

1729. Bedient sich der Beständer der gemietheten Sache zu einem andern, als dem bestimmten Gebrauche, oder zu einem solchen, woraus für den Bestandgeber Schaden entstehen könnte, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, den Bestand-Contract gerichtlich aufheben lassen.

1730. Ist zwischen dem Bestandgeber und dem Beständer eine örtliche Beschreibung der vermietheten Sache gemacht worden, so muß letzterer solche in dem Zustande zurückgeben, in welchem er sie, der Beschreibung zufolge, erhalten hat, mit Ausnahme dessen, was Alters halben, (1) oder durch unwiderstehliche Gewalt zu Grunde gegangen, oder beschädigt worden ist.

1731. Wenn keine örtliche Beschreibung gemacht worden ist, so wird vermuthet, der Beständer habe die Sache in gutem Stande und mit den nöthigen Ausbesserungen erhalten; er muß sie also auch in demselben Stande zurückgeben, es seye denn, er beweise das Gegentheil.

1732. Er haftet für alles, was während seines Genusses verdorben wird, oder zu Grunde gehet, wenn er anders nicht beweiset, daß es ohne sein Verschulden geschehen ist. (2)

Sicherstellung des Mieth-Preises Privilegium auf den ganzen Hausrath des Miethers und zur Sicherstellung des Pacht-Preises auf die Erndte; wenn anders der Mieth- oder Pacht-Contract authentisch ist, oder ein gewisses Datum hat.

(1) S. den 607ten und 1755sten Artikel.

(2) S. den 1148sten Artikel.

1733. Er ist für die Feuersbrunst verantwortlich, es seye denn er beweise, (*)

Daß der Brand durch Zufall, unwiderstehliche Gewalt, oder fehlerhafte Bauart entstanden ist,

Oder daß sich das Feuer aus einem benachbarten Hause mitgetheilt habe.

1734. Sind mehrere Mieth-Leute vorhanden, so sind sie alle solidarisch für die Feuersbrunst verantwortlich;

Wenn sie anders nicht beweisen können, daß das Feuer in der Wohnung eines von ihnen ausgekommen ist, in welchem Falle dieser allein dafür haftet;

Oder wenn nicht einige beweisen, daß der Brand nicht bey ihnen hat entstehen können, in welchem Falle diese nicht dafür verantwortlich sind.

1735. Der Beständer haftet für die Beschädigungen, oder den Verlust, der durch Personen seines Hauses, oder durch seine After-Beständer verursacht worden ist. (1)

1736. Ist der Bestands-Contract nicht schriftlich abgefaßt worden, so kann eine der Parteyen der

---

(*) Durch diesen und den folgenden Artikel ist also die streitige Rechtsfrage entschieden worden: Ob der Eigenthümer, oder der Miether den Beweis zu führen hat, auf welche Art ein Brand entstanden ist?

(1) S. den 1384sten Artikel.

der andern nur unter Beobachtung der durch den Orts-Gebrauch bestimmten Frist aufkündigen.

1737. Ist der Bestand-Contract schriftlich gemacht worden, so hört er von Rechtswegen auf, sobald der festgesetzte Termin verflossen ist, und ohne daß eine Aufkündigung nöthig ist.

1738. Wenn nach Verlauf eines schriftlichen Bestandes der Beständer im Besitze bleibt, und darin gelassen wird, so entsteht dadurch eine Bestandes-Erneuerung, deren Wirkung durch den Artikel über die nicht schriftlich eingegangene Vermiethungen geordnet wird. (1)

1739. Ist dem Beständer die Aufkündigung förmlich significirt worden, so kann er sich, ungeachtet er seinen Besitz noch fortgesetzt hat, dennoch nicht auf eine stillschweigende Bestandes-Erneuerung berufen.

1740. In dem Falle der beyden vorhergehenden Artikel, erstreckt sich die für den Bestand geleistete Bürgschaft nicht auf die Verbindlichkeiten, welche aus der Verlängerung entspringen. (2)

1741. Der Bestands-Contract wird aufgelöst, sowohl durch den Untergang der vermietheten Sache, als durch die Nicht-Erfüllung der ge-

(1) S. den 1715ten Artikel.

(2) Dieser Artikel ist eine Ausnahme von der Regel die im 2016ten Artikel vorkommt.

genseitigen Verpflichtungen des Bestandgebers und des Beständers. (1)

1742. Der Bestands-Contract erlischt weder durch den Tod des Bestandgebers, noch durch den Tod des Beständers.

1743. Wenn der Bestandgeber die vermiethete Sache verkauft, so kann der Käufer den Beständer, der einen authentischen, oder mit einem gewissen Datum versehenen Bestands-Brief hat, nicht vertreiben, es seye denn der Bestandgeber hätte sich dieses Recht in dem Bestands-Briefe vorbehalten.

1744. Ist man bey Abschließung des Bestands-Contracts übereingekommen, daß im Falle eines Verkaufs der Käufer den Beständer vertreiben könne, und hat man dabey wegen der Schadloshaltung nichts bedungen, so ist der Bestandgeber verbunden, den Beständer auf folgende Weise zu entschädigen:

1745. Wenn von einem Hause, einer Wohnung, einem Kram-Laden, oder einer Werkstätte die Rede ist, so zahlt der Vermiether dem zur Räumung angehaltenen Miether zur Schadloshaltung so viel als der Mieth-Preis, während der Zeit, die man nach dem Orts-Gebrauch zwischen der Aufkündigung und der Räumung gestattet, beträgt.

1746. Ist von Feld-Gütern die Rede, so besteht die Entschädigung, die der Verpachter dem

---

(1) S. den 617ten und 1184sten Artikel

Pachter zahlen muß, in dem Drittel des Pacht-Preises für die ganze noch übrige Pacht-Zeit.

1747. Die Entschädigung wird durch Experten bestimmt, wenn von Manufacturen, Hütten-Werken, oder andern Anstalten, die einen großen Vorschuß erfordern, die Rede ist.

1748. Der Käufer, der von dem im Bestand-Contract ausbedungenen Rechte, den Beständer im Fall eines Verkaufes zu vertreiben, Gebrauch machen will, ist noch überdieß verbunden, diesen zum Voraus davon zu benachrichtigen, und zwar in der Frist, die an dem Orte für die Aufkündigungen üblich ist.

Auch muß er den Pachter von Feld-Gütern wenigstens ein Jahr zum Voraus davon benachrichtigen.

1749. Die Pächter und Miethleute können nicht eher vertrieben werden, als bis ihnen von dem Bestandgeber, oder, in dessen Ermangelung, von dem neuen Eigenthümer, die oben festgesetzte Schadloshaltung bezahlt word[en] ist.

1750. Ist der Bestand-Brief nicht in einem authentischen Act verfaßt, oder hat er kein gewisses Datum, so ist der Käufer zu keiner Schadloshaltung verbunden.

1751. Der Käufer mit der Bedingung des Wieder-Kaufes kann erst alsdann das Recht, den Beständer zu vertreiben, ausüben, wenn er durch den Verlauf der zum Wieder-Kaufe fest-

gesetzten Zeit-Frist unwiderruflicher Eigenthümer geworden ist. (1)

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Regeln der Haus-Miethe.

1752. Der Miether, welcher das Haus nicht mit hinlänglichem Haus-Geräthe versieht, kann vertrieben werden, wenn er keine für den Mieth-Zins hinreichende Sicherheit giebt. (2)

1753. Der After-Miether haftet gegen den Eigenthümer nur für den Betrag des After-Mieth-Preises, den er im Augenblicke eines angelegten Arrestes noch schuldig seyn mag; er kann aber keine zum Voraus gemachte Bezahlungen opponiren.

Die Zahlungen, die der After-Miether, kraft einer in seinem Mieth-Contracte ausdrücklich festgesetzten Stipulation, oder zufolge des Orts-Gebrauches gemacht hat, werden nicht als zum Voraus gemachte Zahlungen angesehen.

1754. Die Mieth-Ausbesserungen, oder der kleine Unterhalt, welcher dem Miether obliegt, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, (3) wird durch den Orts-Gebrauch bestimmt,

(1) S. den 1665sten Artikel.

(2) S. den 1766sten Artikel.

(3) S. die Artikel 606, 1720, 1730 und 1731.

und besteht unter andern, in den Ausbesserungen an den Kaminen, (*) was den Boden, die Rück- und Neben-Wände und die Einfassungen derselben betrifft;

An dem mit Kalk verworfenen Untertheile der Mauer in Zimmern und andern zur Wohnung dienenden Orten, bis zur Höhe eines Meters;

An den mit Steinen, oder Plättchen belegten Fußböden, wenn bloß einige derselben zerbrochen sind;

An den Fenster-Scheiben, wenn sie anders nicht durch Hagel, oder andere außerordentliche Zufälle und unwiderstehliche Gewalt, wofür der Miether nicht verantwortlich seyn kann, zerbrochen worden sind;

An den Thüren, Fenster-Rahmen, Bretter-Wänden, die zu Unterschlägen, oder zu Verschließung von Läden dienen, an den Thür-Angeln, Schiebriegeln und Schlössern.

1755. Keine von den als Mieth-Unterhalt angesehenen Ausbesserungen fällt dem Miether zur Last, wenn sie durch Alter, (1) oder eine unwiderstehliche Gewalt veranlaßt worden sind.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritt-Gruben, fällt dem Vermiether zur Last, wenn nicht durch eine Clausel das Gegentheil ausbedungen worden ist.

(*) Hier ist allein von den sogenannten französischen Kaminen die Rede.

(1) S. den 607ten Artikel.

1757. Die Vermiethung von Geräthe, das geliefert wird, um ein ganzes Haus, eine ganze Wohnung, einen Laden, eine Werkstätte, oder jedes andere Local damit auszurüsten, wird angesehen, als seye sie für die gewöhnliche Zeit geschehen, auf welche man nach dem Orts-Gebrauche die Häuser, Wohnungen, Läden, Werkstätten, oder andere Locale zu vermiethen pflegt.

1758. Man nimmt an, die Miethe einer mit Haus-Geräthe versehenen Wohnung, seye Jahrs-Weise geschlossen, wenn die Vermiethung zu so und so viel des Jahrs geschehen ist;

Monats-Weise, wenn sie für so und so viel des Monats,

Tags-Weise, wenn sie für so und so viel des Tags geschehen ist.

Wenn aber aus nichts erhellet, daß die Vermiethung für so und so viel des Jahrs, des Monats, oder des Tags abgeschlossen worden ist, so wird vorausgesetzt, daß sie nach dem Orts-Gebrauche geschlossen worden ist.

1759. Wenn der Miether eines Hauses, oder einer Wohnung, nach Ablauf der schriftlichen Miethe, ohne Opposition des Vermiethers, im Genuße bleibt, so tritt die Vermuthung ein, daß es unter den nämlichen Bedingungen und für die, durch den Orts-Gebrauch festgesetzte Zeit, geschehen sey, und er kann ohne vorherige, in der durch den Orts-Gebrauch festgesetzten Frist geschehene Aufkündigung, weder ausziehen noch vertrieben werden.

1760. Im Falle der Aufhebung des Mieth-Contractes durch Verschulden des Miethers, ist dieser verbunden, die Miethe, während der zur Wieder-Vermiethung erforderlichen Zeit, zu bezahlen; vorbehaltlich der Schadloshaltung, die wegen Mißbrauch der Sache Statt haben kann.

1761. Der Vermiether kann den Mieth-Contract nicht aufheben, wenn er auch erklärt das Haus selbst beziehen zu wollen, wofern nicht eine entgegengesetzte Uebereinkunft getroffen worden ist. (*)

1762. Ist im Mieth-Contract festgesetzt worden, daß der Vermiether das Haus selbst beziehen könne, so ist derselbe verbunden, in der durch den Orts-Gebrauch bestimmten Frist, dem Miether die Aufkündigung signisiciren zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Regeln für die Pacht-Contracte.

1763. Wer unter der Bedingung baut, die Früchte mit dem Verpachter zu theilen, kann weder seine Pacht abtreten, noch Unter-Pachter halten, wenn ihm diese Befugniß nicht ausdrücklich im Pacht-Contract zugestanden worden ist. (1)

1764. Im Uebertretungs-Falle ist der Eigen-

(*) Lex Aede 3 Cod. de locato conducto ist durch diesen Artikel verworfen worden.

(1) S. den 1717ten Artikel.

thümer berechtigt, wieder in den Genuß seines Eigenthums einzutreten, und der Pachter wird verurtheilt, ihm den Schaden, der aus der Nicht-Vollziehung der Pacht entstanden ist, zu ersetzen.

1765. Wird in einem Pacht-Contracte dem Grund-Stück ein kleinerer oder größerer Flächen-Inhalt gegeben, als es wirklich hat, (1) so tritt bloß in den Fällen und nach den Regeln, welche im Titel vom Kauf und Verkauf bestimmt sind, eine Vermehrung, oder Verminderung des Pacht-Preises für den Pachter ein.

1766. Versieht der Pachter eines Land-Gutes dasselbe nicht mit dem zum Anbau nöthigen Vieh und Acker-Geräthe, läßt er es ungebaut liegen, baut er nicht wie ein guter Hausvater, bedient er sich der verpachteten Sache zu einem andern, als dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, oder erfüllt er überhaupt die Bedingungen der Pacht nicht, so daß dem Verpachter ein Schaden zuwächst; (2) so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, die Pacht gerichtlich aufheben lassen.

Hat der Pachter allein zur Aufhebung der Pacht Anlaß gegeben, so ist dieser zur Schadloshaltung verbunden, so wie es im 1764sten Artikel vorgeschrieben ist.

---

(1) S. die Artikel 1617 bis 1624.

(2) S. die Artikel 1728 und 1752.

1767. Jeder Pachter von Grund-Stücken ist schuldig die Erndte an den im Pacht-Contract dazu bestimmten Orten einzuscheunen.

1768. Der Pachter eines Land-Gutes ist, bey Strafe aller Unkosten und Schadloshaltungen, schuldig, den Eigenthümer von den widerrechtlichen Eingriffen, die man auf seine Grund-Stücke machen könnte, zu benachrichtigen. (1)

Diese Benachrichtigung muß in derselben Frist, wie die gerichtlichen Vorladungen, mit Rücksicht auf die Entfernung der Orte, geschehen.

1769. Wenn die Pacht für mehrere Jahre abgeschlossen worden ist, und im Laufe derselben eine Erndte ganz, oder wenigstens zur Hälfte, durch Zufall zu Grunde geht, so kann der Pachter einen Nachlaß am Pacht-Preise begehren, wenn er anders nicht durch die vorhergegangenen Erndten entschädigt ist.

Ist er nicht entschädigt, so kann die Abschätzung des Nachlasses erst am Ende der Pacht-Zeit Statt finden, wo alsdann eine Compensation des Genusses aller Pacht-Jahre zu machen ist.

Doch kann der Richter den Pachter provisorisch von der Zahlung eines Theils des Pacht-Preises, nach Maaßgabe des erlittenen Verlusts, lossprechen.

1770. Ist die Pacht nur einjährig und sind die Früchte, entweder ganz oder zur Hälfte, zu

---

(1) S. den 614ten Artikel.

Grunde gegangen, so muß dem Pachter ein verhältnißmäßiger Theil des Pacht-Preises erlassen werden.

Beträgt aber der Schaden weniger, als die Hälfte, so kann er auf keinen Nachlaß Anspruch machen.

1771. Der Pachter kann keinen Nachlaß mehr erhalten, wenn der Verlust der Früchte sich erst ereignet, nachdem sie von der Erde getrennt sind, es seye denn der Pacht-Contract gebe dem Eigenthümer einen aliquoten Theil der Erndte in Natur, in welchem Falle der Eigenthümer seinen Antheil auch am Verluste tragen muß; vorausgesetzt jedoch daß der Pachter nicht in Verzug war, ihm seinen Antheil an der Erndte zu entrichten.

Der Pachter kann gleichfalls keinen Nachlaß begehren, wenn die Ursache des Schadens schon, als die Pacht geschlossen wurde, vorhanden und bekannt war.

1772. Selbst der Zufall kann durch eine ausdrückliche Stipulation dem Pachter zur Last gelassen werden.

1773. Diese Stipulation erstreckt sich jedoch nur auf die gewöhnlichen Zufälle, als: Hagel, Blitz, Verfrieren und Rießen. (*)

(*) Das Rießen (la coulure) entsteht besonders bey Trauben, wenn in der Blüthe-Zeit ungünstige Witterung einfällt, wodurch das Ansetzen der Frucht verhindert wird.

Sie begreift nicht die außerordentlichen Zufälle, als Kriegs-Verwüstungen und Ueberschwemmungen, welchen das Land nicht gewöhnlich ausgesetzt ist; der Pachter müßte denn die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Zufälle übernommen haben.

1774. Bey der nicht schriftlich gemachten Pacht eines Grund-Stückes wird vorausgesetzt, daß sie für die Zeit abgeschlossen worden, die dem Pachter erforderlich ist, um den ganzen Frucht-Wechsel des gepachteten Gutes zu benutzen.

Man nimmt demnach an, daß die Pacht einer Wiese, eines Wein-Gartens, und eines jeden andern Grund-Stückes, dessen Früchte man in einem Jahre völlig einerndtet, für ein Jahr abgeschlossen worden ist.

Von der Pacht der Feld-Stücke hingegen, welche nach einem gewissen Frucht-Wechsel gebaut werden, nimmt man an, als wäre sie auf eben so viele Jahre abgeschlossen, als der Frucht-Wechsel erfordert.

1775. Jede Pacht von Grund-Stücken, wenn sie auch nicht schriftlich gemacht worden ist, hört nach Verlauf der Zeit, für welche sie, nach dem vorhergehenden Artikel, als abgeschlossen angesehen wird, von Rechtswegen auf.

1776. Wenn, bey Ablauf einer schriftlich gemachten Pacht von Grund-Stücken, der Pachter im Besitz bleibt, und darin gelassen wird, so entsteht eine Pacht-Erneuerung, deren Wirkung durch den Artikel 1774 geordnet wird.

1777. Der austretende Pachter muß demjenigen, der ihm im Bau des Gutes nachfolgt, die gehörige Wohnung und andere Bequemlichkeiten für die Arbeiten des folgenden Jahres überlassen; und eben so muß seiner Seits der eintretende Pachter dem austretenden eine schickliche Wohnung und andere Bequemlichkeiten zum Verbrauche des Futters und für die noch einzusammelnde Erndte verschaffen.

In beyden Fällen hat man sich nach dem Orts-Gebrauche zu richten.

1778. Auch muß der austretende Pachter das Stroh und den Dünger vom letzten Jahre zurücklassen, wenn er diese Artikel bey dem Eintritt in den Genuß erhalten hat, und selbst dann, wann er sie nicht erhalten hätte, ist der Eigenthümer berechtigt, sie nach Abschätzung zurückzubehalten.

Drittes Kapitel.

Von der Verdingung.

1779. Es giebt drey Haupt-Gattungen der Verdingung:

1) Die Verdingung der Arbeitsleute, die zu Jemand in Dienste gehen;

2) Die der Schiffer und Fuhrleute, die den Transport von Personen, oder Waaren übernehmen;

3) Die der Unternehmer von Werken nach Bau-Anschlag und Accord.

Erster Abschnitt.

Von der Verdingung der Dienstboten und Arbeitsleute.

1780. Man kann sich nur auf eine gewisse Zeit, oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen.

1781. Dem Herrn wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt,

In Ansehung des Betrags des Dienst-Lohns;

Der Bezahlung des Lohns für das verflossene Jahr;

Der Abschlag-Zahlungen für das laufende Jahr.

Zweyter Abschnitt.

Von den Schiffern und Fuhrleuten.

1782. Die Schiffer und Fuhrleute sind, in Hinsicht auf die Verwahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen, denselben Verbindlichkeiten, wie die Gastwirthe unterworfen, von denen im Titel von der Hinterlegung und Sequestration die Rede ist. (1)

1783. Sie haften nicht nur für das, was sie schon in ihr Schiff, oder auf ihren Wagen aufgenommen haben, sondern auch noch für das, was ihnen an dem Gestade, oder in der Niederlage übergeben worden ist, um in ihr Schiff, oder auf ihren Wagen geladen zu werden.

---

(1) S. den 1952 und 1953sten Artikel dieses Codex und den 103ten Artikel des Handels-Gesetzbuchs.

1784. Sie sind für den Verlust und die Beschädigung (1) dessen, was ihnen anvertraut worden ist, verantwortlich, wenn sie anders nicht beweisen, daß es durch Zufall oder unwiderstehliche Gewalt zu Grunde gegangen, oder beschädigt worden ist.

1785. Die Unternehmer öffentlicher Reise-Wagen, oder Schiffe, und die Unternehmer öffentlicher Güter-Wagen, müssen über die Gelder, Effecten und Päcke, welche sie übernehmen, ein Register halten.

1786. Die Unternehmer und Vorsteher öffentlicher Reise- und Güter-Wagen, so wie die Boots- und Schiffs-Meister, sind überdieß noch besondern Verordnungen, die zwischen ihnen und den andern Bürgern als Gesetze gelten, unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von der Uebernahme von Bau-Werken, nach Anschlag und Accord.

1787. Wenn man Jemanden ein Bau-Werk in Bestellung giebt, so kann man übereinkommen, daß er entweder nur seine Arbeit, oder seinen Kunstfleiß dazu hergeben, oder daß er auch die Materialien dazu liefern soll.

1788. Wenn im Falle, wo der Arbeiter die Materialien liefert, die Sache, auf irgend eine Art, vor ihrer Auslieferung zu Grunde geht,

---

(1) S. den 397ten Artikel des Handels-Gesetzbuchs.

so trägt der Arbeiter den Verlust, es seye denn der Herr wäre in Verzug die Sache in Empfang zu nehmen.

1789. Im Falle wo der Arbeiter nur seine Arbeit, oder seinen Kunstfleiß hergiebt, haftet er nur für seinen Fehler, wenn die Sache zu Grunde geht.

1790. Wenn, im Falle des vorhergehenden Artikels, die Sache auch ohne Verschulden des Arbeiters zu Grunde geht, ehe noch die Arbeit angenommen worden ist, und ohne daß der Herr in Verzug war sie zu untersuchen, so kann der Arbeiter keinen Lohn fordern, es seye denn die Sache wäre durch die schlechte Beschaffenheit der Materialien zu Grunde gegangen.

1791. Ist von einem Werke, das stückweise oder nach dem Maaße verfertigt wird, die Rede, so kann die Untersuchung theilweise vorgenommen werden, und es wird vermuthet, daß sie für alle bezahlten Theile statt gefunden habe, wenn der Herr den Arbeiter nach Verhältniß der gemachten Arbeit bezahlt.

1792. Wenn ein, nach einem Bau-Anschlag für einen gewissen Preis, errichtetes Gebäude, ganz oder zum Theil, durch die fehlerhafte Bau-Art, oder selbst durch die schlechte Beschaffenheit des Bodens, zu Grunde geht, so ist der Baumeister und Unternehmer zehn Jahre lang dafür verantwortlich.

1793. Hat ein Baumeister, oder Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes über Bausch

und Bogen, nach einem zwischen ihm und dem Eigenthümer des Bodens angenommenen Plane übernommen, so kann er weder unter dem Vorwande einer Erhöhung des Arbeitslohns, oder der Baumaterialien, noch unter dem Vorwande daß an dem Plane Veränderungen, oder Vergrößerungen gemacht worden wären, eine Preis-Erhöhung fordern, wenn er zu diesen Veränderungen, oder Vergrößerungen nicht schriftlich berechtigt, und der Preis derselben nicht mit dem Eigenthümer bedungen worden ist.

1794. Der Eigenthümer kann, nach Belieben, einen über Bausch und Bogen geschlossenen Bau-Handel wieder aufheben, obgleich das Werk schon angefangen worden ist, wenn er den Unternehmer für alle seine Auslagen, für seine Arbeit, so wie für alles, was er bey der Unternehmung hätte gewinnen können, entschädigt.

1795. Die Verdingung ist durch den Tod des Arbeiters, Baumeisters, oder Unternehmers aufgelöst.

1796. Allein der Eigenthümer ist verbunden, den Erben derselben den Werth der schon fertigen Arbeit, so wie der zubereiteten Materialien, nach Maaßgabe des übereingekommenen Preises, zu bezahlen, jedoch nur wenn diese Arbeiten, oder Materialien ihm von Nutzen seyn können.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen der von ihm angestellten Personen. (1)

(1) S. den 1384sten Artikel.

1798. Die Mäurer, Zimmerleute und andere Arbeiter, welche bey Aufführung eines Gebäudes, oder anderer unternehmungsweise verfertigter Werke angestellt worden sind, haben gegen die Person, für welche die Arbeiten verfertigt werden, kein weiteres Klage-Recht, als bis zum Belauf desjenigen, was diese dem Unternehmer, in dem Augenblicke wo die Klage angestellt worden, schuldig ist.

1799. Die Mäurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeits-Leute, welche unmittelbar von dem Eigenthümer, Sachen auf Accord, zu bestimmten Preisen, in Bestellung übernehmen, sind verbunden die im gegenwärtigen Abschnitte vorgeschriebene Regeln zu befolgen; sie sind Unternehmer in Betreff der Sachen, die sie liefern.

Viertes Kapitel.
Von der Vieh-Pacht.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Vieh-Pacht ist ein Vertrag, durch welchen eine Partey der andern eine gewisse Anzahl von Vieh übergiebt, um es zu hüten, zu füttern und zu besorgen, unter den zwischen ihnen übereingekommenen Bedingungen.

1801. Es giebt mehrere Gattungen von Vieh-Pacht:

Die einfache, oder gewöhnliche Vieh-Pacht;
Die Vieh-Pacht zur Hälfte;

Die Vieh-Pacht die man mit dem Pachter oder Theil-Bauern abschließt.

Es giebt noch eine vierte Gattung, die man aber uneigentlich Vieh-Pacht nennt.

1802. Man kann jede Gattung von Vieh, das sich vermehrt, oder Nutzen für den Ackerbau, oder den Handel verschaffen kann, in Vieh-Pacht geben.

1803. In Ermangelung besonderer Verabredungen, richten sich diese Verträge nach folgenden Grundsätzen.

Zweyter Abschnitt.

Von der einfachen Vieh-Pacht.

1804. Die einfache Vieh-Pacht ist ein Vertrag, wodurch man einem Andern Vieh zu hüten, zu füttern und zu besorgen unter der Bedingung übergiebt, daß der Pachter die Hälfte von den Jungen erhalten, aber auch die Hälfte des Verlustes tragen solle.

1805. Die Abschätzung des Viehes im Pacht-Contracte trägt das Eigenthum desselben nicht auf den Pachter über; sie hat keinen andern Zweck, als den Gewinn, oder Verlust zu berechnen, der sich am Ende der Pacht ergeben kann.

1806. Der Pachter soll für das Pacht-Vieh wie ein guter Hausvater Sorge tragen.

1807. Er haftet nur dann für den Zufall, wenn ein Fehler von seiner Seite vorhergegangen ist, ohne welchen der Verlust nicht erfolgt wäre.

1808. Entsteht Streit hierüber, so muß der Pachter den Zufall, und der Verpachter den

Fehler beweisen, dessen er seinen Pachter beschuldigt.

1809. Der wegen des Zufalls losgesprochene Pachter ist immerhin verbunden, von den Häuten der Thiere Rechnung abzulegen.

1810. Wenn das Pacht-Vieh gänzlich, ohne Verschulden des Pachters, zu Grunde geht, so muß der Verpachter den Verlust tragen.

Geht aber nur ein Theil desselben zu Grunde, so wird der Verlust gemeinschaftlich, nach dem Preis der ursprünglichen, und der am Ende der Pacht gemachten, Abschätzung getragen.

1811. Man kann nicht stipuliren,

Daß der Pachter den ganzen Verlust des Pacht-Viehes tragen solle, wenn sich derselbe auch ohne sein Verschulden und durch bloßen Zufall ereignete,

Oder daß er einen größern Antheil am Verlust, als am Gewinn nehmen solle,

Oder daß der Verpachter, am Ende der Pacht, noch etwas über den Betrag des in Pacht gegebenen Viehes zum Voraus nehmen dürfe;

Jede Uebereinkunft dieser Art ist nichtig.

Der Pachter hat allein den Gewinn des Milch-Werkes, des Düngers und der Arbeit des Pacht-Viehes.

Die Wolle und die Jungen werden getheilt.

1812. Der Pachter kann über kein zur Heerde gehöriges Vieh, es mag nun von dem ursprünglichen Ansatz, oder vom Zuwachse herrühren, ohne Einwilligung des Verpachters, verfügen;

dieser letzterer kann es selbst nur mit Einwilligung des erstern thun.

1813. Schließt man mit dem Pachter eines Andern eine Vieh-Pacht ab, so muß sie dem Eigenthümer, von welchem dieser Pachter abhängt, angezeigt werden; widrigenfalls kann derselbe das Pacht-Vieh, für das, was der Pachter ihm schuldig seyn mag, in Beschlag nehmen und verkaufen lassen.

1814. Der Pachter darf die Schur nicht vornehmen, ohne den Verpachter davon zu benachrichtigen.

1815. Wenn die Dauer der Vieh-Pacht nicht durch den Vertrag festgesetzt ist, so nimmt man an, sie seye für drey Jahre abgeschlossen worden.

1816. Der Verpachter kann die Auflösung derselben früher begehren, wenn der Pachter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Am Ende der Pacht, oder bey ihrer Auflösung, wird eine neue Schätzung des Pacht-Viehes vorgenommen.

Der Verpachter kann bis zum Belauf der ersten Abschätzung, von jeder Gattung eine Anzahl Vieh zum Voraus wegnehmen; der Ueberschuß wird getheilt.

Ist nicht mehr Vieh genug vorhanden, um den Betrag der ersten Abschätzung zu ersetzen, so nimmt der Verpachter das was da ist, und die Parteyen verrechnen sich gegenseitig den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Von der Vieh-Pacht zur Hälfte.

1818. Die Vieh-Pacht zur Hälfte ist eine Gesellschaft, wozu jeder der Contrahenten die Hälfte des Viehes zu gemeinschaftlichem Gewinn und Verlust liefert.

1819. Der Pachter gewinnt allein, wie in der einfachen Vieh-Pacht, das Milch-Werk, den Dünger und die Arbeit des Viehes.

Der Verpachter hat bloß ein Recht auf die Hälfte der Wolle und der Jungen.

Jede gegentheilige Uebereinkunft ist nichtig, es seye denn der Verpachter wäre auch Eigenthümer des Meyer-Hofes, worauf der Vieh-Pachter als Pachter, oder als Theil-Bauer sitzt.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Vieh-Pacht sind auch auf die Vieh-Pacht zur Hälfte anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Von der Vieh-Pacht, die der Eigenthümer mit seinem Pachter, oder Theil-Bauern eingeht.

§. 1.

Von der mit dem Pachter eingegangenen Vieh-Pacht.

1821. Diese Vieh-Pacht (die man auch die eiserne nennt,) ist die, wodurch der Eigenthümer eines Meyer-Hofes denselben unter der

Bedingung verpachtet, daß am Ende der Pacht-Zeit der Pachter eine gewisse Anzahl Vieh zurücklasse, welches dem, das er empfangen hat, der Abschätzung nach, an Werthe gleich komme.

1822. Die Abschätzung des in Pacht gegebenen Viehes überträgt zwar dem Pachter das Eigenthum desselben nicht, stellt es aber doch auf seine Gefahr.

1823. Aller Gewinn, während der Pacht-Zeit, gehört dem Pachter, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist.

1824. Bey der mit dem Pachter des Meyer-Hofes abgeschlossenen Vieh-Pacht gehört der Dünger nicht zum persönlichen Gewinn des Pachters, sondern er gehört zum Meyer-Hofe, zu dessen Anbau er ganz allein verwandt werden muß.

1825. Der Verlust, wenn er auch das Ganze betrifft, und durch Zufall veranlaßt worden ist, fällt auf den Pachter, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

1826. Am Ende der Pacht darf der Pachter das ihm in Pacht gegebene Vieh nicht gegen Zahlung des ursprünglichen Anschlags zurückbehalten, sondern er muß eine Anzahl Vieh, welches dem, das er empfangen hat, an Werth gleich kömmt, zurücklassen.

Ist weniger vorhanden, als er empfangen hat, so muß er das Fehlende bezahlen, und nur der Ueberschuß allein gehört ihm.

§. 2.

Von der mit dem Halb-oder Theil-Bauern eingegangenen Vieh-Pacht.

1827. Geht das Pacht-Vieh ganz, ohne Verschulden des Theil-Bauers, zu Grunde, so trifft der Verlust den Verpachter.

1828. Man kann stipuliren, daß der Theil-Bauer dem Verpachter seinen Antheil an der Wolle, um einen geringern Preis, als den gewöhnlichen, überlassen solle;

Daß der Verpachter einen größern Antheil am Gewinn haben solle;

Daß er die Hälfte des Milch-Werkes bekommen solle:

Aber man kann nicht festsetzen, daß der Theil-Bauer allein den ganzen Verlust tragen müsse.

1829. Diese Vieh-Pacht geht mit der Pacht des Gutes zu Ende.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Vieh-Pacht unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vertrage, welchem man uneigentlich den Namen Vieh-Pacht giebt.

1831. Wenn man bey Jemanden eine, oder mehrere Kühe zur Fütterung einstellt, so behält zwar der Verpachter das Eigenthum derselben,

allein er hat für seinen ganzen Gewinn nichts als die von diesen Kühen geworfene Kälber. (*)

Neunter Titel.

Von dem Gesellschafts-Vertrage.

(Dekretirt den 8ten März 1804. Promulgirt den 18ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Die Gesellschaft ist ein Contract, wodurch zwey, oder mehrere Personen übereinkommen etwas zusammen zu schießen, in der Absicht den daraus entspringenden Gewinn zu theilen. (1)

(*) In diesem Codex ist von der Emphyteusi nicht besonders die Rede. Denn versteht man darunter den deutschen auch in Frankreich bekannten Erb-Bestand, wobey sich der Bestand-Geber das ungetrennte Eigenthum des Bodens vorbehalten hat, so ist sie in dem 1709ten Artikel begriffen, und richtet sich in allen Stücken nach den Verfügungen dieses Titels.

Versteht man aber darunter die römische, besonders im südlichen Frankreich gewöhnliche Emphyteusin, wobey der Bestand-Geber sich des dominii utilis gegen eine ewige Rente begeben hat, so ist sie in dem 530sten Artikel begriffen, als nach welchem der dominus utilis das ungetrennte Eigenthum des Guts, der dominus directus aber bloß die Rente hat, die der erstere loskaufen kann.

In den Rhein-Departementen finden sich, unter verschiedenen Benennungen, allerley Bestände, von denen es zweifelhaft war, ob man sie zur römischen oder deutschen Emphyteusi rechnen sollte. Der Kaiser hat durch besondere Dekrete darüber entschieden.

(1) S. über die Handels-Gesellschaften den 3ten Theil des ersten Buches im Handels-Gesetzbuch.

1833. Jede Gesellschaft soll einen erlaubten (1) Gegenstand, und das gemeinschaftliche Interesse der Parteyen zum Zwecke haben.

Jeder Gesellschafter muß entweder Geld, oder andere Güter, oder seinen Kunstfleiß in die Gesellschaft bringen.

1834. Alle Gesellschafts-Verträge müssen schriftlich abgefaßt werden, wenn ihr Gegenstand den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt.

Der Zeugen-Beweis (2) wird weder gegen den Inhalt des Gesellschafts-Vertrags, noch über das, was vor, bey, oder nach der Abfassung dieses Vertrags gesagt worden seyn soll, angenommen, wenn auch nur von einer Summe, oder einem Werthe von weniger als hundert fünfzig Franken die Rede wäre.

Zweytes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

1835. Es giebt Universal- und Particular-Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von den Universal-Gesellschaften.

1836. Man unterscheidet zwischen zwey Gattungen von Universal-Gesellschaften, die Gesell-

(1) Unerlaubt sind die im 1133sten Artikel bezeichneten Gegenstände.

(2) S. den 1341sten Artikel dieses Codex, den 41sten Artikel des Handels-Gesetzbuchs und den 432sten Artikel des Codex des Civil-Prozesses.

schaft aller gegenwärtigen Güter, und die Universal-Gesellschaft des Gewinnes.

1837. Die Gesellschaft aller gegenwärtigen Güter ist diejenige, wodurch die Parteyen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, die sie wirklich besitzen, so wie den Gewinn den sie daraus ziehen können, zusammenschießen.

Sie können auch jede andere Art von Gewinn darin begreifen; von den Gütern aber, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkung, oder Vermächtniß zufallen mögen, wird nur der Genuß in die Gesellschaft gebracht: jede Stipulation wodurch das Eigenthum dieser Güter in die Gesellschaft fallen müßte, ist verboten, ausgenommen zwischen Ehe-Gatten, in Gemäßheit dessen, was in Betracht ihrer verordnet worden ist.

1838. Die Universal-Gesellschaft des Gewinnes begreift alles, was die Parteyen durch ihren Kunstfleiß, unter welchem Namen es auch sey, während der Gesellschaft erwerben.

Auch die beweglichen Güter, die jeder Gesellschafter zur Zeit des Vertrags besitzt, sind darin begriffen; allein von ihren persönlichen unbeweglichen Gütern fällt bloß der Genuß in die Gesellschaft.

1839. Die bloße Uebereinkunft über eine Universal-Gesellschaft, ohne weitere Erklärung, bewirkt nur eine Universal-Gesellschaft des Gewinnes.

1840. Universal-Gesellschaften können nur zwischen solchen Personen statt finden, welche

fähig sind, gegenseitig zu geben und zu empfangen, und denen es nicht verboten ist, einander zum Nachtheil dritter Personen zu begünstigen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Particular-Gesellschaft.

1841. Die Particular-Gesellschaft ist diejenige, die sich auf gewisse bestimmte Gegenstände, oder auf ihren Gebrauch, oder auch auf die davon herrührenden Früchte beschränkt.

1842. Auch der Vertrag, wodurch mehrere Personen, entweder zu einer bestimmten Unternehmung, oder um irgend ein Gewerb, oder ein Handwerk zu treiben, in Gesellschaft treten, ist eine Particular-Gesellschaft.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich selbst, und in Ansehung dritter Personen.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich selbst.

1843. Die Gesellschaft nimmt mit dem Augenblick des Contractes ihren Anfang, wenn in demselben nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

1844. Ist keine Uebereinkunft wegen der Dauer der Gesellschaft getroffen worden, so wird sie als für die ganze Lebenszeit der Gesellschafter

geschlossen, erachtet, jedoch unter der im 1869sten Artikel enthaltenen Einschränkung; oder, wenn sie ein Geschäfft betrifft, dessen Dauer bestimmt ist, so wird sie als für die ganze Zeit geschlossen, angesehen, welche dieses Geschäfft dauern soll.

1845. Jeder Gesellschafter ist, in Ansehung dessen, was er in die Gesellschaft zu schießen versprochen hat, Schuldner derselben.

Besteht der Einschuß in einem gewissen bestimmten Gegenstande, und die Gesellschaft verliert ihn durch Eviction, so ist ihr der Gesellschafter eben die Gewähr schuldig, die der Verkäufer dem Käufer leisten muß.

1846. Der Gesellschafter, der eine gewisse Summe einschießen sollte und es nicht gethan hat, wird die Zinse dieser Summe von Rechtswegen, und ohne gerichtliche Forderung, vom Tage an schuldig, an welchem sie bezahlt werden sollte.

Eben so verhält es sich mit den Summen, die er aus der Gesellschafts-Casse erhoben hat, von dem Tage an, wo er sie zu seinem besondern Vortheile daraus bezogen hat;

Alles dieses unbeschadet einer allenfalls größern Schadloshaltung.

1847. Die Gesellschafter, die sich verbindlich gemacht haben, ihren Kunstfleiß in die Gesellschaft zu bringen, sind ihr für jeden Gewinn, den sie durch die Gattung von Kunstfleiß, welcher der Gegenstand dieser Gesellschaft ist, gemacht haben, Rechnung zu halten schuldig.

1848. Wenn einer der Gesellschafter für seine besondere Rechnung Gläubiger eines Schuldners der Geschellschaft ist, und beyde Schuld-Forderungen wirklich fällig sind, so muß das, was der Gesellschafter von diesem Schuldner empfängt, verhältnißmäßig auf beyde Schuld-Forderungen abgerechnet werden; selbst dann, wann der Gesellschafter durch seine Quittung die Zahlung nur auf seine Privat-Forderung abgerechnet hätte: hat er aber in dieser Quittung erklärt, daß die Abrechnung ganz auf die Schuld-Forderung der Gesellschaft geschehen solle, so muß diese Stipulation erfüllt werden.

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil an einer gemeinschaftlichen Schuldforderung erhalten, und ist der Schuldner seitdem zahlungsunfähig geworden, so muß dieser Gesellschafter alles, was er empfangen hat, wieder in die gemeinschaftliche Masse einschießen, selbst dann, wann er ausschließlich für seinen Antheil quittirt hätte.

1850. Jeder Gesellschafter ist gegen die Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch sein Verschulden erleidet, und kann diesen Schaden mit den Vortheilen die er der Gesellschaft durch seinen Kunstfleiß in andern Geschäfften verschafft haben mag, nicht ausgleichen.

1851. Bestehen die Sachen, wovon bloß der Genuß in die Gesellschaft gebracht worden ist, in gewissen und bestimmten Gegenständen, welche durch den Gebrauch nicht verzehrt werden, so

sind sie auf Gefahr des Gesellschafters, der Eigenthümer derselben ist.

Verbrauchen sich aber diese Sachen durch den Gebrauch, oder nutzen sie sich ab, wenn man sie behält; sind sie zum Verkaufe bestimmt, oder, nach einer durch ein Inventarium gemachten Abschätzung, in die Gesellschaft gebracht worden, so stehen sie auf Gefahr der ganzen Gesellschaft.

Ist die Sache abgeschätzt worden, so kann der Gesellschafter nur den Preis dieser Abschätzung begehren.

1852. Ein Gesellschafter hat ein Klage-Recht gegen die Gesellschaft, nicht nur wegen der für die Gesellschaft ausgelegten Summen, sondern auch wegen der mit gutem Glauben in Geschäfften der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, und wegen der von seiner Geschäffts-Führung unzertrennlichen Gefahren.

1853. Bestimmt der Gesellschafts-Vertrag nicht den Antheil jedes Gesellschafters an dem Gewinn und Verluste, so wird dieser Antheil, nach Maaßgabe seines Beytrags zum Gesellschafts-Capital, bestimmt.

Was aber den Gesellschafter, der nur seinen Kunstfleiß in die Gesellschaft gebracht hat, betrifft, so ist sein Antheil am Gewinn, oder Verlust dem Antheil desjenigen gleich zu stellen, der am wenigsten beygeschossen hat.

1854. Sind die Gesellschafter mit einander übereingekommen, die Bestimmung der Antheile, auf einen unter ihnen, oder einen Dritten an-

kommen zu lassen, so kann die von ihm gemachte Vertheilung, wenn sie nicht augenscheinlich unbillig ist, keineswegs angefochten werden.

Sind mehr als drey Monate verflossen, seitdem die Partey, welche sich für verletzt ausgiebt, von der Vertheilung Kenntniß hat, oder hat sie solche schon zu erfüllen angefangen, so ist deshalb keine Klage mehr zulässig.

1855. Jede Uebereinkunft, die einem der Gesellschafter allen Gewinn zutheilt, ist nichtig.

Eben so verhält es sich mit der Stipulation, wodurch die von einem, oder mehrern der Gesellschafter, zum Gesellschafts-Capital eingeschossenen Summen, oder Effecten von allem Antheil am Verlust freygesprochen wären.

1856. Der Gesellschafter, der durch eine besondere Clausel des Gesellschafts-Vertrags mit der Verwaltung beauftragt worden ist, kann, gegen den Willen der andern Gesellschafter, alles thun, was von seiner Verwaltung abhängt, wenn es nur ohne Betrug geschieht.

Diese Gewalt kann ohne rechtmäßige Ursache, so lange die Gesellschaft dauert, nicht zurückgenommen werden; ist sie aber dem Gesellschafter erst durch einen spätern Act als der Gesellschafts-Vertrag, übertragen worden, so kann sie wie eine bloße Vollmacht entzogen werden.

1857. Sind mehrere Gesellschafter mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragt, ohne daß ihre Verrichtungen bestimmt, oder dahin festgesetzt worden wären, daß keiner ohne die andern

etwas unternehmen dürfe, so kann jeder von ihnen einzeln alle Verwaltungs-Geschäffte besorgen.

1858. Ist aber ausdrücklich stipulirt worden, daß keiner von den Verwaltern ohne den andern, etwas unternehmen dürfe, so kann, ohne eine neue Uebereinkunft, keiner allein, in Abwesenheit des andern handeln, selbst dann nicht, wenn es diesem letztern augenblicklich unmöglich wäre, zu den Verwaltungs-Acten mit zu wirken.

1859. In Ermangelung einer besondern Stipulation über die Verwaltungs-Weise, müssen nachstehende Regeln befolgt werden:

1) Es wird vorausgesetzt, die Gesellschafter haben sich gegenseitig das Recht gegeben, für einander zu verwalten. Das was jeder thut, ist selbst für den Antheil seiner Mit-Gesellschafter giltig, auch wenn er vorher ihre Einwilligung dazu nicht eingeholt hat; doch bleibt diesen letztern und jedem derselben das Recht unbenommen, sich dem Geschäffte, ehe es abgeschlossen wird, zu widersetzen.

2) Jeder Gesellschafter kann die Sachen, die der Gesellschaft zugehören, gebrauchen, wenn er sich derselben ihrer Bestimmung gemäß, und nicht dem Interesse der Gesellschaft zuwider, oder nicht so bedient, daß er dadurch seine Mit-Gesellschafter hindert, sie gleichfalls zu gebrauchen.

3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Mit-Gesellschafter zu nöthigen, gemeinschaftlich mit ihm, die Ausgaben zu bestreiten, welche

zu

zur Erhaltung der Gesellschafts-Sachen, erfordert werden.

4) Keiner der Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen, mit den von der Gesellschaft abhängigen unbeweglichen Gütern, Neuerungen vornehmen, wenn er sie auch als vortheilhaft für die Gesellschaft ausgäbe.

1860. Der Gesellschafter, der nicht Verwalter ist, kann die von der Gesellschaft abhängenden Sachen, auch nicht einmal die beweglichen Güter, weder veräußern, noch verpfänden.

1861. Jeder Gesellschafter kann sich, auch ohne Einwilligung seiner Mit-Gesellschafter, eine dritte Person für seinen Antheil an der Gesellschaft zugesellen; allein er darf sie nicht ohne diese Einwilligung in die Gesellschaft selbst aufnehmen, wenn er auch die Verwaltung derselben hätte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter in Ansehung dritter Personen.

1862. In allen andern, als Handels-Gesellschaften, haften die Gesellschafter nicht solidarisch für die Gesellschafts-Schulden und keiner von ihnen kann die übrigen verbinden, wenn diese ihm nicht die Vollmacht dazu ertheilt haben.

1863. Die Gesellschafter sind gegen den Gläubiger, mit dem sie contrahirt haben, jeder für

eine gleiche Summe und einen gleichen Theil verbunden, sollte auch der Antheil, den der eine oder der andere von ihnen an der Gesellschaft hat, geringer seyn; der Gesellschafts-Vertrag müßte denn die Verbindlichkeit dieses letztern auf den Fuß jenes Antheils beschränkt haben.

1864. Die Stipulation, daß die Verbindlichkeit für die Gesellschaft eingegangen worden ist, bindet nur den Gesellschafter, der den Vertrag schließt, und nicht die übrigen, es seye denn diese hätten ihm die Vollmacht dazu ertheilt, oder das Geschäfft wäre zum Vortheil der Gesellschaft ausgefallen.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft aufhört.

1865. Die Gesellschaft hört auf,

1) Durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie eingegangen worden ist;

2) Durch den Untergang des Gegenstandes, oder durch die Vollendung des Geschäfftes;

3) Durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4) Durch den Civil-Tod, die Interdiction, oder die Vermögens-Zerrüttung eines unter ihnen;

5) Durch den Willen, den einer oder mehrere bezeugen, nicht mehr in Gesellschaft zu bleiben.

1866. Die Verlängerung der auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Gesellschaft kann nur durch eine in der Form des Gesellschafts-Vertrags abgefaßte Schrift bewiesen werden.

1867. Wenn einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer Sache in die Gesellschaft zu schießen, so bewirkt der Untergang dieser Sache, wenn er vor dem Einschuß Statt gehabt hat, die Auflösung der Gesellschaft in Ansehung aller Mit-Gesellschafter.

Die Gesellschaft wird gleichermaaßen in allen Fällen durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn bloß der Genuß derselben in die Gesellschaft gebracht worden, das Eigenthum aber dem Gesellschafter verblieben ist.

Die Gesellschaft wird aber nicht durch den Untergang der Sache getrennt, wovon das Eigenthum schon in die Gesellschaft gebracht worden ist.

1868. Ist stipulirt worden, daß auf den Sterbe-Fall eines der Gesellschafter die Gesellschaft mit seinen Erben, oder bloß unter den überlebenden Gesellschaftern fortgesetzt werden solle, so müssen diese Verfügungen befolgt werden. Im zweyten Falle hat der Erbe des Verstorbenen nur ein Recht auf die Theilung der Gesellschaft, in dem Zustande, worin sie sich beym Tode des Gesellschafters befand, und er nimmt an den weitern Rechten der Gesellschaft nur in soweit Theil, als sie eine nothwendige Folge von dem sind, was vor dem Absterben des Gesellschafters, den er erbt, geschehen ist.

1869. Die Auflösung der Gesellschaft durch den bloßen Willen einer der Parteyen, findet nur bey Gesellschaften statt, deren Dauer unbestimmt ist; sie wird durch eine allen Mit-Gesellschaftern notificirte Verzichtleistung bewerkstelliget, vorausgesetzt, daß diese Verzichtung redlicher Weise und nicht zur Unzeit geschehe.

1870. Die Verzichtleistung geschieht nicht auf eine redliche Weise, wenn der Gesellschafter nur darum der Gesellschaft entsagt, um sich allein einen Gewinn zuzueignen, den die Gesellschafter die Absicht hatten, gemeinschaftlich zu beziehen.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Gesellschaft einen wesentlichen Verlust erlitten hat (*) und ihr daran gelegen ist, daß ihre Auflösung verschoben werde.

1871. Die Auflösung einer auf eine bestimmte Zeit errichteten Gesellschaft kann nicht vor dem angenommenen Zeitpunkt von einem der Gesellschafter begehrt werden, er habe denn gegründete Ursachen dazu, z. B. wenn einer der Mit-Gesellschafter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, oder wenn ihn eine anhaltende Gebrechlichkeit zu den Geschäfften der Gesellschaft untauglich macht, oder wenn andere ähnliche Fälle eintreten, deren Rechtmäßigkeit und Wichtigkeit dem Gutachten der Richter anheim gestellt sind.

(*) Buchstäblich: wenn die Sachen nicht mehr in integro sind.

1872. Die Vorschriften über die Theilung der Erbschaften, das Verfahren bey dieser Theilung, so wie die Verbindlichkeiten die daraus zwischen Mit-Erben entspringen, sind auf die Theilungen zwischen Gesellschaftern anzuwenden.

Verfügung in Betreff der Handels-Gesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels dehnen sich nur in soweit auf die Handels-Gesellschaften aus, als sie den Handels-Gesetzen und Handels-Gebräuchen nicht zuwiderlaufen.

Zehnter Titel.

Von dem Darlehen.

(Dekretirt den 9ten März 1804. Promulgirt den 19ten des nämlichen Monats.)

1874. Es giebt zweyerley Gattungen von Darlehen:

Das Darlehen von Dingen, welche man gebrauchen kann, ohne sie zu zerstören,

Und das Darlehen von Dingen, die durch den Gebrauch, den man von ihnen macht, verbraucht werden.

Die erste Gattung nennt man Darlehen zum Gebrauche, oder Commodat;

Die zweyte nennt man Darlehen zum Verbrauch, oder schlechthin Darlehen.

Erstes Kapitel.

Von dem Darlehen zum Gebrauche, oder Commodat.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehens zum Gebrauche.

1875. Das Darlehen zum Gebrauche, oder der Commodat, ist ein Vertrag, wodurch eine der Parteyen der andern eine Sache zu ihrem Gebrauche, unter der Bedingung übergiebt, daß sie der Empfänger, wenn er sich derselben bedienet hat, wieder zurückgebe.

1876. Dieses Darlehen ist seiner Natur nach unentgeldlich.

1877. Der Leiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. Alles, was im Verkehr ist, und durch den Gebrauch nicht verbraucht wird, kann ein Gegenstand dieses Contractes seyn.

1879. Die Verbindlichkeiten, welche aus dem Commodate entstehen, gehen auf die Erben des Leihers sowohl, als auf die Erben des Entlehners über.

Hat man aber nur aus Rücksicht auf den Entlehner, und ihm persönlich geliehen, so können seine Erben nicht fortfahren, die geliehene Sache zu genießen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entlehners.

1880. Der Entlehner ist verbunden, wie ein guter Haus-Vater für die Verwahrung und Erhaltung der geliehenen Sache, zu sorgen. Er kann sich ihrer nur zu dem, durch ihre Natur, oder die Uebereinkunft bestimmten Gebrauche, bedienen, und zwar bey Strafe einer allenfallsigen Schadloshaltung.

1881. Bedient sich der Entlehner der Sache zu einem andern Gebrauche, oder für eine längere Zeit, als er sollte, so ist er sogar für den, durch bloßen Zufall entstandenen Verlust derselben, verantwortlich.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde, vor welchem sie der Entlehner hätte sicher stellen können, wenn er sich seiner eigenen Sache bedient hätte, oder hat dieser, wenn er nur eine von beyden erhalten konnte, die seinige vorgezogen, so haftet er für den Verlust der andern.

1883. Ist die Sache beym Verleihen abgeschätzt worden, so ist selbst der durch bloßen Zufall entstandene Verlust für den Entlehner, wenn nicht durch eine besondere Uebereinkunft das Gegentheil festgesetzt worden ist.

1884. Wenn sich die Sache allein durch den Gebrauch, wofür sie geliehen worden, und ohne einiges Verschulden von Seiten des Ent-

lehners, abnutzt, so haftet er nicht für den verschlimmerten Zustand derselben.

1885. Der Entlehner darf die geliehene Sache nicht zurückbehalten, um sie mit dem, was der Leiher ihm schuldig ist, auszugleichen. (1)

1886. Hat der Entlehner einige Kosten angewandt, um die geliehene Sache zu gebrauchen, so kann er sie nicht zurückfordern.

1887. Haben mehrere die nämliche Sache mit einander entlehnt, so sind sie dem Leiher solidarisch dafür verantwortlich. (2)

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der eine Sache zum Gebrauche leiht.

1888. Der Leiher kann die geliehene Sache erst nach der übereingekommenen Zeit, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, erst dann zurückziehen, wann sie zu dem Gebrauche gedient hat, für welchen sie entlehnt worden ist.

1889. Wenn jedoch, während dieser Frist, oder ehe das Bedürfniß des Entlehners aufgehört hat, der Leiher selbst auf eine dringende und unvorgesehene Art, seiner Sache bedürftig worden wäre, so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, den Entlehner anhalten, ihm dieselbe zurückzugeben.

---

(1) S. den 1293sten Artikel. §. 2.

(2) Dieß ist eine Ausnahme von der Regel im Artikel 1202.

1890. Wenn, während der Dauer des Darlehens, der Entlehner zu einer außerordentlichen, und zu Erhaltung der Sache nothwendigen Auslage gezwungen worden ist, die so dringend war, daß er den Leiher nicht vorher davon benachrichtigen konnte, so ist dieser verbunden, sie ihm zu ersetzen.

1891. Hat die geliehene Sache solche Mängel, daß sie dem, der sich ihrer bedient, Schaden zufügen kann, so ist der Leiher, wenn er diese Mängel kannte, und dem Entlehner verschwieg, dafür verantwortlich.

Zweytes Kapitel.

Von dem Darlehen zum Verbrauche, oder von dem Darlehen schlechthin.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehens zum Verbrauche.

1892. Das Darlehen zum Verbrauche ist ein Contract, wodurch eine Partey der andern, eine gewisse Quantität von Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt werden, unter der Bedingung liefert, daß letztere ihr wieder eben so viel, von eben der Gattung und Qualität, zurückgeben solle.

1893. Durch dieses Darlehen wird der Entlehner Eigenthümer der geliehenen Sache, und

ihm geht sie zu Grunde, es mag geschehen auf welche Art es wolle.

1894. Sachen, welche, ob gleich der Gattung nach die nämlichen, aber dem Individuum nach verschieden sind, wie die Thiere, können nicht als Verbrauchs-, sondern bloß als Gebrauchs-Darlehen gegeben werden.

1895. Die Verbindlichkeit, welche aus einem Geld-Darlehen entsteht, beschränkt sich immer auf die im Contract ausgedrückte numerische Summe.

Wenn vor der Zahlungs-Epoche die Geld-Sorten im Werthe gestiegen, oder gefallen sind, so muß der Schuldner nur die geliehene numerische Summe wieder erstatten, und zwar in den zur Zeit der Zahlung gangbaren Sorten.

1896. Ist aber das Darlehen in Gold- oder Silber-Stangen gemacht worden, so findet die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Regel nicht Statt.

1897. Wenn Gold- oder Silber-Stangen, oder auch Waaren geliehen worden sind, so muß der Schuldner, sie mögen auch noch so sehr im Preise gestiegen, oder gefallen seyn, nichts mehr und nichts weniger, als die nämliche Quantität zurückgeben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Bey dem Verbrauchs-Darlehen hat

der Leiher die im 1891sten Artikel für das Gebrauchs-Darlehen festgesetzte Verantwortlichkeit.

1899. Der Darleiher kann die geliehene Sache nicht vor der übereingekommenen Zeit-Frist zurückfordern.

1900. Wenn für die Wieder-Erstattung keine Zeit-Frist festgesetzt worden ist, so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Entlehner eine Frist zugestehn.

1901. Wenn man bloß übereingekommen ist, daß der Entlehner zahlen solle, wann er kann, oder die Mittel dazu haben wird, so soll der Richter ihm, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Zahlungs-Frist festsetzen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entlehners.

1902. Der Entlehner ist verbunden die geliehene Sache, in derselben Quantität und Qualität, so wie in der übereingekommenen Zeit, zurück zu erstatten.

1903. Ist es ihm unmöglich dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten, so muß er den Werth der Sache, mit Hinsicht auf Zeit und Ort, in welchen sie nach der Uebereinkunft hätte zurückgegeben werden sollen, bezahlen.

Ist diese Zeit und dieser Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung nach dem Preise der geliehenen Sache, in der Zeit und an dem Orte, wo das Darlehen gemacht worden ist.

1904. Erstattet der Entlehner die geliehene Sache, oder ihren Werth zur bestimmten Zeit nicht wieder, so ist er die Zinse davon, vom Tage der gerichtlichen Klage an, schuldig.

Drittes Kapitel.

Von dem Darlehen auf Zinse.

1905. Es ist erlaubt für das Darlehen von Geld, oder Waaren, oder andern beweglichen Sachen, Zinse zu stipuliren.

1906. Der Entlehner, der die Zinse bezahlt hat, die nicht stipulirt waren, kann sie weder zurückfordern, noch auf das Capital anrechnen. (1)

1907. Die Zinse sind entweder gesetzliche, oder conventionelle Zinse. Die gesetzlichen Zinse werden durch das Gesetz bestimmt. (2) Die conventionellen Zinse können die gesetzlichen in allen Fällen übersteigen, in welchen sie nicht durch das Gesetz verboten sind.

Der Fuß der conventionellen Zinse muß schriftlich festgesetzt werden.

---

(1) Dieser Artikel ist auf den 1235sten gegründet.

(2) Nach dem Gesetz vom 3ten September 1807, im 158sten Bulletin der Gesetze No. 2740, sind die Capital-Zinse auf fünf, und in Handlungs-Sachen auf sechs vom Hundert festgesetzt worden. Dadurch scheint der 1976ste Artikel eine Ausnahme erlitten zu haben. Der schon im römischen Rechte verbotene Anatocismus ist in Frankreich nur in den im Artikel 474, 1154 u. 1996 bezeichneten Fällen erlaubt.

1908. Die über ein Capital ohne Vorbehalt der Zinse gegebene Quittung läßt vermuthen, diese seyen bezahlt, und schlägt davon los.

1909. Man kann Zinse mittelst eines Capitals stipuliren, auf dessen Zurückforderung der Darleiher Verzicht leistet.

In diesem Falle erhält das Darlehen den Namen Rente-Kauf.

1910. Diese Rente kann auf zweyerley Arten stipulirt werden: entweder auf ewig, oder auf lebenslänglich.

1911. Die ewige oder Erb-Rente ist ihrem Wesen nach loskäuflich. (1)

Die Parteyen können bloß bedingen, daß der Loskauf nicht vor einer gewissen Zeit-Frist Statt finden könne, die nicht zehn Jahre übersteigen darf, oder ohne daß der Gläubiger vorher in der von ihnen dazu bestimmten Zeit davon benachrichtigt werde.

1912. Der Schuldner einer Erb-Rente kann zum Loskaufe gezwungen werden,

1) Wenn er zwey Jahre lang seine Schuldigkeit nicht erfüllt;

2) Wenn er die dem Darleiher im Vertrage versprochene Sicherheit zu geben unterläßt.

1913. Das Capital der Erb-Rente kann auch, im Falle der Schuldner in Concurs oder Vermögens-Zerrüttung geräth, zurückgefordert werden.

---

(1) S. den 530sten Artikel.

1914. Die Regeln in Betreff der lebenslänglichen oder Leib-Renten sind im Titel von den aleatorischen Verträgen aufgestellt.

Eilfter Titel.

Von der Hinterlegung und der Sequestration.

(Dekretirt den 14ten März 1804. Promulgirt den 24sten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Hinterlegung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen.

1915. Die Hinterlegung im Allgemeinen ist ein Act, wodurch man eine fremde Sache mit dem Beding sie aufzubewahren und wieder in Natur zurückzugeben empfängt. (1)

1916. Es giebt zwey Gattungen von Hinterlegung: die Hinterlegung im eigentlichen Sinne, und die Sequestration.

Zweytes Kapitel.

Von der Hinterlegung im eigentlichen Sinne.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen der Hinterlegung.

1917. Die Hinterlegung im eigentlichen Sinne

(1) Der Versatz, wovon der 2071ste Artikel handelt, macht eine Special-Verfügung aus.

ist ein seinem Wesen nach unentgeldlicher Contract.

1918. Sie kann nur bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

1919. Sie wird erst durch die wirkliche, oder fingirte Uebergabe der hinterlegten Sache vollständig. (1)

Die fingirte Uebergabe ist hinreichend, wenn der Depositar schon unter einem andern Titel der Sache habhaft ist, die man einwilliget, ihm unter dem Titel der Hinterlegung zu lassen.

1920. Die Hinterlegung ist entweder freywillig, oder nothgedrungen.

Zweyter Abschnitt.

Von der freywilligen Hinterlegung.

1921. Die freywillige Hinterlegung entsteht durch die gegenseitige Einwilligung der Person, welche eine Sache hinterlegt, und derjenigen welche sie empfängt.

1922. Der Regel nach kann die freywillige Hinterlegung nur durch den Eigenthümer der hinterlegten Sache, oder mit seiner ausdrücklichen, oder stillschweigenden Einwilligung gemacht werden.

1923. Die freywillige Hinterlegung muß schriftlich bewiesen werden. Der Zeugen-Beweis wird, wenn der Werth der hinterlegten Sache hundert fünfzig Franken übersteigt, nicht zugelassen.

---

(1) S. den 1606ten Artikel.

1924. Ist eine Hinterlegung, deren Werth hundert fünfzig Franken übersteigt, nicht schriftlich bewiesen, so muß demjenigen, der als Depositar angegriffen wird, auf seine Aussage hin, sowohl in Betreff der Hinterlegung selbst, als der hinterlegten Sache und ihrer Wieder-Erstattung, geglaubt werden.

1925. Die freywillige Hinterlegung kann nur zwischen Personen, die fähig sind zu contrahiren, (1) Statt finden.

Wenn jedoch eine contractsfähige Person, die von einer unfähigen Person in ihre Hände gemachte Hinterlegung annimmt, so liegen ihr alle Verbindlichkeiten eines wahren Depositars ob; sie kann von dem Vormund, oder Verwalter der Person, die hinterlegt hat, belangt werden.

1926. Hat eine contractsfähige Person bey einer andern, die es nicht ist, etwas hinterlegt, so hat die erstere nur so lange die hinterlegte Sache sich in den Händen des Depositars befindet, die Vindications-Klage gegen denselben, oder auch eine Klage auf Ersatz, bis zum Belauf dessen, was dem Depositar zum Vortheil gereicht hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Depositars.

1927. Der Depositar soll auf die Bewahrung der

(1) S. den 1124sten Artikel.

der ihm anvertrauten Sache eben die Sorgfalt, wie auf die Bewahrung seiner eigenen Sachen, verwenden.

1928. Auf die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist mit größerer Strenge zu halten, 1) wenn der Depositar sich selbst angeboten hat, die Hinterlegung bey sich geschehen zu lassen; 2) wenn er sich für die Aufbewahrung der hinterlegten Sache einen Lohn stipulirt hat; 3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Depositars geschehen ist; 4) wenn man ausdrücklich übereingekommen ist, daß der Depositar für jeden Fehler verantwortlich seyn solle.

1929. Der Depositar ist in keinem Falle für Zufälle, die durch unwiderstehliche Gewalt eintreten, verantwortlich, es seye denn er wäre mit der Erstattung der hinterlegten Sache in Verzug gesetzt worden. (1)

1930. Er kann sich der hinterlegten Sache ohne ausdrückliche, oder vermuthete Erlaubniß des Hinterlegers nicht bedienen.

1931. Er soll die Sachen, welche in einem verschlossenen Kasten, oder unter einem versiegelten Umschlage, bey ihm hinterlegt worden sind, nicht zu kennen suchen.

1932. Der Depositar soll die nämliche Sache die er empfangen hat, identisch wieder zurückgeben.

Daher muß die bey ihm in gemünzten Geld-Sorten hinterlegte Summe in den nämlichen

(1) S. den 1146sten und 1936sten Artikel.

Münzen, in welchen er sie empfangen hatte, wieder erstattet werden, diese mögen im Werthe gestiegen, oder gefallen seyn. (1)

1933. Der Depositar ist bloß verbunden die hinterlegte Sache in dem Zustande, worin sie sich im Augenblicke der Zurückgabe befindet, zurückzugeben. Die Verschlimmerungen die er nicht verursacht hat, fallen dem Hinterleger zur Last.

1934. Der Depositar, dem die hinterlegte Sache durch unwiderstehliche Gewalt entrissen worden ist, und der einen Preis, oder eine andere Sache dafür erhalten hat, muß zurückgeben was er auf diese Weise empfangen hat.

1935. Der Erbe des Depositars, der redlicher Weise eine Sache verkauft hat, ohne zu wissen daß sie ein hinterlegtes Gut ist, hat nur den Preis, welcher ihm dafür bezahlt worden, zurückzugeben, oder, wenn er diesen noch nicht bezogen hat, sein Klage-Recht gegen den Käufer abzutreten.

1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte hervorgebracht, die vom Depositar bezogen worden sind, so ist er verbunden, diese zu erstatten. Er ist für hinterlegtes Geld, nur vom Tage an, wo er in Verzug gesetzt worden ist, Zinse schuldig.

1937. Der Depositar soll die hinterlegte Sache nur demjenigen zurückgeben, der sie ihm anvertraut hat, oder demjenigen in dessen Namen die

---

(1) S. den 1293sten Artikel.

Hinterlegung geschehen ist, oder demjenigen endlich, der angewiesen worden ist, sie in Empfang zu nehmen.

1938. Er kann von demjenigen, der eine Sache bey ihm hinterlegt hat, den Beweis, daß er Eigenthümer derselben seye, nicht fordern.

Wenn er jedoch entdeckt, daß die Sache gestohlen worden, und wer der wahre Eigenthümer derselben ist, so muß er diesem die bey ihm geschehene Hinterlegung anzeigen, und ihn auffordern, die Sache in einer bestimmten und hinlänglichen Zeit-Frist zurück zu fordern. Wenn derjenige, dem diese Anzeige gemacht worden ist, die hinterlegte Sache zu fordern vernachläßigt, so wird der Depositar durch die Ablieferung derselben an den, von welchem er sie empfangen hat, giltig von aller Verbindlichkeit entladen.

1939. Im Falle des natürlichen, oder Civil-Todes des Hinterlegers, kann die hinterlegte Sache nur allein dessen Erben ausgeliefert werden.

Sind mehrere Erben vorhanden, so muß jedem derselben sein Antheil daran zurückgegeben werden.

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen sich die Erben mit einander über den Empfang vereinbaren. (1)

1940. Wenn die Person, welche hinterlegt hat, ihren Stand verändert; wenn z. B. eine Frau, die zur Zeit der Hinterlegung frey war,

---

(1) S. den 1224sten Artikel.

sich seitdem verheyrathet hat, und sich unter der Gewalt ihres Mannes befindet, oder wenn der volljährige Hinterleger mit der Interdiction befangen worden, so kann in allen diesen und ähnlichen Fällen die hinterlegte Sache nur demjenigen zugestellt werden, dem die Verwaltung der Rechte und der Güter des Hinterlegers übertragen worden ist.

1941. Ist die Hinterlegung durch einen Vormund, einen Ehemann, oder einen Verwalter in einer von diesen Qualitäten geschehen, so kann, wenn ihre Geschäffts-Führung oder Verwaltung aufgehört hat, die hinterlegte Sache nur der Person zurückgegeben werden, welche dieser Vormund, Ehemann oder Verwalter vorstellte.

1942. Bezeichnet der Hinterlegungs-Contract den Ort, wo die Zurückgabe Statt finden soll, so ist der Depositar verbunden, die hinterlegte Sache dahin zu bringen. (1) Verursacht der Transport Kosten, so fallen diese dem Hinterleger zur Last.

1943. Bezeichnet der Contract den Ort der Zurückgabe nicht, so soll sie am Orte der Hinterlegung selbst, Statt finden.

1944. Die hinterlegte Sache muß dem Hinterleger, sobald er sie verlangt, zurückgegeben werden, selbst wenn der Contract eine gewisse Zeit-Frist für die Zurückgabe festgesetzt hätte; es seye denn

(1) S. den 1247sten Artikel.

der Depositar habe einen Arrest, oder eine Opposition gegen die Zurückgabe, oder gegen die Verlegung der hinterlegten Sache an einen andern Ort, in Händen.

1945. Der ungetreue Depositar wird nicht zur Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung (1) zugelassen.

1946. Alle Verbindlichkeiten des Depositars hören auf, sobald er entdeckt und beweist, daß er selbst Eigenthümer der hinterlegten Sache ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Hinterlegers.

1947. Der Hinterleger ist verbunden dem Depositar die Auslagen, welche dieser für die Erhaltung der hinterlegten Sache gemacht hat, zu erstatten, und ihn für allen Verlust, den ihm die Hinterlegung verursacht haben mag, zu entschädigen.

1948. Der Depositar kann die hinterlegte Sache bis zur völligen Zahlung dessen, was er in Rücksicht der Hinterlegung zu fordern hat, zurückbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung.

1949. Die nothgedrungene Hinterlegung ist eine

(1) S. den 1268sten Artikel.

solche, zu welcher man durch einen Zufall, wie z. B. Feuersbrunst, Einsturz, Plünderung, Schiffbruch, oder irgend ein dergleichen unvorgesehenes Ereigniß, genöthigt worden ist.

1950. Der Zeugen-Beweis kann bey der nothgedrungenen Hinterlegung sogar dann zugelassen werden, wann der Werth derselben hundert fünfzig Franken übersteigt. (1)

1951. Uebrigens sind bey der nothgedrungenen Hinterlegung alle hier oben aufgestellte Regeln anwendbar.

1952. Die Wirthe, oder Gastgeber, sind als Depositare für die von dem Reisenden, der bey ihnen eingekehrt ist, mitgebrachten Effecten verantwortlich; die Hinterlegung solcher Effecten ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

1953. Sie haften für den Diebstahl oder die Beschädigung der Effecten des Reisenden, der Diebstahl oder die Beschädigung mag von dem Gesinde, oder denjenigen die der Wirthschaft vorstehen, (2) oder von fremden Personen, die im Gasthofe aus und eingehen, herrühren. (3)

---

(1) S. den 1348sten Artikel.

(2) S. den 1384sten Artikel.

(3) Nach dem 2060sten Artikel, kann gegen den depositarium necessarium sogar die Verhaftung bis zur Herausgabe der hinterlegten Sache ausgesprochen werden.

1954. Sie sind aber nicht für die Diebstähle, die mit gewaffneter Hand, oder sonst gewaltsamerweise verübt worden sind, verantwortlich.

Drittes Kapitel.

Von der Sequestration.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Sequestration.

1955. Die Sequestration ist entweder gerichtlich, oder conventionell.

Zweyter Abschnitt.

Von der conventionellen Sequestration.

1956. Die conventionelle Sequestration ist die Hinterlegung einer streitigen Sache, von Seiten einer oder mehrerer Personen, in die Hände eines Dritten, der sich verbindlich macht, nach Beendigung des Rechtsstreites, sie an die Person, der sie zuerkannt worden ist, abzugeben.

1957. Die Sequestration kann auch mittelst Lohns Statt finden.

1958. Die unentgeldliche Sequestration ist den Regeln der Hinterlegung im eigentlichen Sinne, jedoch mit Ausnahme nachstehender Abweichungen, unterworfen.

1959. Die Sequestration kann nicht allein bewegliche, sondern auch unbewegliche Güter zum Gegenstande haben.

1960. Der mit der Sequestration beauftragte Depositar kann, vor Beendigung des Rechtsstreites, nur mit Einwilligung aller dabey interessirten Parteyen, oder wegen einer als rechtmäßig anerkannten Ursache, entladen werden.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Sequestration, oder Hinterlegung.

1961. Der Richter kann die Sequestration verordnen,

1) Von den mit Arrest belegten beweglichen Gütern eines Schuldners;

2) Von einer unbeweglichen, oder beweglichen Sache, über deren Eigenthum oder Besitz, zwischen zwey, oder mehrern Personen, ein Rechtsstreit obwaltet;

3) Von Sachen, welche ein Schuldner anbietet, um sich seiner Schuld zu entladen.

1962. Die Bestellung eines gerichtlichen Hüters erzeugt zwischen dem Arrests-Impetranten und dem Hüter der sequestrirten Sache, gegenseitige Verbindlichkeiten. Der Hüter soll auf die mit Arrest belegte Sache, alle Sorgfalt eines guten Hausvaters verwenden.

Er muß sie entweder zur Entladung des Arrests-Impetranten, zum Verkaufe, oder, im Falle der Arrest aufgehoben worden ist, der Partey ausliefern, gegen welche die Execution Statt gefunden hat.

Die Verbindlichkeit des Arrests-Impetranten besteht in der Bezahlung des durch das Gesetz bestimmten Lohnes an den Hüter.

1963. Die gerichtliche Sequestration wird entweder einer Person anvertraut, worüber die interessirten Parteyen übereingekommen sind, oder einer Person, die der Richter von Amtswegen ernannt hat.

In beyden Fällen unterzieht sich derjenige, dem die Sache anvertraut wird, den Verbindlichkeiten, welche die conventionelle Sequestration mit sich bringt.

Zwölfter Titel.

Von den aleatorischen Verträgen.

(Dekretirt den 10ten März 1804. Promulgirt den 20ten des nämlichen Monats.)

1964. Ein aleatorischer Vertrag ist eine wechselseitige Uebereinkunft, deren Wirkungen in Rücksicht auf Gewinn und Verlust, entweder für alle Parteyen zugleich, oder nur für eine oder mehrere unter ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängen.

Dergleichen sind:

Der Assecuranz-Contract; (1)

Das Darlehen auf Bodmerey; (2)

Das Spiel und die Wette;

---

(1) S. den 10ten Titel, im 2ten Buch des Handels-Coder.

(2) S. den 9ten Titel, im 2ten Buch desselben Coder.

Der Leib-Renten-Vertrag.

Die beyden erstern richten sich nach den See-Gesetzen.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

1965. Das Gesetz bewilligt keine Rechts-Klage für Spiel-Schulden, oder wegen Bezahlung einer Wette.

1966. Die Spiele, welche zur Uebung in den Waffen dienen, das Wett-Rennen zu Fuß und zu Pferd, das Wagen-Rennen, das Ball-Spiel und andere dergleichen Spiele, wobey es auf Geschicklichkeit und Leibes-Uebung ankömmt, sind von obiger Verfügung ausgenommen.

Das Gericht kann jedoch die Klage verwerfen, wenn die Summe ihm übermäßig groß scheint.

1967. Der welcher verloren hat, kann in keinem Falle das schon freywillig Bezahlte (1) zurückfordern, es müßte denn von Seiten des Gewinnenden Betrug, Ueberlistung, oder Beutelschneiderey Statt gefunden haben.

Zweytes Kapitel.

Von dem Leib-Renten-Vertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen, welche zur Giltigkeit dieses Vertrags erfordert werden.

1968. Die Leib-Rente kann unter lästigem Ti-

---

(1) S. den 1235sten Artikel.

tel, gegen eine Summe Geldes, oder gegen eine bewegliche Sache, deren Werth sich abschätzen läßt, oder endlich gegen ein unbewegliches Gut gestiftet werden.

1969. Sie kann auch unter einem Freygebigkeits-Titel, durch eine Schenkung zwischen Lebenden, oder durch ein Testament gestiftet werden. Alsdann muß sie aber mit den vom Gesetze (1) vorgeschriebenen Formalitäten versehen seyn.

1970. Im Falle des vorhergehenden Artikels kann die Leib-Rente, wenn sie den disponiblen Theil (2) übersteigt, herabgesetzt werden. Sie ist ungiltig, wenn sie zu Gunsten einer Person die zu empfangen unfähig ist, gestiftet worden ist.

1971. Die Leib-Rente kann entweder auf den Kopf desjenigen, welcher den Preis dazu hergiebt, oder auf den Kopf eines Dritten, der kein Recht auf deren Genuß hat, gestiftet werden.

1972. Sie kann auf einen, oder mehrere Köpfe gestiftet werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten gestiftet werden, obgleich ihr Preis von einer andern Person geliefert wird.

Obgleich die Leib-Rente, im letzten Falle, die Kennzeichen einer Freygebigkeit an sich trägt, so ist sie doch den für die Schenkungen erforderlichen Formalitäten nicht unterworfen;

---

(1) S. das 4te und 5te Kapitel des 2ten Titels, im 3ten Buche dieses Codex.

(2) S. den 913ten Artikel.

mit Vorbehalt jedoch der im Artikel 1970, erwähnten Reductions- oder Nullitäts-Fälle.

1974. Der Leib-Renten-Contract, der auf den Kopf einer Person geschlossen worden ist, welche am Tage des Contractes schon todt war, bringt keine Wirkung hervor.

1975. Eben so verhält es sich mit dem Vertrage, durch welchen die Rente auf den Kopf einer Person errichtet worden, welche damals schon mit der Krankheit behaftet war, an der sie innerhalb zwanzig Tagen, nach Abschluß des Contractes, gestorben ist.

1976. Die Leib-Rente kann von den Parteyen nach dem ihnen beliebigen Fuße gestiftet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Contractes zwischen den contrahirenden Parteyen.

1977. Derjenige, zu dessen Gunsten die Leib-Rente um einen Preis gestiftet worden ist, kann die Auflösung des Contracts begehren, wenn ihm der Stifter der Leib-Rente die für die Vollziehung des Contractes bedungene Sicherheiten nicht verschafft.

1978. Die bloße Zahlungs-Unterlassung der verfallenen Rente berechtigt denjenigen, zu dessen Gunsten dieselbe gestiftet worden ist, noch nicht, das Capital zurück zu fordern, oder in den Besitz des von ihm veräußerten Grund-

Stückes wieder einzutreten; er hat nur das Recht auf die Güter des Schuldners einen Arrest zu legen, sie verkaufen zu lassen, und es dahin zu bringen, daß entweder gutwilligerweise, oder auf richterlichen Befehl, von dem Ertrag des Verkaufs eine hinreichende Summe, zur Tilgung der verfallenen Rente verwandt werde.

1979. Der Stifter der Leib-Rente kann sich nicht dadurch von der Zahlung derselben befreyen, daß er die Zurück-Zahlung des Capitals anbietet und auf die Zurück-Forderung der schon bezahlten Renten Verzicht leistet, sondern er ist verbunden, die Rente während der ganzen Lebens-Zeit der Person, oder der Personen, auf deren Köpfe dieselbe gestiftet worden ist, zu entrichten, wie lange auch immer diese Personen leben mögen, und wie lästig auch die Entrichtung der Rente für den Stifter geworden seyn mag.

1980. Der Eigenthümer einer Leib-Rente erwirbt dieselbe bloß nach Maaßgabe der Anzahl Tage die er gelebt hat.

Wenn man jedoch übereingekommen ist, daß sie zum Voraus bezahlt werden solle, so erwirbt er den Termin, der hätte bezahlt werden sollen, schon am Tage, auf welchen die Zahlung bestimmt war.

1981. Man kann nur dann stipuliren, daß die Leib-Rente keinem Arrest unterworfen seyn solle, wenn sie unter einem Freygebigkeits-Titel gestiftet worden ist.

1982. Die Leib-Rente erlischt nicht durch den Civil-Tod des Eigenthümers; sie muß ihm sein ganzes natürliches Leben hindurch entrichtet werden.

1983. Der Eigenthümer einer Leib-Rente kann das Verfallene nicht fordern, ohne seine Existenz, oder die Existenz der Person zu beweisen, auf deren Kopf die Rente gestiftet ist.

Dreyzehnter Titel.

Von der Vollmacht.

(Dekretirt den 10ten März 1804. Promulgirt den 20sten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form der Vollmacht.

1984. Die Vollmacht, oder Procuration ist ein Act, wodurch Jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn, den Vollmachtgeber, und in seinem Namen zu thun.

Dieser Contract wird erst durch die Annahme von Seiten des Bevollmächtigten vollständig.

1985. Die Vollmacht kann entweder durch eine öffentliche Urkunde, oder durch eine Privat-Verschreibung, oder auch bloß durch einen Brief ertheilt werden. Sie kann auch mündlich ertheilt werden, allein der Zeugen-Beweis wird alsdann nur in Gemäßheit des Titels von den Contracten, oder conventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen zugelassen.

Die Annahme der Vollmacht kann auch bloß stillschweigend geschehen, und aus der Vollziehung derselben von Seiten des Bevollmächtigten hervorgehen.

1986. Die Vollmacht ist unentgeldlich, wenn keine besondere Uebereinkunft das Gegentheil festsetzt.

1987. Sie ist entweder eine Special-Vollmacht für ein, oder mehrere Geschäffte, oder eine General-Vollmacht für alle Geschäffte des Vollmachtgebers.

1988. Die Vollmacht, welche in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich bloß auf Verwaltungs-Acte. (1)

Soll veräußert, hypothecirt, oder sonst ein Eigenthums-Act vorgenommen werden, so muß es in der Vollmacht ausgedrückt seyn. (2)

1989. Der Bevollmächtigte kann nichts vornehmen, was die Gränzen seiner Vollmacht überschreitet. Die Vollmacht sich zu vergleichen (3) begreift nicht die, sich dem Spruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

1990. Frauenspersonen und emancipirte Minderjährige können zwar zu Bevollmächtigten erwählt werden, allein der Vollmachtgeber hat gegen den Minderjährigen keine andere Klage,

(1) S. den 223sten Artikel.

(2) S. den 1538sten Artikel.

(3) S. den 1sten Titel des 2ten Buchs, im Codex des Civil-Prozesses.

als in Gemäßheit der allgemeinen, auf die Verbindlichkeiten der Minderjährigen sich beziehenden Regeln; und gegen die verheyrathete Frau, welche die Vollmacht ohne Autorisation ihres Mannes angenommen hat, nur nach den im Titel von dem Ehe-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehe-Gatten aufgestellten Vorschriften.

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Bevollmächtigten.

1991. Der Bevollmächtigte ist verbunden, die Vollmacht, so lange er damit beauftragt ist, zu vollziehen; er haftet für den Nachtheil, der aus ihrer Nicht-Vollziehung entstehen könnte.

Er muß auch das bey dem Tode des Vollmachtgebers angefangene Geschäfft vollenden, wenn Gefahr im Verzug ist.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht nur für allen Betrug, sondern auch für die Fehler, die er bey seiner Geschäffts-Führung sich zu Schulden kommen läßt. (1)

Doch ist diese Verantwortlichkeit für die Fehler mit weniger Strenge auf den anzuwenden, der die Vollmacht unentgeldlich übernommen hat, als auf denjenigen, der dafür einen Lohn erhält. (2)

1993. Jeder

(1) S. den 1372sten Artikel.
(2) S. den 1374sten Artikel.

1993. Jeder Bevollmächtigte ist verbunden, von seiner Geschäffts-Führung Rechenschaft zu geben, und dem Vollmachtgeber für alles was er, Kraft seiner Vollmacht, empfangen hat, Rechnung zu halten, selbst wenn das, was er erhalten hat, dem Vollmachtgeber nicht gebührt hätte.

1994. Der Bevollmächtigte ist für denjenigen, den er sich in seiner Geschäffts-Führung substituirt, verantwortlich, 1) wenn er die Vollmacht sich jemand zu substituiren nicht erhalten hatte; 2) wenn ihm diese Vollmacht ohne Bezeichnung einer Person ertheilt worden ist, und diejenige, welche er gewählt hat, offenbar untauglich, oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Vollmachtgeber geradezu die Person, welche der Bevollmächtigte sich substituirt hat, angreifen.

1995. Wenn mehrere Bevollmächtigte, oder Mandatare in demselben Acte ernannt worden sind, so findet nur dann Solidarität unter ihnen Statt, wenn sie ausdrücklich in diesem Acte festgesetzt worden ist. (1)

1996. Der Bevollmächtigte ist von der Summe die er zu seinem Gebrauche verwandt hat, vom Tage dieser Verwendung an, und von derjenigen die er aus seiner Rechnung schuldig verbleibt, vom Tage an, wo er in Verzug versetzt worden ist, die Zinse schuldig.

---

(1) S. den 1202ten Artikel.

1997. Der Bevollmächtigte, welcher der Partey, mit der er in dieser Qualität contrahirt, eine hinreichende Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat, ist, in Hinsicht dessen was über die Gränzen derselben hinaus geschehen ist, keine Gewährleistung schuldig, wenn er sich derselben nicht persönlich unterzogen hat. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Vollmachtgebers.

1998. Der Vollmachtgeber ist verbunden, die von dem Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihm ertheilten Vollmacht eingegangenen Verbindlichkeiten zu vollziehen. (2)

Er ist zu dem, was über die Gränzen der Vollmacht eingegangen worden seyn mag, nicht gehalten, wenn er anders dasselbe nicht ausdrücklich, oder stillschweigend genehmiget hat.

1999. Der Vollmachtgeber muß dem Bevollmächtigten die Auslagen und Kosten, welche dieser für die Vollziehung der Vollmacht machen mußte, ersetzen, und den Lohn welchen er ihm versprochen hat, bezahlen.

Wenn dem Bevollmächtigten kein Fehler zur Last gelegt werden kann, so darf der Vollmachtgeber selbst dann, wenn das Geschäfft mißlungen ist, sich nicht weigern die Auslagen zu

(1) S. den 1596sten Artikel.
(2) S. den 1375sten Artikel.

erstatten und den Lohn zu bezahlen, oder, unter dem Vorwande, daß die Auslagen und Kosten geringer hätten seyn können, den Betrag derselben herabsetzen lassen.

2000. Der Vollmachtgeber muß den Bevollmächtigten auch für den Verlust entschädigen, den dieser bey Gelegenheit der Geschäffts-Führung erlitten hat, ohne daß man ihn einer Unvorsichtigkeit beschuldigen könnte.

2001. Der Vollmachtgeber ist dem Bevollmächtigten für die von diesem gemachten Auslagen, von dem Tage an, wo dieselben constatirt sind, Zinse schuldig. (1)

2002. Ist der Bevollmächtigte von mehrern Personen für ein gemeinschaftliches Geschäfft bestellt worden, so haftet ihm jede von ihnen solidarisch, für alle Wirkungen der Vollmacht. (2)

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Vollmacht sich endigt.

2003. Die Vollmacht hört auf,

Durch die Zurücknahme derselben von Seiten des Vollmachtgebers;

Durch die Verzichtleistung auf die Vollmacht von Seiten des Bevollmächtigten;

Durch den natürlichen oder Civil-Tod, die Interdiction, oder die Vermögens-Zerrüttung,

(1) S. den 474sten Artikel §. 2.

(2) Dieser Artikel ist eine Ausnahme von der Verfügung des 1202ten Artikels.

sowohl des Vollmachtgebers, als des Bevollmächtigten.

2004. Der Vollmachtgeber kann seine Vollmacht nach Gutdünken zurücknehmen, und wo nöthig den Bevollmächtigten zwingen, ihm entweder die Privat-Verschreibung, welche dieselbe enthält, oder das Original der authentischen Vollmacht, wenn es dem Bevollmächtigten eingehändiget war, (*) oder die Ausfertigung derselben, wenn das Original zurückbehalten worden ist, abzugeben.

2005. Die bloß dem Bevollmächtigten notificirte Vollmacht kann einer dritten Person, welche, ohne etwas von dieser Zurücknahme zu wissen, sich in einen Vertrag eingelassen hat, nicht opponirt werden. Doch bleibt hiebey dem Vollmachtgeber der Regreß gegen seinen Bevollmächtigten vorbehalten.

2006. Die Ernennung eines neuen Bevollmächtigten für das nämliche Geschäfft gilt als Zurücknahme der Vollmacht des ersten Bevollmächtigten, von dem Tage an, wo sie diesem letztern notificirt worden ist.

2007. Der Bevollmächtigte kann auf die Vollmacht verzichten, dadurch daß er seine Verzichtleistung dem Vollmachtgeber notificirt.

(*) Nach dem 20sten Artikel des Gesetzes vom 25sten Ventose im 11ten Jahre, darf kein Notar Original-Acten aus Handen geben, ausgenommen diejenigen, welche derselbe Artikel bezeichnet und worunter auch die Vollmachten begriffen sind.

Wenn jedoch diese Verzichtleistung dem Vollmachtgeber nachtheilig wäre, so muß ihn der Bevollmächtigte deßhalb entschädigen; es seye denn er beweise, daß es ihm unmöglich ist, der Vollmacht noch ferner Genüge zu leisten, ohne selbst einen beträchtlichen Schaden zu leiden.

2008. Wenn der Bevollmächtigte von dem Tode des Vollmachtgebers, oder von den Ursachen, wodurch die Vollmacht erlischt, keine Kenntniß hatte, so ist das, was er in dieser Unwissenheit vorgenommen hat, giltig.

2009. In den obigen Fällen werden die Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten gegen dritte Personen, die in gutem Glauben sind, (1) vollzogen.

2010. Stirbt der Bevollmächtigte, so müssen seine Erben den Vollmachtgeber davon benachrichtigen; unterdessen aber das was die Umstände für des letztern Interesse erheischen, besorgen.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

(Dekretirt den 14ten Februar 1804. Promulgirt den 24ten desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft.

2011. Wer für eine Verbindlichkeit Bürge

(1) S. die Artikel 550 und 2268.

wird, verpflichtet sich gegen den Gläubiger, dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten, im Falle der Schuldner es nicht selbst thut.

2012. Die Bürgschaft kann nur für eine giltige Verbindlichkeit Statt finden.

Man kann sich jedoch für eine Verbindlichkeit verbürgen, die durch eine dem Schuldner persönliche Einrede, z. B. der Minderjährigkeit, zernichtet werden kann.

2013. Die Bürgschaft kann das, wozu der Schuldner verbunden ist, weder übersteigen, noch unter lästigern Bedingungen eingegangen werden.

Sie kann aber bloß für einen Theil der Schuld, und unter minder lästigen Bedingungen geleistet werden.

Die Bürgschaft welche die Schuld übersteigt, oder unter lästigern Bedingungen eingegangen worden, ist nicht ungiltig, nur kann sie auf das Maaß der Haupt-Verbindlichkeit herabgesetzt werden.

2014. Man kann ohne Auftrag dessen, für den man sich verbindet, und selbst ohne sein Vorwissen, sich für ihn verbürgen.

Man kann nicht allein für den Haupt-Schuldner, sondern auch für dessen Bürgen Bürgschaft leisten.

2015. Die Bürgschaft wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und man darf sie nicht über die Gränzen worin sie geleistet worden ist, ausdehnen.

2016. Die unbeschränkte Bürgschaft einer Haupt-Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf alles, was zu der Schuld gehört, sogar auf die Kosten der ersten Klage, so wie auf alle die, welche auf die Benachrichtigung, die man dem Bürgen davon gegeben hat, noch erfolgt sind. (1)

2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, jedoch mit Ausnahme der Verhaftung, wenn die Verbindlichkeit von der Art war, daß die Bürgen derselben unterworfen gewesen wären. (2)

2018. Der Schuldner, welcher einen Bürgen zu stellen verbunden ist, hat einen solchen vorzuschlagen, der fähig ist zu contrahiren, ein hinreichendes Vermögen besitzt, um für den Gegenstand der Verbindlichkeit zu haften, und dessen Wohnsitz sich innerhalb des Bezirks des Appellations-Gerichts befindet, wo die Bürgschaft geleistet werden soll.

2019. Bey Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit eines Bürgen, nimmt man bloß auf sein Grund-Eigenthum Rücksicht, ausgenommen in Handels-Sachen, oder wenn die Schuld geringe ist.

Man nimmt dabey keine Rücksicht auf unbewegliche Güter, welche in Streit verfangen

---

(1) S. eine Ausnahme von dieser Regel im 1740sten Artikel.

(2) S. den 16ten Titel dieses 3ten Buchs.

sind, oder deren Ausklagung wegen ihrer Entlegenheit allzuschwierig würde.

2020. Wenn der vom Gläubiger freywillig, oder vor Gericht angenommene Bürge, in der Folge zahlungsunfähig geworden ist, so muß ein anderer gestellt werden.

Diese Regel leidet nur in dem Falle eine Ausnahme, wenn der Bürge kraft einer Uebereinkunft gestellt worden ist, wodurch der Gläubiger eine gewisse Person ausdrücklich zum Bürgen begehrt hat.

Zweytes Kapitel.

Von der Wirkung der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner.

2021. Der Bürge ist dann erst verbunden, die Gläubiger zu bezahlen, wenn der Schuldner es nicht thut; der Bürge müßte denn auf die Rechts-Wohlthat der Ausklagung verzichtet, oder sich mit dem Schuldner solidarisch verbindlich gemacht haben; in welchem Falle die Wirkung seiner Verbindlichkeit sich nach den für die Solidar-Schulden aufgestellten Regeln richtet.

2022. Der Gläubiger ist dann erst verbunden den Haupt-Schuldner auszuklagen, wann der Bürge bey dem ersten, gegen ihn gerichteten Ansuchen, es verlangt.

2023. Der Bürge, welcher die Ausklagung requirirt, muß dem Gläubiger sowohl die Güter des Haupt-Schuldners angeben, als auch die zur Ausklagung erforderliche Summe vorschießen.

Er darf weder Güter des Haupt-Schuldners anzeigen, welche außer dem Bezirke des Appellations-Gerichtes des Ortes liegen, wo die Zahlung geschehen soll, noch streitige Güter, noch solche die zwar für die Schuld hypothecirt, aber nicht mehr in des Schuldners Besitze sind.

2024. So oft der Bürge eine solche durch den vorhergehenden Artikel autorisirte Anzeige von Gütern gemacht, und eine zur Ausklagung hinreichende Summe vorgeschossen hat, ist der Gläubiger, in Ansehung des Bürgen, bis zum Betrag der angegebenen Güter, für die Zahlungs-Unfähigkeit des Haupt-Schuldners verantwortlich, wenn er ihr durch sein gerichtliches Betreiben hätte zuvorkommen können.

2025. Sind mehrere Personen für den nämlichen Schuldner, und für die nämliche Schuld Bürge geworden, so ist jede von ihnen zur ganzen Schuld verbunden.

2026. Demungeachtet kann jede von ihnen, wenn sie nicht auf die Rechts-Wohlthat der Theilung Verzicht gethan hat, begehren, daß der Gläubiger seine Klage vordersamst theile, und an jeden Bürgen nur seinen Antheil fordere.

Wenn zur Zeit da einer der Bürgen die Theilung gerichtlich aussprechen ließ, einer oder der andere von ihnen zahlungsunfähig war, so

muß dieser Bürge, verhältnißmäßig, für seine zahlungsunfähigen Mit-Bürgen bezahlen; allein für Zahlungs-Unfähigkeiten, welche erst nach der Theilung eintreten, kann er nicht mehr nachgesucht werden.

2027. Hat der Gläubiger selbst, und von freyen Stücken seine Klage getheilt, so kann er nicht mehr gegen diese Theilung einkommen, selbst dann nicht, wann schon, ehe er in dieselbe gewilligt hat, einige der Bürgen zahlungsunfähig waren.

Zweyter Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Der Bürge welcher bezahlt hat, hat seinen Regreß gegen den Haupt-Schuldner, die Bürgschaft möge mit oder ohne Vorwissen des Schuldners geleistet worden seyn.

Dieser Regreß hat sowohl für das Capital, als für die Zinse und Kosten Statt; jedoch hat der Bürge seinen Regreß nur für diejenigen Kosten, welche er gehabt, seitdem er dem Haupt-Schuldner das gegen ihn gerichtete Ansuchen bekannt gemacht hat.

Er hat auch für die allenfallsige Schadloshaltung seinen Regreß.

2029. Der Bürge welcher die Schuld bezahlt hat, ist in alle Rechte, welche der Gläubiger gegen den Schuldner hatte, subrogirt. (1)

---

(1) S. den 1251sten Artikel No. 3.

2030. Wenn mehrere solidarische Haupt-Schuldner einer und derselben Schuld vorhanden waren, so hat der Bürge, welcher sie alle verbürgt hat, gegen jeden derselben seinen Regreß für die Rückforderung alles dessen, was er bezahlt hat. (1)

2031. Dem Bürgen, welcher schon einmal bezahlt hat, steht kein Regreß gegen den Haupt-Schuldner zu, wenn dieser noch einmal bezahlt, ohne von der ersten Zahlung durch den Bürgen benachrichtigt worden zu seyn; dem letztern aber steht die Klage auf Rück-Forderung gegen den Gläubiger offen.

Hat der Bürge bezahlt, ohne belangt worden zu seyn und ohne den Haupt-Schuldner davon benachrichtigt zu haben, so hat er keinen Regreß gegen ihn, wenn im Augenblicke der Zahlung dieser Schuldner Mittel gehabt hätte, die Schuld für erloschen erklären zu lassen; dagegen steht dem Bürgen die Klage auf Rückforderung gegen den Gläubiger offen.

2032. Der Bürge kann, sogar noch ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner verfahren, um von ihm entschädigt zu werden,

1) Wenn er wegen der Zahlung belangt ist;

2) Wenn der Schuldner in Concurs, oder in zerrüttete Vermögens-Umstände gerathen ist;

(1) Diese Verfügung hat nach dem 1214sten Artikel unter den solidarischen Schuldnern nicht Statt.

3) Wenn der Schuldner sich verbunden hat, ihm in einer gewissen Zeit seine Entladung zu verschaffen;

4) Wenn die Schuld durch Verfall des Termins, unter welchem sie eingegangen worden, klagbar ist;

5) Am Ende von zehn Jahren, wenn die Haupt-Verbindlichkeit keine bestimmte Verfall-Zeit hat; wenn anders diese Haupt-Verbindlichkeit nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie vor einer bestimmten Zeit erlöschen kann, wie z. B. eine Vormundschaft.

Dritter Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft unter den Mit-Bürgen.

2033. Haben mehrere Personen den nämlichen Schuldner für die nämliche Schuld verbürgt, so hat der Bürge, welcher die Schuld entrichtet hat, einen Regreß gegen die andern, und zwar gegen jeden für seinen Antheil. (1)

Aber dieser Regreß hat nur Statt, wenn der Bürge in einem, der im vorhergehenden Artikel genannten, Fälle bezahlt hat.

Drittes Kapitel.

Von der Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die Verbindlichkeit, welche aus der Bürgschaft entspringt, erlischt aus den näm-

---

(1) S. den 1213 und 1214ten Artikel.

lichen Ursachen, wie die andern Verbindlichkeiten.

2035. Die Confusion, welche in der Person des Haupt-Schuldners und seines Bürgen vorgeht, wenn sie Erben von einander werden, macht die Klage des Gläubigers gegen den Bürgen des Bürgen nicht erlöschen.

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle Einreden, welche dem Haupt-Schuldner zustehen und welche in der Natur der Schuld gegründet sind, opponiren;

Aber er kann diejenigen Einreden nicht opponiren, welche bloß der Person des Schuldners zustehen. (1)

2037. Der Bürge ist entladen, wenn die Subrogation in die Rechte, Hypotheken und Privilegien des Gläubigers, durch das Factum dieses Gläubigers, nicht mehr zu Gunsten des Bürgen geschehen kann.

2038. Nimmt der Gläubiger eine unbewegliche, oder sonstige Sache freywillig an Zahlungs-Statt an, so ist der Bürge losgeschlagen, auch wenn diese Sache dem Gläubiger in der Folge abgestritten wird.

2039. Die bloße Termins-Verlängerung, die dem Haupt-Schuldner vom Gläubiger zugestanden wird, entladet den Bürgen nicht; (2) letzterer kann aber in diesem Falle gegen den Schuldner einkommen, um ihn zur Zahlung zu zwingen.

---

(1) S. den 1208ten Artikel.
(2) S. den 1740sten Artikel.

Viertes Kapitel.

Von dem gesetzlichen und dem gerichtlichen Bürgen.

2040. So oft Jemand durch das Gesetz, oder durch eine Verurtheilung angehalten wird, einen Bürgen zu stellen, so muß der aufgeführte Bürge die durch die Artikel 2018 und 2019 vorgeschriebenen Qualitäten und Bedingungen in sich vereinigen und erfüllen.

Ist die Frage von einer gerichtlichen Bürgschaft, so muß der Bürge noch außerdem eine Person seyn, die verhaftet werden darf.

2041. Wer keinen Bürgen finden kann, wird zugelassen, an dessen Stelle ein zur Versicherung hinlängliches Unterpfand zu geben. (1).

2042. Der gerichtliche Bürge kann die Ausklagung des Haupt-Schuldners nicht begehren.

2043. Der, welcher bloß den gerichtlichen Bürgen verbürgt hat, kann die Ausklagung des Haupt-Schuldners und des Bürgen nicht begehren.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleiche.

(Dekretirt den 20ten März 1804. Promulgirt den 30sten des nämlichen Monats.)

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen die Parteyen einem bereits entstandenen

(1) S. den 2071sten Artikel.

Rechtsstreit ein Ende machen, oder einem Rechtsstreite vorbeugen, der entstehen könnte. Dieser Vertrag muß schriftlich verfaßt werden. (1)

2045. Um einen Vergleich zu treffen, muß man die Fähigkeit haben, über die in dem Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen.

Der Vormund kann für den Minderjährigen, oder den Interdicirten nur nach Vorschrift des Artikels 467, im Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation, einen Vergleich treffen, und er kann sich mit dem Minderjährigen, der volljährig geworden ist, über die Vormundschafts-Rechnung nur nach Vorschrift des Artikels 472 im nämlichen Titel vergleichen.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten können nur mit der ausdrücklichen Autorisation des Kaisers einen Vergleich treffen.

2046. Man kann sich über das Civil-Interesse, das aus einem Verbrechen hervorgeht, vergleichen.

Der Vergleich hindert das Verfahren von Seiten der Staats-Behörde nicht.

---

(1) Die Materie von dem Vergleiche ist besonders gut in Merlin's Recueil de questions de droit, Tom. 4. p. 52 u. f. behandelt. Der nämliche Verfasser hat nicht minder gründlich die Lehren von der Zeugen-Probe, der Subrogation und der Erbschaft in seinem Répertoire de jurisprudence behandelt.

2047. Man kann in einem Vergleiche eine Strafe gegen denjenigen stipuliren, der ihn nicht halten würde. (1)

2048. Die Vergleiche beschränken sich auf ihren Gegenstand; die darin enthaltene Verzichtleistung auf alle Rechte, Klagen, und Forderungen wird nur auf die Streitigkeit bezogen, die zum Vergleiche Anlaß gegeben hat.

2049. Die Vergleiche ordnen nur diejenigen Streitigkeiten, die darin enthalten sind; es seye nun daß die Parteyen ihre Absicht durch besondere, oder allgemeine Ausdrücke erklärt haben, oder daß man diese Absicht durch eine nothwendige Folgerung, aus dem, was ausgedrückt ist, erkennt.

2050. Wenn Jemand, der einen Vergleich über ein Recht trifft, das er durch sich selbst hatte, in der Folge ein ähnliches Recht von Seiten einer andern Person erwirbt, so ist er, in Ansehung des neuerworbenen Rechts, an den vorhergehenden Vergleich nicht gebunden.

2051. Der durch einen der Interessenten gemachte Vergleich bindet die andern Interessenten nicht, und kann von ihnen auch nicht opponirt werden.

2052. Die Vergleiche haben unter den Parteyen die Kraft einer in letzter Instanz entschiedenen Sache.

Sie

(1) S. den 1226sten Artikel.

Sie können weder wegen Rechts-Irrthum, noch wegen Verletzung angegriffen werden.

2053. Jedoch kann ein Vergleich gerichtlich aufgelöst werden, wenn ein Irrthum in der Person, oder über den Gegenstand des Streites Statt findet.

Dieß kann er auch in allen Fällen, wo Betrug, oder gewaltsamer Zwang obwaltet.

2054. Die Auflösungs-Klage findet ebenfalls gegen einen Vergleich statt, der auf eine nichtige Urkunde hin, geschlossen worden ist, wenn anders die Parteyen sich nicht auch über diese Nichtigkeit abgefunden haben.

2055. Der Vergleich der auf Schriften hin gemacht worden ist, die seitdem für falsch erkannt worden sind, ist ganz ungiltig.

2056. Der Vergleich über einen Prozeß, der durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil beendigt ist, wovon die Parteyen, oder eine derselben keine Kenntniß hatten, ist ebenfalls ungiltig.

Wenn von dem, den Parteyen unbekannten Urtheil, noch appellirt werden konnte, so ist der Vergleich giltig.

2057. Haben die Parteyen sich im Allgemeinen über alle Angelegenheiten, die sie mit einander haben mögen, verglichen, so sind die Urkunden, die ihnen damals unbekannt waren, aber nachher entdeckt wurden, keine Ursache zur gerichtlichen Auflösung, wenn sie anders nicht durch das Factum einer der Parteyen zurückgehalten worden sind.

Aber der Vergleich wäre ungiltig, wenn er nur einen Gegenstand hätte, worauf die eine Partey, nach dem in der neuentdeckten Urkunde enthaltenen Beweise, gar kein Recht hatte.

2058. Der Rechnungs-Fehler in einem Vergleiche muß verbessert werden.

Sechzehnter Titel.

Von der Verhaftung in Civil-Sachen.

(Dekretirt den 13ten Februar 1804. Promulgirt den 23sten des nämlichen Monats.)

2059. Die Verhaftung hat in Civil-Sachen wegen Stellionat Statt.

Stellionat ist,

Wenn man ein unbewegliches Gut verkauft, oder hypothecirt, von dem man wissentlich nicht Eigenthümer ist;

Wenn man hypothecirte Güter als frey ausgiebt, oder wenn man geringere Hypotheken, als die, womit diese Güter belastet sind, angiebt.

2060. Die Verhaftung hat gleichfalls Statt,

1) In Sachen einer Noth-Hinterlegung;

2) In Spolien-Sachen wegen der gerichtlich befohlenen Abtretung eines Grundstücks, woraus der Eigenthümer durch Thätlichkeiten vertrieben worden ist, wegen Erstattung der Früchte, die während dem unrechtmäßigen Besitze daraus gezogen worden sind, und wegen Bezahlung der

Schadloshaltung, die dem Eigenthümer zuerkannt worden ist;

3) Wegen Zurück-Forderung von Geldern, die in die Hände von öffentlichen, zur Hinterlegung bestellten Personen, hinterlegt worden sind;

4) Wegen Vorzeigung der bey Sequestern, Commissarien, und andern zur Aufsicht bestellten Personen, hinterlegten Sachen;

5) Gegen die gerichtlichen Bürgen, und gegen die Bürgen derjenigen Personen, die verhaftet werden können, wenn sie sich dieser Verhaftung unterzogen haben;

6) Gegen alle öffentliche Beamten, wegen Vorzeigung der bey ihnen hinterlegten Original-Urkunden, wenn sie befohlen worden ist;

7) Gegen die Notarien, die Advokaten und die Gerichts-Diener, wegen Zurückgabe der ihnen anvertrauten Urkunden und der Gelder, die sie in ihren Amts-Geschäfften, für ihre Clienten empfangen haben. (1)

2061. Diejenigen, welche durch einen auf eine petitorische Klage gegebenen und rechtskräftig gewordenen Spruch, verurtheilt worden sind, ein Grundstück abzutreten, und sich weigern zu gehorchen, können, in Gefolg eines zwey-

(1) In dem 126sten und 534sten Artikel des Codex über den Civil-Prozeß, sind noch mehrere Fälle angegeben, in welchen die Verhaftung wegen Civil-Forderungen ausgesprochen werden kann.

ten Urtheils verhaftet werden, aber erst vierzehn Tage nachdem das erste Urtheil der Partey in Person, oder in ihrem Wohnsitze significirt worden ist.

Ist das Grundstück, oder das unbewegliche Gut, mehr als fünf Myriameter von dem Wohnsitze der verurtheilten Partey entfernt, so wird die vierzehntägige Frist um einen Tag für je fünf Myriameter verlängert.

2062. Die Verhaftung kann nicht gegen die Pächter, wegen Zahlung der Pacht-Gelder, von Feld-Gütern verordnet werden, wenn sie nicht förmlich in dem Bestands-Briefe stipulirt ist, jedoch können die Pächter und Theil-Bauern verhaftet werden, wenn sie am Ende der Pacht das eiserne Vieh, (1) die Saat-Früchte und das Acker-Geräthe nicht herstellen, die ihnen anvertraut worden sind, sie müßten denn beweisen daß diese Gegenstände ohne ihr Verschulden fehlen.

2063. Außer den durch die vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen, oder denen, die in Zukunft durch ein förmliches Gesetz bestimmt werden könnten, ist allen Richtern verboten, die Verhaftung auszusprechen, allen Notarien und Gerichtsschreibern, Acten zu verfassen, in welchen sie stipulirt wäre, und allen Franzosen, dergleichen Acten, wäre es auch im Auslande, einzugehen, alles bey Strafe der Nichtigkeit, Unkosten, und Schadloshaltung.

---

(1) S. den 1821sten Artikel.

2064. Selbst in den obengenannten Fällen kann die Verhaftung nicht gegen die Minderjährigen ausgesprochen werden.

2065. Sie kann nicht wegen einer Summe von weniger als dreyhundert Franken ausgesprochen werden.

2066. Sie kann gegen siebenzigjährige Personen, Weiber und ledige Frauenspersonen nur in den Stellionats-Fällen ausgesprochen werden.

Es ist hinlänglich, daß man das siebenzigste Jahr angefangen hat, um der den siebenzigjährigen Personen zugestandenen Vergünstigung zu genießen.

Die Verhaftung wegen Stellionat während der Ehe hat gegen die verheyratheten Frauenspersonen nur Statt, wenn sie in Güter-Trennung leben, oder Güter besitzen, deren freye Verwaltung sie sich vorbehalten haben, und wegen Verbindlichkeiten, welche diese Güter betreffen.

Diejenigen Frauenspersonen, welche während der Güter-Gemeinschaft sich zugleich, oder solidarisch mit ihren Männern verbindlich gemacht haben, können wegen dieser Contracte nicht für Stellionatare angesehen werden. (1)

2067. Die Verhaftung, selbst in den Fällen, wo sie durch das Gesetz autorisirt ist, kann nur Kraft eines Urtheils angewandt werden.

2068. Die Appellation schiebt die Verhaftung nicht auf, die durch ein Urtheil ausgesprochen ist,

---

(1) S. den 1431sten Artikel.

das provisorisch mittelst Bürgschaft vollzogen werden kann.

2069. Die Verhaftnehmung hindert keineswegs, zu gleicher Zeit die Güter anzugreifen und auszupfänden.

2070. Den besondern Gesetzen, welche die Verhaftung in Handels-Sachen autorisiren, so wie den Gesetzen über die Zucht-Polizey, und denjenigen, welche die Verwaltung der öffentlichen Gelder betreffen, wird an ihrer Kraft nichts benommen.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Versatze.

(Dekretirt den 16ten März 1804. Promulgirt den 26sten März darauf.)

2071. Der Versatz ist ein Contract, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld übergiebt.

2072. Der Versatz einer beweglichen Sache heißt Unterpfand;

Der einer unbeweglichen Sache, heißt Antichrese (Pfand-Nutzung).

Erstes Kapitel.

Von dem Unterpfande.

2073. Das Unterpfand giebt dem Gläubiger das Recht, sich aus der Sache, die der Gegenstand desselben ist, mit Privilegium und Vorzug, vor den andern Gläubigern bezahlt zu machen. (1)

(1) S. Artikel 2095 und Artikel 2102 No. 2.

2074. Dieses Privilegium hat nur in soweit Statt, als ein öffentlicher oder Privat-Act, der gehörig registrirt worden, vorhanden ist, welcher die schuldige Summe, nebst der Art und Natur der zum Unterpfande gegebenen Sache, anzeigt, oder welchem ein Verzeichniß über Qualität, Gewicht und Maaß derselben beygebogen ist.

Die schriftliche Abfassung des Actes und die Registrirung desselben sind jedoch nur bey Sachen erfordert, die den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigen.

2075. Auf unkörperliche Mobiliar-Güter, z. B. auf Mobiliar-Schuldforderungen, kann das im vorhergehenden Artikel erwähnte Privilegium nur durch einen öffentlichen, oder Privat-Act gegeben werden, welcher gleichfalls registrirt und noch überdieß dem Schuldner der zum Unterpfand gegebenen Schuld-Forderung, significirt werden muß.

2076. In jedem Falle haftet das Privilegium nur in sofern auf dem Unterpfande, als dieses Unterpfand in den Besitz des Gläubigers, oder eines Dritten, den die Parteyen dazu ausersehen haben, gekommen und darin geblieben ist. (1)

2077. Das Unterpfand kann durch einen Dritten für den Schuldner gegeben werden.

2078. Der Gläubiger darf im Falle der Nicht-Zahlung keineswegs über das Unterpfand verfügen, es seye dann daß er gerichtlich verordnen

(1) S. den 1286sten Artikel.

lasse, daß ihm dieses Unterpfand an Zahlungs-Statt und bis zum Belauf seiner Forderung, nach einer durch Experten gemachten Abschäzung bleiben solle, oder daß es öffentlich versteigert werde.

Jede Clausel, welche den Gläubiger berechtigte, sich das Unterpfand zuzueign'en, oder darüber ohne die obigen Formalitäten zu verfügen, ist nichtig.

2079. Der Schuldner bleibt, bis zur gerichtlichen Entschlagung, Eigenthümer des Unterpfandes, welches in der Hand des Gläubigers nur ein hinterlegtes Gut ist, das sein Privilegium sichert.

2080. Der Gläubiger haftet, nach dem Titel von den Contracten und conventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen, für den gänzlichen Verlust, oder die Verschlimmerung des Unterpfandes, wenn sie durch seine Nachläßigkeit geschehen sind.

Der Schuldner muß auf seiner Seite dem Gläubiger die nützlichen Auslagen vergüten, welche dieser für die Erhaltung des Unterpfandes gemacht hat.

2081. Wenn eine Schuld-Forderung, welche Zinse trägt, zum Unterpfande gegeben worden ist, so muß der Gläubiger diese Zinse auf diejenigen anrechnen, die er zu fordern haben mag.

Trägt die Schuld, für deren Sicherheit die Schuld-Forderung zum Unterpfand gegeben wor-

den ist, selbst keine Zinse, so geschieht die Anrechnung auf das Capital der Schuld.

2082. Der Schuldner kann das Unterpfand, außer wenn es von dem Inhaber mißbraucht würde, nicht eher zurückfordern, als bis er die Schuld, zu deren Sicherstellung das Unterpfand gegeben worden ist, an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt hat.

Wäre von Seiten des nämlichen Schuldners gegen den nämlichen Gläubiger, noch eine andere Schuld vorhanden, die zwar erst nach dem geschehenen Versatze erfolgt, aber vor der Bezahlung der ersten Schuld fällig geworden ist, so kann der Gläubiger nicht angehalten werden das Unterpfand zurück zu geben, ehe er gänzlich für beyde Schulden bezahlt ist, selbst dann nicht, wann gar keine Stipulation Statt gehabt hätte, um das Unterpfand für die Bezahlung der zweyten Schuld haften zu machen.

2083. Das Unterpfand ist untheilbar, unerachtet der Theilbarkeit der Schuld unter den Erben des Schuldners, oder denen des Gläubigers.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Theil an der Schuld bezahlt hat, kann die Zurückgabe seines Theils am Unterpfande nicht begehren, so lange die Schuld nicht völlig abgetragen ist.

Auf der andern Seite kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Theil an der Schuld empfangen hat, das Unterpfand nicht zum Nachtheil

derjenigen seiner Mit-Erben, welche nicht bezahlt sind, zurückgeben.

2084. Die obigen Verfügungen sind weder auf Handels-Sachen anwendbar, noch auf die autorisirten Leih-Häuser, in Rücksicht deren man die Gesetze und Verordnungen welche sie betreffen, befolgt.

Zweytes Kapitel.

Von der Antichrese, (Pfand-Nutzung).

2085. Die Antichrese kann nur schriftlich errichtet werden.

Der Gläubiger erwirbt durch diesen Vertrag nur die Befugniß, die Früchte des unbeweglichen Guts zu ziehen, unter der Obliegenheit sie jährlich auf die Zinse anzurechnen, wenn ihm solche gebühren, und hernach auf das Capital seiner Schuld-Forderung.

2086. Der Gläubiger ist gehalten, wenn man nicht anders übereingekommen ist, die jährlichen Abgaben und Lasten des unbeweglichen Gutes, das er antichretisch besitzt, zu bezahlen.

Er muß gleichfalls, bey Strafe der Schadloshaltung, für den Unterhalt und die nützlichen und nöthigen Ausbesserungen des unbeweglichen Gutes sorgen; doch kann er auf die Früchte alle Ausgaben, die sich auf diese verschiedenen Gegenstände beziehen, zum Voraus erheben.

2087. Der Schuldner kann vor der gänzlichen Tilgung der Schuld, den Genuß des unbeweg-

lichen Gutes, das er als Antichrese gegeben hat, nicht begehren.

Aber der Gläubiger, der sich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbindlichkeiten entheben will, kann jederzeit den Schuldner zwingen, wieder in den Genuß seines unbeweglichen Gutes zu treten, es seye denn daß er diesem Rechte entsagt hätte.

2088. Der Gläubiger wird nicht Eigenthümer des unbeweglichen Gutes, durch das bloße Ausbleiben der Zahlung zur festgesetzten Zeit; jede zuwiderlaufende Clausel ist ungiltig: er kann in diesem Falle die Auspfändung seines Schuldners auf dem gesetzlichen Wege betreiben.

2089. Haben die Parteyen stipulirt, daß die Früchte sich mit den Zinsen entweder völlig, oder bis auf einen gewissen Belauf ausgleichen sollen, so wird diese Uebereinkunft, so wie jede andere, die nicht durch die Gesetze verboten ist, vollzogen.

2090. Die Verfügungen der Artikel 2077 und 2083 sind auf die Antichrese, wie auf das Unterpfand anwendbar.

2091. Alles, was in gegenwärtigem Kapitel festgesetzt ist, schmälert keineswegs die Rechte, welche dritten Personen auf das unbewegliche Gut selbst, das in Antichrese gegeben wird, zustehen mag.

Hat der Gläubiger, der vermittelst eines solchen Titels besitzt, sonst noch gesetzmäßig begründete und bewahrte Privilegien und Hypotheken

auf das Gut selbst, so übt er sie in seinem Range, und wir jeder andere Gläubiger aus.

Achtzehnter Titel.

Von den Privilegien und Hypotheken.

(Dekretirt den 19ten März 1804. Promulgirt den 29sten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer eine persönliche Verbindlichkeit eingegangen hat, haftet für deren Erfüllung, mit allen seinen beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Gütern.

2093. Die Güter des Schuldners sind das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger, und der Preis derselben wird nach Verhältniß ihrer Forderungen unter sie vertheilt, wenn anders unter den Gläubigern keine rechtmäßige Ursachen eines Vorzugs obwalten.

2094. Die rechtmäßigen Ursachen des Vorzugs sind die Privilegien und Hypotheken.

Zweytes Kapitel.

Von den Privilegien.

2095. Das Privilegium ist ein Recht, welches die Qualität der Schuld-Forderung einem Gläu-

biger giebt, den andern Gläubigern, selbst den hypothekarischen, vorgezogen zu werden.

2096. Unter den privilegirten Gläubigern richtet sich der Vorzug nach den verschiedenen Qualitäten der Privilegien.

2097. Die privilegirten Gläubiger, welche den nämlichen Rang haben, werden zusammen nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

2098. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes, und der Rang, in welchem es ausgeübt wird, ist durch die Gesetze, die sich darauf beziehen, bestimmt.

Der öffentliche Schatz kann jedoch kein Privilegium zum Nachtheil der vorher von dritten Personen erworbenen Rechte, erhalten. (1)

2099. Die Privilegien können auf bewegliche, oder auf unbewegliche Güter Statt finden.

Erster Abschnitt.

Von den Privilegien auf die beweglichen Güter.

2100. Die Privilegien sind entweder General-, oder Special-Privilegien auf gewisse bewegliche Güter.

§. 1.

Von den General-Privilegien auf die beweglichen Güter.

2101. Die privilegirten Schuld-Forderungen

---

(1) S. über die Privilegien des öffentlichen Schatzes zwey Gesetze vom 5ten September 1807, im Bulletin der Gesetze No. 158 und 159.

auf die Gesammtheit der beweglichen Güter, sind hiernach bestimmt, und werden in folgender Ordnung erhoben:

1) Die Gerichts-Kosten; (1)

2) Die Leichen-Kosten;

3) Die Kosten der letzten Krankheit, nach Verhältniß der Forderungen unter denjenigen Personen, welchen man sie schuldig ist;

4) Der Dienst-Lohn für das verfallene Jahr, und was man davon für das laufende Jahr schuldig ist;

5) Die Lieferungen von Nahrungsmitteln, die dem Schuldner und seiner Familie gemacht worden sind, nämlich während den sechs letzten Monaten, durch die Klein-Händler, als Bäcker, Metzger und andere, und während dem letzten Jahre, durch die Speise-Wirthe und Groß-Händler.

§. 2.

Von den Privilegien auf gewisse bewegliche Güter.

2102. Die privilegirten Schuld-Forderungen auf gewisse bewegliche Güter sind:

1) Die Forderungen der Pacht- und Mieth-Gelder von unbeweglichen Gütern, (2) auf die

---

(1) S. den 662sten Artikel des Codex über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 819ten Artikel in demselben Codex.

Früchte der Erndte des Jahrs, und auf den Preis alles dessen, womit das vermiethete Haus oder Land-Gut ausgerüstet ist, und was zur Bewirthschaftung des Pacht-Gutes dient; nämlich für alles was verfallen ist, und für alles was noch verfallen soll, wenn die Bestand-Briefe authentisch sind, oder, im Fall es Privat-Acte sind, ein gewisses Datum haben; in diesen beyden Fällen sind die andern Gläubiger berechtigt, das Haus, oder das Pacht-Gut für die übrige Zeit des Bestandes, wieder zu vermiethen, und die Mieth- oder Pacht-Gelder zu beziehen, aber mit der Obliegenheit dem Eigenthümer alles, was er noch zu fordern haben mag, zu bezahlen;

Und in Ermangelung authentischer Bestand-Briefe, oder wenn die Privat-Bestand-Briefe kein gewisses Datum haben, für ein Jahr nach Verfluß des laufenden Jahrs;

Das nämliche Privilegium hat für die Mieth-Ausbesserungen, und für alles, Statt, was die Vollziehung des Bestandes betrifft;

Jedoch werden in beyden Fällen die für die Aussaat, oder für die Kosten der Erndte des Jahres schuldigen Summen, auf den Preis der Erndte, und die welche man für Acker-Geräthe schuldig ist, auf den Preis dieser Geräthschaften, vorzugsweise vor dem Eigenthümer, bezahlt;

Der Eigenthümer kann die Mobilien, mit welchen sein Haus oder Pacht-Gut versehen ist,

mit Arrest belegen, wenn sie ohne seine Einwilligung anderswohin gebracht worden sind, und er behält auf dieselben sein Privilegium, wenn er nur die Vindications-Klage angestellt hat, und zwar binnen vierzig Tagen, im Fall es Mobilien betrifft, womit ein Pacht-Gut, und binnen vierzehn Tagen, wenn es Mobilien betrifft, mit denen ein Haus versehen war;

2) Die Schuld-Forderung auf das Unterpfand, welches der Gläubiger in Händen hat;

3) Die zur Erhaltung der Sache gemachten Kosten;

4) Der Preis von nicht bezahlten Mobiliar-Effecten, wenn der Schuldner sie noch besitzt, er mag mit, oder ohne Termin gekauft haben;

Ist der Verkauf ohne Termin gemacht worden, so kann der Verkäufer diese Effecten sogar zurückfordern, so lange sie im Besitz des Käufers sind, und deren anderweitigen Verkauf verhindern, wenn nur die Vindications-Klage in den ersten acht Tagen, nach der Ueberlieferung geschieht, und die Effecten sich im nämlichen Zustande befinden, in welchem diese Ueberlieferung geschehen ist;

Das Privilegium des Verkäufers wird jedoch nur nach demjenigen des Eigenthümers des Hauses, oder Pacht-Gutes ausgeübt, es sey denn es werde erwiesen, daß der Eigenthümer Kenntniß hatte, daß die Mobilien und andern Gegenstände, womit sein Haus, oder sein Pacht-Gut versehen war, dem Beständer nicht gehörten;

Die

Die Handels-Gesetze und Gebräuche in Betreff der Vindications-Klage bleiben bey Kraft; (1)

5) Die Lieferungen eines Gastwirths, auf die Effecten des Reisenden, welche in seine Herberge gebracht worden sind;

6) Die Fracht-Kosten und Neben-Ausgaben, auf die geführte Sache;

7) Die Schuld-Forderungen, welche aus einem Mißbrauche der anvertrauten Gewalt entstanden sind, dessen sich öffentliche Beamte in Ausübung ihrer Amts-Geschäffte schuldig gemacht hätten, auf das Capital ihrer Bürgschafts-Gelder und auf die etwa schuldigen Zinse von denselben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Privilegien auf die unbeweglichen Güter.

2103. Die auf die unbeweglichen Güter privilegirten Gläubiger sind,

1) Der Verkäufer, auf das verkaufte unbewegliche Gut, für die Bezahlung des Preises;

Wenn mehrere auf einander folgende Käufe vorhanden sind, wovon der Preis ganz, oder zum Theil aussteht, so wird der erste Verkäufer dem zweyten vorgezogen, der zweyte dem dritten und so weiter;

2) Diejenigen, welche die Gelder für den Ankauf eines unbeweglichen Gutes geschossen

(1) S. den 3ten Titel, im 3ten Buch des Handels-Gesetzbuchs.

haben, (1) wenn nur, durch den Anlehens-Act, authentisch dargethan ist, daß die Summe zu diesem Gebrauche bestimmt war, und, durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit den entlehnten Geldern geschehen ist;

3) Die Mit-Erben, auf die liegende Güter der Erbschaft, für die Gewährleistung der unter ihnen gemachten Theilungen und der Herausgabe auf die Loose;

4) Die Baumeister, Unternehmer von Arbeiten, Mäurer und andere Arbeiter, welche angestellt werden, um Gebäude, Canäle oder irgend andere Werke zu bauen, wieder aufzurichten, oder auszubessern, jedoch nur wenn vordersamst durch einen von dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke die Gebäude gelegen sind, von Amtswegen ernannten Experten ein Verbal-Prozeß errichtet worden ist, um den Zustand des Platzes, in Beziehung auf die Arbeiten, zu constatiren, die der Eigenthümer verfertigen lassen zu wollen erklärt, und wenn die Arbeiten in den nächsten sechs Monaten nach ihrer Vollendung durch einen gleichfalls von Amtswegen ernannten Experten aufgenommen worden sind;

Aber der Belauf des Privilegiums darf den durch den zweyten Verbal-Prozeß constatirten Werth nicht übersteigen, und reducirt sich auf den Mehr-Werth, den das unbewegliche Gut

(1) S. den 1250sten Artikel No. 2.

zur Zeit der Veräußerung hat, und der von den darin gemachten Arbeiten herrührt;

5) Diejenigen, welche die Gelder geliehen haben, um die Arbeiter zu bezahlen und ihnen ihre Auslagen zu erstatten, genießen das nämliche Privilegium, wenn nur diese Verwendung authentisch durch den Anlehens-Act und durch die Quittung der Arbeiter dargethan ist, so wie es oben für diejenigen gesagt worden, welche die Gelder zum Ankaufe eines unbeweglichen Gutes geliehen haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Privilegien, welche sich auf die beweglichen und unbeweglichen Güter erstrecken.

2104. Die Privilegien, welche sich auf die beweglichen und unbeweglichen Güter erstrecken, sind die im Artikel 2107 genannten.

2105. Wenn, in Ermangelung von beweglichen Gütern, die im vorhergehenden Artikel genannten privilegirten Gläubiger sich melden, um auf den Preis eines unbeweglichen Gutes, nach Maaßgabe ihrer Forderungen, mit den auf dasselbe privilegirten Gläubigern bezahlt zu werden, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1) Die Gerichts- und andern im Artikel 2101 genannten Kosten;

2) Die im Artikel 2103 bezeichneten Schuld-Forderungen;

Vierter Abschnitt.

Wie die Privilegien bewahrt werden.

2106. Unter den Gläubigern bringen die Privilegien nur in sofern Wirkung hervor, als sie durch die, in gesetzlicher Form geschehene Inscription auf die Register des Hypotheken-Bewahrers die gehörige Publicität erhalten haben, und zwar erst vom Datum dieser Inscription an, und mit folgenden Ausnahmen:

2107. Von der Formalität der Einschreibung sind die im Artikel 2101 genannten Schuld-Forderungen ausgenommen.

2108. Der privilegirte Verkäufer bewahrt sein Privilegium durch die Transscription der Eigenthums-Verschreibung, welche constatirt, daß man ihm den Kauf-Preis ganz, oder zum Theil schuldig geblieben ist; zu welchem Ende die, durch den Käufer gemachte Transscription des Contracts, als Inscription für den Verkäufer und für den Darleiher gilt, der dem Käufer die bezahlten Gelder geliehen hat, und der durch den nämlichen Contract in die Rechte des Verkäufers subrogirt worden ist: dem ungeachtet ist der Hypotheken-Bewahrer, bey Strafe der Schadloshaltung gegen dritte Personen, gehalten, die aus der Eigenthums-Verschreibung (1) hervorgehenden Schuld-For-

(1) S. den 2181sten Artikel.

derungen auf sein Register zu inscribiren, und zwar sowohl zu Gunsten des Verkäufers als zu Gunsten der Darleiher, welche letztere übrigens die Transscription des Kauf-Contracts, wenn sie noch nicht geschehen ist, auch selbst machen lassen können, um die Inscription der Summe zu bewirken, die man ihnen auf den Kauf-Preis schuldig ist.

2109. Der Mit-Erbe, sowohl vor, als nach der Theilung, bewahret sein Privilegium auf die unbeweglichen Güter jedes Looses, oder auf das öffentlich versteigerte Gut, für die Herausgabe zur Ausgleichung der Loose, oder für den Steigerungs-Preis, durch die auf sein Betreiben in den nächsten sechzig Tagen nach der Theilung, oder Versteigerung geschehene Inscription; während welcher Zeit keine Hypothek zum Nachtheile des Gläubigers der Herausgabe, oder des Preises, auf das eine Herausgabe schuldige, oder durch Versteigerung zugeschlagene Gut Statt finden kann. (1)

2110. Die Baumeister, Unternehmer von Arbeiten, Mäurer und andere Arbeiter, welche angestellt werden, um Gebäude, Canäle oder andere Werke zu bauen, wieder aufzurichten, oder auszubessern, und die Personen, welche, um sie zu bezahlen und ihnen ihre Auslagen zu erstatten, Gelder geliehen haben, deren Verwendung constatirt ist, bewahren ihr Privilegium

(1) S. den 884sten Artikel.

durch die doppelte Inscription, 1) des Verbal-Prozesses, der den Zustand des Platzes constatirt, 2) des Verbal-Prozesses über die Aufnahme der Arbeiten, und zwar unter dem Datum der Inscription des ersten Verbal-Prozesses.

2111. Die Gläubiger und Legatarien, welche die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen, in Gemäßheit des Artikels 878 im Titel von den Erbschaften, nachsuchen, bewahren ihr Privilegium, in Rücksicht der Gläubiger der Erben, oder der Repräsentanten des Verstorbenen auf die unbeweglichen Güter der Erbschaft, durch die auf jedes dieser Güter, in den ersten sechs Monaten nach Eröffnung der Erbschaft, geschehene Inscription.

Vor Verfluß dieser Frist kann auf diese Güter keine Hypothek von den Erben, oder Repräsentanten zum Nachtheil jener Gläubiger und Legatarien mit Erfolg bestellt werden.

2112. Die Cessionare dieser verschiedenen privilegirten Schuld-Forderungen üben die nämlichen Rechte, wie die Cedenten, an deren Ort und Stelle aus. (1)

2113. Alle privilegirte Schuld-Forderungen, die der Formalität der Inscription unterworfen, und in Ansehung deren die oben vorgeschriebenen Bedingungen, um das Privlegium zu bewahren, nicht erfüllt worden sind, hören jedoch nicht auf hypothekarisch zu seyn; aber die Hy-

---

(1) S. den 1692sten Artikel.

pothek zählt, in Rücksicht dritter Personen, nur von dem Datum der Inscriptionen an, die zu machen waren, wie hiernach erklärt wird.

Drittes Kapitel.

Von den Hypotheken.

2114. Die Hypothek ist ein dingliches Recht auf die unbeweglichen Güter, welche zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ausgesetzt worden sind.

Sie ist ihrer Natur nach untheilbar, und haftet gänzlich auf allen ausgesetzten unbeweglichen Gütern, auf jedem besonders, und auf jedem Theile derselben.

Sie folgt denselben, in welche Hände sie auch kommen mögen.

2115. Die Hypothek findet nur in den Fällen, und nach den Formen Statt, die durch das Gesetz bestimmt sind.

2116. Sie ist entweder gesetzlich, oder gerichtlich, oder conventionell.

2117. Die gesetzliche Hypothek ist die, welche aus dem Gesetze hervorgeht. (1)

Die gerichtliche ist die, welche aus Urtheilen, oder gerichtlichen Acten hervorgeht. (2)

Die conventionelle ist die, welche von den Verträgen und von der äußerlichen Form der Acten und Contracte abhängt. (3)

(1) S. den 2121sten und 2135sten Artikel.

(2) S. den 2123sten Artikel.

(3) S. den 2124sten Artikel.

2118. Hypothekenfähig sind allein,

1) Die unbeweglichen Güter, die im Verkehr sind, und ihre als unbeweglich angesehene Zubehörden;

2) Der Nießbrauch der nämlichen Güter und ihrer Zubehörden während seiner Dauer. (1)

2119. Auf die beweglichen Güter kann keine Hypothek bestellt werden.

2120. Es ist durch gegenwärtiges Gesetzbuch nichts an den Verfügungen der See-Gesetze, die See-Schiffe und Fahrzeuge betreffend, abgeändert.

Erster Abschnitt.

Von den gesetzlichen Hypotheken.

2121. Die Rechte und Schuld-Forderungen, welche eine gesetzliche Hypothek haben, sind,

Die der verheyratheten Frauenspersonen, auf die Güter ihrer Ehemänner;

Die der Minderjährigen und Interdicirten, auf die Güter ihrer Vormünder;

Die des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten, auf die Güter der Einnehmer und Rechnungspflichtigen Verwalter.

2122. Der Gläubiger, welcher eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht auf alle, seinem Schuldner gehörige unbewegliche Güter, und auch auf diejenigen, welche ihm in der Folge

---

(1) S. den 526sten Artikel.

zugehören mögen, unter den hiernach ausgedrückten Modificationen, ausüben.

Zweyter Abschnitt.

Von den gerichtlichen Hypotheken.

2123. Die gerichtliche Hypothek entspringt aus contradictorischen, oder Contumacial-Urtheilen, sie mögen definitiv, oder provisorisch seyn, zu Gunsten desjenigen, welcher sie erhalten hat. Sie geht auch aus den gerichtlich geschehenen Anerkennungen und Untersuchungen der Unterschriften hervor, welche sich unter Privat-Verschreibungen befinden.

Sie kann auf die dermaligen unbeweglichen Güter des Schuldners, und auf diejenigen ausgeübt werden, die er erwerben mag, mit Vorbehalt gleichfalls der Modificationen, welche hiernach bestimmt werden.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen bewirken nur in sofern Hypothek, als sie mit der gerichtlichen Vollziehungs-Formel versehen sind.

Die Hypothek kann gleichfalls nur in sofern aus den im Auslande gegebenen Urtheilen hervorgehen, als diese durch ein französisches Gericht executorisch erklärt worden sind; dieses jedoch ohne den gegentheiligen Verfügungen politischer Gesetze und Verträge Eintrag zu thun.

Von den conventionellen Hypotheken.

2124. Die conventionellen Hypotheken können nur durch solche Personen bewilligt werden, welche

die Fähigkeit haben, die unbeweglichen Güter, welche sie damit belasten, zu veräußern.

2125. Wer auf das unbewegliche Gut nur ein, durch eine aufschiebende, oder aufhebende Bedingung eingeschränktes, oder der Auflösung unterworfenes Recht hat, kann nur eine den nämlichen Bedingungen, oder der nämlichen Auflösung unterworfene Hypothek bewilligen.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Interdicirten, und die der Abwesenden, deren Besitz noch nicht provisorisch übertragen ist, (1) können zwar mit Hypotheken belastet werden, aber nur aus den Ursachen und in den Formen, die durch das Gesetz bestimmt sind, (2) oder nur in Gefolg von Urtheilen.

2127. Die conventionelle Hypothek kann nur durch einen in authentischer Form, vor zwey Notarien, oder vor einem Notar und zweyen Zeugen, gemachten Act bewilligt werden.

2128. Die im Auslande geschlossenen Contracte können keine Hypothek auf die Güter in Frankreich geben, wenn anders keine diesem Grundsatze zuwiderlaufende Verfügungen in den politischen Gesetzen und Verträgen enthalten sind.

2129. Nur diejenige conventionelle Hypothek ist giltig, wobey entweder in der authentischen Schuld-Verschreibung, oder in einem nachherigen authentischen Acte, die Natur und Lage eines

(1) S. den 128sten Artikel.
(2) S. den 457sten Artikel.

jeden dem Schuldner wirklich gehörigen unbeweglichen Gutes, auf welches er die Hypothek der Schuld-Forderung bewilligt, besonders angezeigt ist. Jedes seiner dermaligen Güter kann der Hypothek namentlich unterworfen werden.

Auf die zukünftigen Güter kann keine Hypothek bestellt werden.

2130. Demungeachtet kann der Schuldner, wenn seine gegenwärtigen und freyen Güter für die Sicherheit der Schuld-Forderung unzulänglich sind, in sofern er diese Unzulänglichkeit anführt, einwilligen, daß jedes seiner zukünftigen Güter, so wie er sie nach und nach erwerben wird, damit belastet seyn soll.

2131. Sollte das dermalige unbewegliche Gut, oder die Güter, die der Hypothek unterworfen sind, zu Grunde gegangen seyn, oder eine solche Verschlimmerung erlitten haben, daß sie für die Sicherheit des Gläubigers nicht mehr hinreichten, so kann dieser ebenfalls, entweder sogleich seine Bezahlung betreiben, oder eine Hypotheken-Ergänzung erhalten.

2132. Die conventionelle Hypothek ist nur in sofern giltig, als die Summe, für welche sie eingegangen worden, gewiß und durch die Urkunde bestimmt ist: wenn die aus der Verbindlichkeit entstehende Schuld-Forderung, ihrer Existenz nach, bedingt oder in ihrem Werthe unbestimmt ist, so kann der Gläubiger die Inscription, von der hiernach wird gesprochen werden, nur bis zum Belauf eines beyläufig ge-

schätzten Werthes requiriren, der durch ihn ausdrücklich angezeigt wird, und den der Schuldner nöthigen Falls herabsetzen lassen darf.

2133. Die erworbene Hypothek erstreckt sich auf alle an dem hypothecirten Gute erfolgte Verbesserungen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Range, den die Hypotheken unter sich haben.

2134. Unter den Gläubigern hat die Hypothek, sie sey gesetzlich, oder gerichtlich, oder conventionell, nur von dem Tage an Rang, wo der Gläubiger die Inscription auf die Register des Hypotheken-Bewahrers, in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form und Weise, bewerkstelligt hat, außer in den im folgenden Artikel enthaltenen Fällen.

2135. Die Hypothek haftet, unabhängig von jeder Inscription,

1) Zum Vortheil der Minderjährigen und Interdicirten, auf den ihrem Vormunde zugehörigen unbeweglichen Gütern, seiner Verwaltung halben, vom Tage an, wo er die Vormundschaft angenommen hat;

2) Zum Vortheil der Frauen, in Betreff ihres Brautschatzes und der Ehe-Pacten, auf den liegenden Gütern ihrer Ehemänner, vom Tage der Heyrath an;

Die Frau hat für die Brautschatz-Gelder, welche von Erbschaften, die ihr zugefallen sind, oder von Schenkungen herkommen, die ihr während der Ehe gemacht worden sind, nur vom Tage der Eröffnung der Erbschaften, oder von dem Tage an, Hypothek, wo die Schenkungen in Vollziehung gegangen sind;

Sie hat für die Entschädigung der Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht hat, und für die Verwendung des Preises ihrer veräußerten eigenen Güter, nur vom Tage der Schuld-Verschreibung, oder des Verkaufs an, Hypothek;

In keinem Falle können die Verfügungen dieses Artikels den Rechten nachtheilig seyn, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Titels dritte Personen erworben hatten. (1)

2136. Die Ehemänner und Vormünder sind jedoch gehalten, die Hypotheken, womit ihre Güter belastet sind, öffentlich bekannt zu machen, und zu diesem Ende selbst und ohne Verzug, in den dazu errichteten Kammern, auf die ihnen gehörige unbewegliche Güter, so wie auf diejenigen, welche ihnen in der Folge gehören mögen, Inscriptionen zu requiriren.

Die Ehemänner und Vormünder, welche unterlassen haben, die durch gegenwärtigen Artikel verordnete Inscriptionen zu bestellen, und ihre unbewegliche Güter mit Privilegien oder Hypotheken beschwert haben, oder haben beschweren

---

(1) S. den 1572sten Artikel.

lassen, ohne ausdrücklich zu declariren, daß besagte Güter mit der gesetzlichen Hypothek der Frauen und der Minderjährigen belastet wären, sind als Stellionatare anzusehen, und sind als solche der Verhaftung unterworfen.

2137. Die Streit-Vögte müssen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und bey Strafe jeder Schadloshaltung, Sorge tragen, daß die Inscriptionen auf die Güter des Vormunds, seiner Verwaltung halben, ohne Verzug genommen werden, ja sogar diese Inscriptionen selbst machen lassen.

2138. Wenn Ehemänner, Vormünder und Streit-Vögte, die durch die vorhergehende Artikel verordnete Inscriptionen nicht haben machen lassen, so sollen diese durch den kaiserlichen Procurator bey dem Gerichte erster Instanz des Wohnsitzes der Ehemänner und Vormünder, oder des Ortes, wo die Güter liegen, requirirt werden.

2139. Die Verwandten der Ehemänner sowohl, als der Ehefrauen, und die Verwandten des Minderjährigen, oder, in Ermangelung von Verwandten, seine Freunde, können die besagten Inscriptionen requiriren; diese können auch durch die Frau und durch die Minderjährigen selbst requirirt werden.

2140. Wenn im Heyraths-Contract die volljährigen Parteyen übereingekommen sind, daß nur auf ein, oder nur auf gewisse unbewegliche Güter

des Mannes Inscription genommen werden soll, so bleiben die Güter, welche nicht für die Inscription bezeichnet sind, von der Hypothek, für den Brautschatz, das Zugebrachte und die Ehe-Pacten, frey und ledig.

Man kann nicht übereinkommen, daß gar keine Inscription gemacht werden solle.

2141. Das Nämliche soll für die unbeweglichen Güter des Vormunds Statt finden, wenn die im Familien-Rathe versammelten Verwandten beschlossen haben, daß nur auf gewisse Güter Inscription genommen werde.

2142. In den Fällen der zwey vorhergehenden Artikel ist der Ehemann, Vormund und Streit-Vogt nur gehalten auf die bezeichneten Güter, Inscription zu requiriren.

2143. Ist die Hypothek durch den Ernennungs-Act des Vormunds nicht beschränkt worden, so kann dieser, im Falle die General-Hypothek auf seine unbeweglichen Güter, die wegen seiner Verwaltung nöthige Sicherheit offenkundig überstiege, begehren, daß diese Hypothek auf diejenigen unbeweglichen Güter eingeschränkt werde, welche hinreichen, um dem Minderjährigen eine vollkommene Gewähr zu verschaffen.

Das Begehren muß gegen den Streit-Vogt angestellt werden, und es muß demselben ein Gutachten des Familien-Raths vorausgegangen seyn.

2144. Ebenso kann der Ehemann, mit Einwilligung der Frau, und nach Einholung des Gut-

achtens der vier nächsten Verwandten derselben, welche einen Familien-Rath bilden, begehren, daß die General-Hypothek, welche wegen des Brautschatzes, des Zugebrachten und der Ehe-Pacten, auf alle seine unbewegliche Güter haftet, auf diejenigen Güter eingeschränkt werde, die zur vollkommenen Erhaltung der Rechte der Frau hinreichen.

2145. Die Urtheile auf das Begehren der Ehemänner und Vormünder ergehen erst nach contradictorischer Anhörung des kaiserlichen Procurators.

Wenn das Gericht die Beschränkung der Hypothek auf gewisse Güter ausspricht, so müssen die Inscriptionen auf alle übrigen gestrichen werden.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weise wie die Privilegien und Hypotheken inscribirt werden.

2146. Die Inscriptionen geschehen in der Hypotheken-Kammer, in deren Bezirke die dem Privilegium, oder der Hypothek unterworfenen Güter gelegen sind. Sie sind ohne Erfolg wenn sie in der Frist genommen worden, während welcher die vor Eröffnung der Concurse gemachten Acte für ungiltig erklärt sind.

Ebenso verhält es sich mit den Gläubigern einer Erbschaft, wenn die Inscription durch einen derselben erst seit der Eröffnung der Erb-

schaft

schaft geschehen, und wenn die Erbschaft nur unter der Wohlthat des Inventariums angenommen worden ist.

2147. Alle am nämlichen Tage inscribirte Gläubiger haben ins gesammt und verhältnißmäßig unter sich eine Hypothek vom nämlichen Datum, ohne Unterschied zwischen der Vor- oder Nachmittags geschehenen Inscription, wenn auch diese Verschiedenheit durch den Hypotheken-Bewahrer angemerkt wäre.

2148. Um die Inscription zu bewerkstelligen, legt der Gläubiger, entweder selbst, oder durch eine dritte Person, dem Hypotheken-Bewahrer das Original, oder eine authentische Ausfertigung des Urtheils oder Actes vor, woraus das Privilegium, oder die Hypothek hervorgeht.

Er fügt zwey auf Stempel-Papier geschriebene Zettel bey, wovon der eine auf die Ausfertigung der Urkunde kann getragen werden; diese enthalten,

1) Den Namen, Vornamen, Wohnsitz des Gläubigers, sein Gewerb, wenn er eines hat, und Erwählung eines Wohnsitzes, für sich, in irgend einem Orte des Bezirks der Kammer;

2) Den Namen, Vornamen, Wohnsitz des Schuldners, sein Gewerb, wenn er eines hat, das bekannt ist, oder eine persönliche und besondere Bezeichnung, die so beschaffen ist, daß der Hypotheken-Bewahrer die mit Hypothek belastete Person in allen Fällen erkennen und unterscheiden kann;

3) Das Datum und die Natur der Urkunde;

4) Den Betrag des Capitals der Schuld-Forderungen, die in der Urkunde ausgedrückt, oder was die Renten und Leistungen, oder die künftigen, bedingten oder unbestimmten Rechte betrifft, durch den Inscribirenden angeschlagen sind, im Falle diese Abschätzung verordnet ist; so wie auch den Belauf der Zubehörden seiner Capitalien und den Zeitpunkt der Einklagbarkeit; (1)

5) Die Bezeichnung der Gattung und Lage der Güter, auf welche er sein Privilegium, oder seine Hypothek zu bewahren gesonnen ist.

Dieses letztere Erforderniß ist im Falle gesetzlicher oder gerichtlicher Hypotheken nicht nothwendig: in Ermangelung einer Uebereinkunft belastet eine einzige Inscription, für diese Hypotheken, alle unbewegliche Güter, die im Bezirk der Kammer begriffen sind.

---

(1) Durch das Gesetz vom 4ten September 1807, im 158sten Bulletin der Gesetze, ist den Gläubigern eine sechsmonatliche Frist gestattet worden, um die Verfallzeit des Capitals in diese Zettel (Bordereaux) eintragen zu lassen, weil diese Formalität bisher von vielen Gläubigern vernachlässigt worden war, während sie doch unumgänglich nöthig ist. Denn zwischen einer Schuld-Forderung, deren Capital zu festgesetzten Zeitfristen gefordert und eingeklagt werden kann, und einem Rente-Kauf, wovon das Capital nur in den Fällen, welche die Artikel 1912 und 1913 bezeichnen, zurückgefordert werden kann, ist ein wesentlicher Unterschied.

2149. Die auf die Güter einer verstorbenen Person zu machenden Inscriptionen können unter der bloßen Bezeichnung des Verstorbenen, so wie es in No. 2, des vorhergehenden Artikels gesagt ist, gemacht werden.

2150. Der Hypotheken-Bewahrer thut auf seinem Register Meldung von dem Inhalt der Zettel, und stellt demjenigen, der die Inscription begehrt, sowohl die Urkunde, oder die Ausfertigung der Urkunde, als auch einen der Zettel wieder zu, an dessen Schluß er die von ihm geschehene Inscription bescheinigt.

2151. Der Gläubiger, der für ein Capital, das Zinse oder Renten erzeugt, inscribirt ist, hat das Recht, mit denselben für zwey Jahre und das laufende Jahr in dem nämlichen Hypotheken-Rang, wie mit seinem Capital, collocirt zu werden, ohne Nachtheil der besondern Inscriptionen, die er für andere Rückstände, als diejenigen, welche durch die erste Inscription bewahrt sind, bewerkstelligen kann, und die von ihrem Datum an Hypothek tragen.

2152. Dem, welcher eine Inscription requirirt hat, so wie auch seinen Stellvertretern, oder Cessionaren vermöge authentischen Actes, ist es erlaubt, auf dem Hypotheken-Register den von ihm erwählten Wohnsitz zu verändern, mit der Obliegenheit, einen andern in dem nämlichen Bezirke zu erwählen und zu bezeichnen.

2153. Die bloß gesetzlichen Hypotheken-Rechte des Staates, der Gemeinden und öffentlichen

Anstalten auf die Güter der Rechnungs-Pflichtigen, die Hypotheken der Minderjährigen, oder Interdicirten gegen ihre Vormünder, der verheyratheten Frauen gegen ihre Ehemänner, sollen auf die Vorweisung von zwey Zetteln inscribirt werden, die bloß enthalten,

1) Den Namen, Vornamen, das Gewerb und den wirklichen Wohnsitz des Gläubigers, wie auch den Wohnsitz, der durch, oder für ihn, im Bezirk erwählt wird;

2) Den Namen, Vornamen, das Gewerb, den Wohnsitz, oder die genaue Bezeichnung des Schuldners;

3) Die Natur der zu bewahrenden Rechte und den Betrag ihres Werthes, was die bestimmten Gegenstände anlangt, ohne daß man ihn in Rücksicht derjenigen festzusetzen gehalten wäre, welche einer Bedingung unterworfen, eventuell oder unbestimmt sind.

2154. Die Inscriptionen bewahren die Hypothek und das Privilegium während zehn Jahren, vom Tage ihres Datum's an zu rechnen; ihre Wirkung hört auf, wenn diese Inscriptionen nicht vor Ende dieser Frist erneuert worden sind.

2155. Die Kosten der Inscriptionen fallen dem Schuldner zur Last, wenn das Gegentheil nicht stipulirt ist; die Auslage geschieht durch den, welcher die Inscription requirirt, ausgenommen bey den gesetzlichen Hypotheken, für deren Inscription der Hypotheken-Bewahrer seinen Regreß gegen den Schuldner hat. Die

Kosten der Transscription, welche durch den Verkäufer requirirt werden kann, fallen dem Käufer zur Last.

2156. Die Klagen gegen die Gläubiger, wozu die Inscriptionen Anlaß geben können, müssen vor dem competenten Gerichte, vermittelst Vorladungen angestellt werden, die an sie persönlich, oder in dem letzten, von den auf dem Register erwählten Wohnsitze, geschehen, und dieß letztere ungeachtet des Absterbens der Gläubiger, oder derjenigen, bey welchen sie ihren Wohnsitz erwählt hatten.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Reduction der Inscriptionen.

2157. Die Inscriptionen werden entweder mit Einwilligung der interessirten und dazu befugten Parteyen, oder Kraft eines in letzter Instanz ergangenen, oder in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheils, gestrichen.

2158. In beyden Fällen hinterlegen die, welche die Ausstreichung requiriren, in der Hypotheken-Kammer, die Ausfertigung des authentischen, die Einwilligung enthaltenden Actes, oder die Ausfertigung des Urtheils.

2159. Wird die Ausstreichung verweigert, so begehrt man sie von dem Gerichte, in dessen Bezirke die Inscription geschehen ist, es sey denn daß diese Inscription für die Sicherheit einer

eventuellen, oder unbestimmten Verurtheilung Statt gefunden habe, wegen deren Vollziehung, oder Liquidation der Schuldner und der vorgebliche Gläubiger vor einem andern Gerichte im Prozeß stehen, oder noch vor ein solches kommen müssen; in welchem Falle die Klage wegen der Ausstreichung daselbst angestellt, oder dahin verwiesen werden muß.

Gleichwohl muß die Uebereinkunft, welche der Gläubiger mit dem Schuldner getroffen haben könnte, um, im Fall eines Streites, die Klage vor ein gewisses, von beyden bezeichnetes Gericht zu bringen, in Vollziehung gesetzt werden.

2160. Die Gerichte haben die Ausstreichung zu verordnen, wenn die Inscription gemacht worden ist, ohne weder auf das Gesetz, noch auf eine Urkunde gegründet zu seyn, oder wenn sie Kraft einer unregelmäßigen, oder erloschenen, oder getilgten Urkunde gemacht worden ist, oder wenn die Privilegien oder Hypotheken-Rechte auf den gesetzlichen Wegen erloschen sind.

2161. So oft die Inscriptionen, welche von einem Gläubiger genommen worden, der ohne in eine Beschränkung gewilligt zu haben, auf alle gegenwärtige und zukünftige Güter zu inscribiren das Recht hätte, sich über mehr Güter erstrecken, als zur Sicherstellung der Schuld-Forderung erforderlich sind, so steht dem Schuldner eine Klage auf Reduction der Inscriptionen, oder auf Ausstreichung des unbilligen Ueber-

maaßes offen. Man befolgt dabey, in Betreff der Competenz, die im Artikel 2159 festgesetzten Regeln.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist nicht auf die conventionellen Hypotheken anwendbar.

2162. Für übermäßig werden die Inscriptionen auf mehrere Güter angesehen, wenn der Werth eines, oder einiger unter ihnen, den Belauf der Schuld-Forderungen an Capital und gesetzlichen Zubehörden, um mehr als ein Drittel, in freyen Grund-Stücken übersteigt.

2163. Auch können noch als übermäßig herabgesetzt werden die von dem Gläubiger schätzungsweise gemachten Inscriptionen solcher Schuld-Forderungen, welche unbestimmt sind und worüber in der Verschreibung, wegen der zu ihrer Sicherstellung zu bestellenden Hypothek, nichts festgesetzt worden ist.

2164. In diesem Falle muß der Richter das Uebermaaß nach den Umständen, nach der Wahrscheinlichkeit der Ereignisse, und nach den factischen Vermuthungen bestimmen, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Interesse des Schuldners, einen billigen Credit zu behalten, zu vereinbaren, und zwar ohne Nachtheil der neuen von ihrem Datum an, Hypothek tragenden Inscriptionen, die zu nehmen sind, wenn in der Folge die unbestimmten Schuld-Forderungen durch das Ereigniß auf eine höhere Summe gestiegen wären.

2165. Der Werth der unbeweglichen Güter, dessen Vergleichung mit dem Belauf der Schuld-Forderungen und des Drittels darüber zu machen ist, wird, in Betreff der Güter, die keinen Verschlimmerungen ausgesetzt sind, durch den fünfzehnfachen, und in Betreff derjenigen die denselben unterworfen sind, durch den zehnfachen Belauf des reinen Ertrags bestimmt, der sich in der Mutter-Rolle der Grundsteuer findet, oder den man aus der Erhebungs-Rolle berechnet, worin das in den Gemeinden, wo die Güter liegen, bestehende Verhältniß des Steuer-Antheils zum reinen Ertrage angegeben ist. (*) Die Richter können jedoch bey diesem Geschäfft auch unverdächtige Bestand-Briefe, neuerlich geschehene Abschätzungen und andere dergleichen Urkunden zu Hülfe nehmen und aus allen diesen verschiedenen Angaben den reinen Ertrag ausmitteln.

(*) Die Einrichtung der Grundsteuer begreift drey verschiedene Register:

1) Das Sections- oder Lager-Buch, worin die Güter nach ihrer Lage, Sections- und nummernweise eingetragen sind;
2) Die Mutter-Rolle, worin sie nach den Eigenthümern zusammengestellt sind;
3) Die Erhebungs-Rolle, welche nur die Haupt-Summe des reinen Ertrags von den sämmtlichen Grundstücken jedes Eigenthümers, nebst der Haupt-Summe seiner Anlage, enthält.

In dem Sections-Buche und der Mutter-Rolle ist der reine Ertrag jedes Grundstücks einzeln abgeschätzt und ausgeworfen; in der Erhebungs-

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken gegen die dritten Besitzer.

2166. Die Gläubiger, welche auf ein unbewegliches Gut ein inscribirtes Privilegium, oder Hypotheken-Recht haben, halten sich daran, in welche Hände es auch komme, um nach dem Rang ihrer Schuld-Forderungen, oder Inscriptionen collocirt und bezahlt zu werden.

2167. Wenn der dritte Besitzer die Formalitäten, welche hiernach vorgeschrieben werden, nicht erfüllt, um sein Eigenthum zu befreyen, so bleibt er, durch die bloße Wirkung der Inscriptionen, als Besitzer, für alle hypothekarische Schulden verbindlich, und genießt die dem ursprünglichen Schuldner zugestandenen Termine und Fristen.

2168. Der dritte Besitzer ist, im nämlichen Falle, gehalten, entweder alle klagbare In-

---

Rolle ist derselbe von allen Stücken des nämlichen Besitzers zusammengetragen.

Auf diesen reinen Ertrag wird nun die Grundsteuer unter den Eigenthümern ausgetheilt, und das Verhältniß der Anlage gegen denselben, auf dem Titel-Bogen der Erhebungs-Rolle, angegeben. Wenn demnach in einer Gemeinde, wo z. B. der Frank reinen Ertrags zu 20 Centimes Grundsteuer angelegt ist, ein Gut 20 Franken abgiebt, so beträgt der reine Ertrag desselben 100 Franken; diese müssen nach obigem Artikel zehn- oder fünfzehnmal genommen werden, um den Werth des Gutes zu bestimmen.

teressen und Capitalien zu bezahlen, wie hoch sie auch laufen mögen, oder das hypothecirte Gut, ohne allen Vorbehalt, abzutreten.

2169. Wenn der dritte Besitzer einer von diesen Verbindlichkeiten kein Genüge leistet, so hat jeder hypothekarische Gläubiger das Recht, gegen ihn zum Verkauf des hypothecirten Gutes schreiten zu lassen, doch muß er dreyßig Tage vorher dem ursprünglichen Schuldner einen Zahl-Befehl, und dem dritten Besitzer eine Aufforderung, die klagbare Schuld zu bezahlen, oder von dem Gute abzustehen, notificiren lassen.

2170. Gleichwohl kann der dritte Besitzer, welcher nicht persönlich für die Schuld verbunden ist, sich dem Verkaufe des auf ihn gekommenen hypothecirten Gutes widersetzen, wenn noch andere für die nämliche Schuld hypothecirte Güter im Besitz des Haupt-Schuldners, oder der Haupt-Schuldner, geblieben sind, und die vorläufige Ausklagung derselben, nach der im Titel: von der Bürgschaft (1) regulirten Form, requiriren; während dieser Ausklagung wird mit dem Verkauf des hypothecirten Gutes eingehalten.

2171. Die Einrede der Ausklagung kann dem Gläubiger der ein Privilegium, oder eine Spezial-Hypothek auf das Gut hat, nicht opponirt werden.

2172. Was die Abtretung Hypotheken halber betrifft, so kann sie durch jeden dritten Besitzer, der nicht persönlich für die Schuld verbunden

(1) S. den 2023sten Artikel.

ist, und die Fähigkeit zu veräußern hat, gemacht werden.

2173. Sie kann sogar noch gemacht werden, wenn der dritte Besitzer die Verbindlichkeit anerkennt, oder eine Verurtheilung gegen ihn in dieser Qualität ergangen ist. Die Abtretung hindert, bis zum Augenblick der Versteigerung, den dritten Besitzer nicht, das Gut wieder an sich zu ziehen, dadurch daß er die ganze Schuld und die Unkosten bezahlt.

2174. Die Abtretung Hypotheken halber, geschieht in der Schreiberey des Gerichts, wo die Güter liegen, und dieses Gericht ertheilt Urkunde darüber.

Auf Ansuchen des beflissensten der Interessenten wird für das abgetretene Gut ein Curator ernannt, gegen welchen der Verkauf desselben in den, für die Auspfändungen vorgeschriebenen Formen, betrieben wird.

2175. Die Verschlimmerungen, welche aus dem Thun, oder der Nachläßigkeit des dritten Besitzers, zum Nachtheil der hypothekarischen oder privilegirten Gläubiger, entspringen, geben gegen denselben zu einer Entschädigungs-Klage Anlaß; er aber kann die angewandten Kosten und Verbesserungen nur bis zum Belauf des aus der Verbesserung entstandenen Mehr-Werths zurückfordern.

2176. Die Früchte des hypothecirten liegenden Gutes ist der dritte Besitzer nur vom Tage an schuldig, wo die Aufforderung zu zahlen,

oder das Gut zu verlassen, an ihn ergangen ist, und, ist die angefangene Betreibung drey Jahre lang unterbrochen gewesen, von der neuen Aufforderung an, welche gemacht werden muß.

2177. Die Servituten und dinglichen Rechte, welche der dritte Besitzer auf das unbewegliche Gut vor seinem Besitze hatte, leben nach der Abtretung, oder der gegen ihn geschehenen Versteigerung, wieder auf.

Seine persönlichen Gläubiger üben, nach allen den Gläubigern, welche auf die vorhergehenden Eigenthümer inscribirt sind, in ihrem Range ihre Hypothek auf das abgetretene, oder versteigerte Gut aus.

2178. Dem dritten Besitzer, der die hypothekarische Schuld bezahlt, oder das hypothecirte unbewegliche Gut abgetreten, oder die Auspfändung desselben erlitten hat, steht, wie Rechtens, der Regreß auf Gewährleistung gegen den Haupt-Schuldner offen.

2179. Der dritte Besitzer, welcher durch die Zahlung des Kauf-Preises sein Eigenthum befreyen will, hat die Formalitäten zu beobachten, welche im achten Kapitel gegenwärtigen Titels festgesetzt werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken.

2180. Die Privilegien und Hypotheken erlöschen,

1) Durch die Erlöschung der Haupt-Verbindlichkeit;

2) Durch die Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek;

3) Durch die Erfüllung der den dritten Besitzern vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen, um die durch sie erworbenen Güter zu befreyen;

4) Durch die Verjährung.

Die Verjährung wird für den Schuldner, in Ansehung der Güter, die in seinen Händen sind, in der Zeit erlangt, die für die Verjährung der Klagen, welche die Hypothek, oder das Privilegium geben, festgesetzt ist.

Was die Güter betrifft, welche in der Hand eines dritten Besitzers sind, so wird sie für ihn in der Zeit erlangt, welche zur Verjährung des Eigenthums, zu seinem Vortheil, bestimmt ist; im Falle die Verjährung eine Urkunde voraussetzt, nimmt sie erst ihren Anfang vom Tage, an dem die Urkunde auf die Register des Hypotheken-Bewahrers transscribirt worden ist.

Die durch die Gläubiger genommene Inscriptionen unterbrechen den Lauf der durch das Gesetz, zu Gunsten des Schuldners, oder des dritten Besitzers, festgesetzten Verjährung nicht.

Achtes Kapitel.

Von der Art das Eigenthum von den Privilegien und Hypotheken zu befreyen.

2181. Die Eigenthums-Verschreibungen von

unbeweglichen Gütern, oder von dinglichen unbeweglichen Rechten, welche die dritten Besitzer von Privilegien und Hypotheken befreyen wollen, müssen durch den Hypotheken-Bewahrer, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, ganz transscribirt werden. (1)

Diese Transscription geschieht auf ein dazu bestimmtes Register, und der Hypotheken-Bewahrer ist gehalten dem Requirenten einen Empfangschein der Urkunde zu geben.

2182. Die bloße Transscription der Eigenthums-Verschreibungen auf das Register des Hypotheken-Bewahrers befreyt das unbewegliche Gut nicht von den darauf haftenden Hypotheken und Privilegien.

Der Verkäufer trägt auf den Käufer nur so viel Eigenthum und Rechte über, als er selbst auf die verkaufte Sache hatte; er übermacht sie mit allen Privilegien und Hypotheken beschwert, womit er belastet war.

2183. Wenn sich der neue Eigenthümer gegen die im sechsten Artikel gegenwärtigen Titels autorisirte Angriffe sicher stellen will; so muß er

---

(1) Wenn ein liegendes Gut verkauft wird, auf welches die Gläubiger des Verkäufers Hypotheken haben, die noch nicht inscribirt sind, so giebt ihnen der 834ste Artikel des Codex über den Civil-Prozeß nur eine vierzehntägige Frist, vom Tage der Transscription des Kauf-Contractes an gerechnet, um diese Formalität zu beobachten.

entweder schon vor den Angriffen, oder spätestens in Monatsfrist nach der ersten an ihn ergangenen Aufforderung, den Gläubigern, an den durch sie, in ihren Inscriptionen erwählten Wohnsitzen, notificiren,

1) Seine Urkunde in einem bloßen Auszug, enthaltend das Datum und die Qualität des Actes, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers, oder Schenkgebers, die Natur und die Lage der verkauften, oder geschenkten Sache; und, wenn es ein Landgut ist, nur die allgemeine Benennung des Gutes und den Bezirk, in welchem es gelegen ist, den Preis und die Lasten die einen Theil des Kauf-Preises ausmachen, oder den Anschlag der Sache, wenn sie geschenkt worden ist;

2) Einen Auszug der Transscription der Kauf-Verschreibung;

3) Eine Tabelle mit drey Columnen, wovon die erste das Datum der Hypotheken und der Inscriptionen; die zweyte den Namen der Gläubiger; die dritte den Belauf der inscribirten Schuld-Forderungen enthält.

2184. Der Käufer, oder Schenknehmer muß in dem nämlichen Notifications-Acte erklären, daß er bereit ist, auf der Stelle und ohne Unterschied, die hypothekarischen Schulden und Lasten, nur bis zum Belaufe des Preises, abzurichten, sie mögen klagbar seyn, oder nicht.

2185. Hat der neue Eigenthümer diese Notification in der festgesetzten Frist gemacht, so kann

jeder Gläubiger, dessen Urkunde inscribirt ist, die öffentliche Versteigerung und Zuschlagung des liegenden Gutes requiriren, (1) unter der Obliegenheit,

1) Daß dieses Begehren dem neuen Eigenthümer significirt werde, und zwar spätestens vierzig Tage nach der von diesem letztern gemachten Notification; außer wenn der erwählte Wohnsitz des requirirenden Gläubigers von seinem wirklichen Wohnsitze entfernt liegt, in welchem Falle diese Frist für je fünf Myriameter Entfernung um zwey Tage verlängert wird;

2) Daß es das Anerbieten des Requirenten enthalte, den Preis um ein Zehntel höher zu treiben, oder treiben zu lassen, als der welcher im Vertrag festgesetzt, oder durch den neuen Eigenthümer declarirt worden ist;

3) Daß die nämliche Signification, in der nämlichen Frist, an den vorigen Eigenthümer, als Haupt-Schuldner, gemacht werde;

4) Daß das Original und die Abschriften dieser Acte von dem den Verkauf requirirenden Gläubiger selbst, oder von seinem mit ausdrücklicher Procuration versehenen Bevollmächtigten, unterschrieben seyen, welcher letztere in diesem Falle gehalten ist, von seiner Procuration Abschrift zu geben;

5) Daß

---

(1) S. den 4ten Titel, im 1sten Buch des 2ten Theils des Codex über den Civil-Prozeß.

5) Daß er sich anheischig mache, für den Betrag des Preises und der Lasten Bürgschaft zu stellen.

Alles bey Strafe der Nichtigkeit.

2186. Begehren die Gläubiger keine Versteigerung in der vorgeschriebenen Form und Frist, so bleibt der Werth des unbeweglichen Guts auf den im Contract stipulirten, oder von dem neuen Eigenthümer declarirten Preis festgesetzt; dem zufolge ist dieser Eigenthümer von allen Privilegien und Hypotheken losgeschlagen, wenn er besagten Preis den Gläubigern nach ihrer Collocation bezahlt, oder ihn gerichtlich hinterlegt.

2187. Kömmt es zu einer Versteigerung, so muß sie, nach den für die Auspfändung festgesetzten Formen, auf das Betreiben des Gläubigers, der sie begehrt hat, oder des neuen Eigenthümers, vor sich gehen.

Wer die Versteigerung betreibt, muß in den Anschlag-Zetteln den im Contract festgesetzten, oder declarirten Preis, und die höhere Summe angeben, auf welche der Gläubiger sich verbindlich gemacht hat, ihn zu treiben, oder treiben zu lassen.

2188. Der Steigerer ist gehalten, noch über den Steigerungs-Preis, dem aus dem Besitz gesetzten Käufer, oder Schenknehmer die rechtmäßigen Kosten seines Contracts, der Transscription auf die Register des Hypotheken-Bewahrers, und der Notification zu erstatten, nebst

denen, welche von ihm gemacht worden sind, um zur Versteigerung zu gelangen.

2189. Der Käufer, oder Schenknehmer, welcher das zur Versteigerung gebrachte unbewegliche Gut, als Letztbietender behält, ist nicht gehalten das Zuschlagungs-Urtheil transscribiren zu lassen.

2190. Der Gläubiger, welcher auf Versteigerung angetragen hat, kann dadurch, daß er davon absteht und sogar den Betrag seiner Submission bezahlt, die öffentliche Versteigerung nicht rückgängig machen, die andern hypothekarischen Gläubiger müßten denn alle einwilligen.

2191. Der Käufer, wenn er Steigerer geworden ist, hat, wie Rechtens, seinen Regreß gegen den Verkäufer, für die Rückerstattung alles dessen, was den durch seine Urkunde stipulirten Preis übersteigt, und für die Zinse dieses Ueberschusses vom Tage jeder Zahlung an zu rechnen.

2192. Wenn die Urkunde des neuen Eigenthümers bewegliche und unbewegliche Güter, oder mehrere unbewegliche Güter begreift, wovon die einen hypothecirt, die andern nicht hypothecirt, zu einer, oder zu verschiedenen Hypotheken-Kammern gehörig, für einen einzigen, oder für unterschiedene Preise veräußert, mit einander, oder getrennt bewirthschaftet sind, so muß der Preis jedes mit besondern und getrennten Inscriptionen behafteten Stückes in der Notification des neuen Eigenthümers, wo nöthig, im

Verhältniß zu dem ganzen, in der Urkunde ausgedrückten, Preise angegeben werden.

Der mehrbietende Gläubiger kann in keinem Falle gezwungen werden, sein Gebot weder auf die beweglichen Güter, noch auf andere unbewegliche Güter, als die, welche seiner Schuld-Forderung hypotheciert und zur nämlichen Kammer gehörig sind, auszudehnen; dagegen aber bleibt dem neuen Eigenthümer der Re reß gegen seine Autoren, wegen des Schadens, der ihm aus der Zerstückelung seines Gutes, oder dessen Bewirthschaftung erwachsen mag, vorbehalten.

Neuntes Kapitel.

Von der Art und Weise, die von Ehemännern und Vormündern herkommende Güter von der nicht inscribirten Hypothek zu befreyen.

2193. Die Käufer von unbeweglichen Gütern, welche Ehemännern, oder Vormündern gehören, können, wenn sich auf besagte Güter keine Inscription wegen der Verwaltung des Vormunds, oder wegen des Brautschatzes, des Zugebrachten und der Ehe-Pacten der Frau vorfindet, die Hypotheken, welche auf den durch sie erworbenen Gütern bestehen mögen, wegräumen.

2194. Zu dem Ende müssen sie eine gehörig beglaubigte Abschrift der Eigenthums-Verschreibung, in der Schreiberey des Civil-Ge-

richts des Ortes wo die Güter sind, hinterlegen, und durch einen, sowohl der Frau, oder dem Streit-Vogt, als auch dem kaiserlichen Procurator des Gerichts significirten Act, die Hinterlegung, die sie gemacht haben, bestätigen. Ein Auszug dieser Verschreibung, enthaltend das Datum derselben, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnsitze der Contrahenten, die Bezeichnung der Natur und Lage der Güter, den Preis und die andern Lasten des Kaufs, wird und bleibt während zwey Monaten im Audienz-Saale des Gerichts angeschlagen; während welcher Zeit die Ehefrauen, Ehemänner, Vormünder, Streit-Vögte, Minderjährigen, Interdicirten, Verwandten, oder Freunde, und der kaiserliche Procurator zugelassen werden sollen, in der Hypotheken-Kammer, nöthigen Falls, Inscriptionen auf das veräußerte Gut zu requiriren und machen zu lassen, welche die nämliche Wirkung haben, als wenn sie am Tage des Ehe-Contracts, oder am Tage des Verwaltungs-Antritts des Vormunds gemacht worden wären; vorbehaltlich des Verfahrens, welches gegen die Ehemänner und Vormünder, wie oben gesagt, (1) wegen Hypotheken Statt finden dürfte, die sie dritten Personen bewilligt hätten, ohne denselben erklärt zu haben, daß die Güter schon wegen der Ehe, oder wegen der Vormundschaft hypothecirt waren.

---

(1) S. die Artikel 2136, 2137 und 2138.

2195. Wenn im Lauf der zwey Monate, während welcher der Contract angeschlagen ist, keine Inscriptionen von Seiten der Frauen, Minderjährigen, oder Interdicirten auf die verkauften Güter gemacht worden sind, so gehen diese auf den Käufer über, frey von aller Last wegen des Brautschatzes, des Zugebrachten und der Ehe-Pacten der Frau, oder wegen der Verwaltung des Vormunds, jedoch mit Vorbehalt des allenfallsigen Regresses gegen den Ehemann und den Vormund.

Wenn von Seiten besagter Frauen, Minderjährigen, oder Interdicirten, Inscriptionen genommen worden, aber frühere Gläubiger vorhanden sind, welche den Preis ganz, oder zum Theil wegziehen, so ist der Käufer von dem Preis, oder dem Theil desselben, welchen er den zur Zahlung gelangenden Gläubigern bezahlt hat, entledigt, und die Inscriptionen von Seiten der Frauen, Minderjährigen, oder Interdicirten müssen entweder ganz, oder bis zum gehörigen Belauf gestrichen werden.

Wenn die Inscriptionen von Seiten der Frauen, Minderjährigen, oder Interdicirten die ältesten sind, so kann der Käufer keine Zahlung zum Nachtheil besagter Inscriptionen bewerkstelligen, welche stäts, wie schon gesagt, vom Datum des Ehe-Contractes, oder des Verwaltungs-Antrittes des Vormundes an, gelten; und in diesem Falle müssen die Inscriptionen der andern Gläu-

biger, die nicht zur Zahlung gelangen, gestrichen werden.

Zehntes Kapitel.

Von der Publicität der Register und von der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer.

2196. Die Hypotheken-Bewahrer sind gehalten, Allen die es begehren, Abschrift von den auf ihre Register transscribirten Urkunden und von den vorhandenen Inscriptionen, oder einen Schein, daß sich der letztern keine vorfinden, zu ertheilen.

2197. Sie sind für den Nachtheil verantwortlich, der entsteht,

1) Wenn auf ihren Registern, die in ihren Kammern requirirten Transscriptionen der Eigenthums-Verschreibungen und die requirirten Inscriptionen ausgelassen worden sind;

2) Wenn in ihren Scheinen eine oder mehrere der vorhandenen Inscriptionen übergangen sind; der Fehler müßte denn in diesem letztern Falle von mangelhaften Bezeichnungen herkommen, die man ihnen nicht aufbürden könnte.

2198. Das unbewegliche Gut, in Betreff dessen der Hypotheken-Bewahrer in seinen Scheinen, eine oder mehrere der inscribirten Lasten ausgelassen hätte, bleibt, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Hypotheken-Bewahrers, in den

Händen des neuen Besitzers von denselben befreyt, wenn er anders den Schein seit der Transscription seiner Urkunde begehrt hat; die Gläubiger aber behalten demungeachtet das Recht, sich nach ihrem eigentlichen Range collociren zu lassen, so lange der Preis durch den Käufer noch nicht bezahlt, oder der unter den Gläubigern gemachte Collocations-Act noch nicht gerichtlich bestätiget worden ist.

2199. In keinem Falle können die Hypotheken-Bewahrer weder die Transscription der Eigenthums-Verschreibungen, noch die Inscription der hypothekarischen Rechte, noch die Ertheilung der requirirten Scheine verweigern, oder verzögern, bey Strafe der Schadloshaltung gegen die Parteyen; zu diesem Ende können, auf Ansuchen der requirirenden Parteyen, sogleich Verbal-Prozesse über die Verweigerungen und Verzögerungen, entweder durch einen Friedensrichter, oder durch einen Audienz-Gerichtsboten, oder durch einen andern Gerichtsboten oder Notar, von zwey Zeugen verbeyständet, errichtet werden.

2200. Die Hypotheken-Bewahrer sollen jedoch ein Register halten, worauf sie, Tag für Tag, und nach der Zahlenreihe, die Zustellungen einschreiben, welche ihnen von Eigenthums-Verschreibungen zum Transscribiren, oder von Zetteln zum Inscribiren gemacht werden; sie müssen dem Requirenten einen Empfangschein auf Stempel-

Papier geben, mit der Numer, welche die Zustellung auf dem Register hat, und dürfen die Eigenthums-Verschreibungen und die Zettel nur unter dem Datum und in der Ordnung der geschehenen Zustellungen, auf die Transscriptions- oder Inscriptions-Register tragen.

2201. Alle Register der Hypotheken-Bewahrer sind auf Stempel-Papier, und müssen von einem der Richter des Gerichts, in dessen Bezirk die Kammer sich befindet, foliirt und paraphirt seyn, mit Anzeige der ersten und letzten Seite. Die Register werden jeden Tag, wie die Registrirungs-Acten, abgeschlossen.

2202. Die Hypotheken-Bewahrer sind gehalten, in der Ausübung ihrer Amts-Geschäffte alle Verfügungen gegenwärtigen Kapitels zu befolgen, bey Strafe einer Geldbuße von zweyhundert bis tausend Franken für die erste Uebertretung, und der Absetzung bey der zweyten, vorbehaltlich der Schadloshaltung gegen die Parteyen, welche vor der Geldbuße bezahlt werden soll.

2203. Das Einschreiben der Zustellungen, die Inscriptionen und Transscriptionen, geschehen auf den Registern nach einander, ohne Zwischenraum, noch Einschiebsel. Im Uebertretungs-Falle soll der Hypotheken-Bewahrer in eine Geldbuße von tausend bis zweytausend Franken, und gegen die Parteyen in Schadloshaltung verurtheilt werden, welche letztere gleichfalls vor der Geldbuße zahlbar ist.

Neunzehnter Titel.

Von der Auspfändung und vom Collocations-Urtheile.

(Dekretirt den 19ten März 1804. Promulgirt den 29ten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Von der Auspfändung. (1)

2204. Der Gläubiger kann die Auspfändung betreiben, 1) von den, seinem Schuldner eigenthümlich zugehörigen, unbeweglichen Gütern und deren als solche angesehenen Zubehörden; 2) von dem Nießbrauch, der dem Schuldner auf dergleichen Güter zusteht. (2)

2205. Doch kann der Antheil eines Mit-Erben an den gemeinschaftlichen unbeweglichen Gütern einer Erbschaft, durch seine persönlichen Gläubiger, nicht zu Verkauf gebracht werden, ehe und bevor die Theilung, oder die Versteigerung Statt gehabt hat, worauf sie antragen können, wenn sie es dienlich finden, oder wobey sie das Recht haben, in Gemäßheit des Art. 882, im Titel: Von den Erbschaften, zu interveniren.

2206. Die unbeweglichen Güter eines sogar emancipirten Minderjährigen, oder eines In-

(1) S. die Formalitäten der Auspfändung im 12ten Titel des 5ten Buches, im ersten Theil des Codex über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 2118ten Artikel des gegenwärtigen Codex.

terdicirten, können vor Ausklagung der beweglichen Güter nicht zu Verkauf gebracht werden.

2207. Die Ausklagung der beweglichen Güter wird nicht vor Auspfändung derjenigen unbeweglichen erfordert, welche ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Interdicirter, unvertheilt besitzen, wenn die Schuld ihnen gemeinschaftlich ist, noch in den Fällen, wo der Prozeß gegen einen Volljährigen, oder vor der Interdiction, angefangen worden ist.

2208. Die Auspfändung der unbeweglichen Güter, welche zur Gemeinschaft gehören, wird gegen den Ehemann allein, als Schuldner, betrieben, wenn gleich die Frau zur Zahlung verbunden ist. Die Auspfändung der unbeweglichen Güter der Frau, welche nicht in die Güter-Gemeinschaft gekommen sind, wird gegen den Mann und die Frau zugleich betrieben, welche letztere, im Fall sich der Mann weigert den Prozeß gemeinschaftlich zu führen, oder im Fall er minderjährig ist, vom Richter autorisirt werden kann.

Sind Mann und Frau minderjährig, oder ist es die Frau allein, und weigert sich ihr volljähriger Mann, den Prozeß gemeinschaftlich zu führen, so wird der Frau durch das Gericht ein Vormund ernannt, gegen welchen der Prozeß betrieben wird.

2209. Der Gläubiger kann den Verkauf der unbeweglichen Güter, welche ihm nicht hypothecirt sind, nicht betreiben, außer im Falle der

Unzulänglichkeit der Güter, welche ihm hypothecirt sind.

2210. Der gezwungene Verkauf der in verschiedenen Bezirken gelegenen Güter kann nur nach einander begehrt werden, sie müßten denn zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören.

Er wird bey dem Gerichte betrieben, in dessen Bezirke sich der Hauptort der Bewirthschaftung, oder, in Ermangelung eines Hauptortes, der Theil der Güter befindet, welcher nach der Mutter-Rolle den größten Ertrag zeigt.

2211. Wenn die dem Gläubiger hypothecirten und nicht hypothecirten, oder die in verschiedenen Bezirken gelegene Güter zu einer und eben derselben Bewirthschaftung gehören, so wird, wenn es der Schuldner begehrt, der Verkauf des Ganzen betrieben, dessen Steigerungs-Preis alsdann, wo nöthig, zum Maaßstab des Werthes der einzelnen Theile genommen wird.

2212. Wenn der Schuldner durch authentische Bestand-Briefe darthut, daß der genaue und freye Ertrag seiner unbeweglichen Güter während eines Jahrs, zur Zahlung der Schuld an Capital, Zinsen und Unkosten hinreicht, und wenn er dem Gläubiger die Delegation desselben anbietet, so kann der Richter die Auspfändung verschieben, jedoch kann man sie wieder vornehmen, sobald irgend eine Opposition, oder ein Hinderniß gegen die Zahlung eintritt. (1)

(1) S. den 1244sten und 1655sten Artikel.

2213. Der gezwungene Verkauf unbeweglicher Güter kann nur Kraft einer authentischen und executorischen Urkunde wegen einer gewissen und liquiden Schuld betrieben werden. Besteht die Schuld in nicht liquiden Sachen, so ist der Auspfändungs-Prozeß zwar giltig, aber die Versteigerung kann erst nach der Liquidation geschehen.

2214. Der Cessionar einer executorischen Urkunde kann die Auspfändung erst vornehmen, nachdem er die Cession dem Schuldner notificirt hat. (1)

2215. Der Auspfändungs-Prozeß kann geführt werden, Kraft eines provisorischen, oder eines End-Urtheils, das vorläufig und der Appellation unerachtet vollzogen werden darf; die Versteigerung aber kann nur nach einem End-Urtheil, von dem nicht mehr appellirt werden kann, oder das rechtskräftig geworden ist, vorgenommen werden.

Der Auspfändungs-Prozeß in Gefolg von Contumacial-Urtheilen kann während der Oppositions-Frist nicht betrieben werden.

2216. Der Auspfändungs-Prozeß kann nicht unter dem Vorwande für nichtig erklärt werden, daß ihn der Gläubiger wegen einer stärkern Summe angefangen habe, als er zu fordern hat.

2217. Jedem Auspfändungs-Prozeß von unbeweglichen Gütern muß ein Zahl-Befehl vorausgehen, welcher auf Ansuchen des Gläubi-

(1) S. den 1690sten Artikel.

gers an den Schuldner in Person, oder an seinen Wohnsitz durch einen Gerichtsboten gerichtet wird.

Die Formen des Zahl-Befehls und der Auspfändung sind durch die Gesetze über den Civil-Prozeß bestimmt. (1)

Zweytes Kapitel.

Von dem Collocations-Bescheide und der Vertheilung des Preises unter den Gläubigern.

2218. Das Verfahren um zu dem Collocations-Bescheide, und zur Vertheilung des Preises unter den Gläubigern zu gelangen, wird in den Gesetzen über den Civil-Prozeß vorgeschrieben. (2)

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

(Dekretirt den 15ten März 1804. Promulgirt den 25sten des nämlichen Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch einen gewissen Zeit-Verfluß, und unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben, oder sich von etwas zu entladen.

---

(1) S. den 12ten Titel des 5ten Buches, im 1sten Theile des Codex über den Civil-Prozeß.

(2) S. den 14ten Titel des 5ten Buchs, im 1sten Theile des Codex über den Civil-Prozeß.

2220. Man kann auf die Verjährung nicht zum Vòraus verzichten; auf die erworbene Verjährung kann man Verzicht leisten.

2221. Das Verzichten auf die Verjährung geschieht entweder ausdrücklich, oder stillschweigend; die stillschweigende Verzichtleistung geht aus einer Handlung hervor, welche voraussetzt, daß man das erworbene Recht aufgegeben habe.

2222. Wer nicht veräußern kann, kann nicht auf die erworbene Verjährung Verzicht thun.

2223. Die Richter können nicht von Amtswegen das aus der Verjährung hervorgehende Rechtsmittel anwenden.

2224. Die Verjährung kann bey jedem Schritte des Prozesses, sogar noch vor dem Appellations-Hofe, opponirt werden, außer wenn die Umstände vermuthen lassen, daß die Partey, welche das Mittel der Verjährung nicht opponirt hat, Verzicht darauf gethan habe.

2225. Die Gläubiger, oder jede andere Person, welche ein Interesse dabey hat, daß die Verjährung erworben werde, können sie opponiren, sogar wenn der Schuldner, oder Eigenthümer Verzicht darauf thut.

2226. Man kann das Eigenthum auf Sachen, welche nicht im Verkehre sind, nicht verjähren.

2227. Der Staat, die öffentlichen Anstalten und die Gemeinden sind den nämlichen Ver-

jährungen, wie die Privat-Personen, unterworfen, und können sie gleicherweise opponiren.

Zweytes Kapitel.

Von dem Besitze.

2228. Der Besitz ist das Inhaben, oder der Genuß eines Dinges, oder eines Rechtes, welches wir entweder selbst inne haben, oder ausüben, oder das ein Anderer in unserm Namen inne hat, oder ausübt.

2229. Um verjähren zu können, wird ein anhaltender und ununterbrochener, ungestörter, öffentlicher, unzweydeutiger Besitz unter einem Eigenthums-Titel erfordert. (1)

2230. Man wird als in eigenem Namen und mit Eigenthums-Titel besitzend angesehen, so lange nicht bewiesen ist, daß man unter einem andern Titel zu besitzen angefangen habe.

2231. Hat man für einen Andern zu besitzen angefangen, so wird vermuthet, daß man unter dem nämlichen Titel besitze, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist.

2232. Ganz willkürliche Handlungen, oder solche, die bloß geduldet werden, können weder Besitz, noch Verjährung begründen.

2233. Die gewaltthätigen Handlungen können eben so wenig einen Besitz begründen, der fähig wäre die Verjährung zu bewirken.

---

(1) S. den 2236sten Artikel.

Der nützliche Besitz fängt erst an, wann die Gewaltthätigkeit aufgehört hat.

2234. Von dem dermaligen Besitzer, welcher beweist, ehemals besessen zu haben, wird vermuthet, er habe auch in der Zwischenzeit besessen, es seye denn das Gegentheil würde bewiesen.

2235. Um die Verjährung zu ergänzen, kann man zu seinem Besitze den seines Autors fügen, der Titel unter welchem man demselben nachgefolgt ist, mag universal, oder particular, unentgeldlich oder lästig seyn.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, verjährt durch keinen Zeit-Verfluß.

Also kann der Beständer, der Depositar, der Nutznießer und alle andere, welche die Sache des Eigenthümers aus Vergünstigung besitzen, nicht verjähren.

2237. Die Erben derjenigen, welche die Sache unter einem, in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Titel besaßen, können eben so wenig verjähren.

2238. Demungeachtet können die in den Artikeln 2236 und 2237 genannten Personen verjähren, wenn der Titel ihres Besitzes durch eine von einer dritten Person herrührende Ursache, oder durch den Widerspruch umgewandelt

wird,

derspruch, den sie dem Rechte des Eigenthümers opponirt haben. (*)

2239. Diejenigen, auf welche die Beständer, Depositare und andere Vergünstigungs-Inhaber die Sache durch eine Eigenthums-Verschreibung übergetragen haben, können sie verjähren. (1)

2240. Man kann nicht gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man sich selbst die Ursache und den Grund seines Besitzes nicht abändern kann.

2241. Man kann gegen seinen Titel in dem Sinne verjähren, daß man die Befreyung von der Verbindlichkeit, die man eingegangen hat, verjährt.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen, oder aufschieben.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

2242. Die Verjährung kann entweder natürlich, oder civiliter unterbrochen werden.

(*) Um diesen Artikel verständlich zu machen, wird ein Beyspiel nöthig seyn; hier ist es:

Titius kauft ein Gut a non domino, und verpachtet es an *Mævius*; so kann dieser als Pachter nicht verjähren. Hat ihm aber *Titius* das Gut nachher durch ein Testament, oder auf eine andere Art eigenthümlich verschrieben, so kann *Mævius* gegen den verum dominum verjähren.

(1) S. die Artikel 2232 und 2236.

2243. Die natürliche Unterbrechung tritt ein wenn der Besitzer, über ein Jahr lang, entweder durch den vorherigen Eigenthümer, oder sogar durch eine dritte Person, des Genusses der Sache beraubt gewesen ist.

2244. Eine Ladung vor Gericht, ein Befehl oder ein Arrest, (*) die dem, welchen man zu verjähren hindern will, notificirt werden, bewirken die Civil-Unterbrechung.

(*) In der französischen Praxis sind die Worte *citation*, *assignation*, *ajournement*, ganz gleichbedeutend und hier mit Ladung und Vorladung übersetzt, weil durch die Vorladung dem Beklagten ein gewisser Tag bezeichnet (assignirt) wird, um vor dem Gerichte auf die Klage zu antworten. Diese Vorladung wird dem Beklagten durch einen Gerichtsboten, vermittelst eines sogenannten Exploit libellé, notificirt, welches in Frankreich die Stelle des Klag-Libells vertritt, und das petitum des Klägers, wie auch summarisch die media, worauf es gegründet ist, enthält. S. dessen Formalitäten im 2ten Titel des 2ten Buches, im Codex über den Civil-Prozeß.

Ein Zahl- oder anderer Befehl (commandement), ist eine im Namen des Kaisers und der Justitz von einem Gerichtsboten (huissier) gemachte Injunction, welche nach dem 583sten und 673sten Artikel des eben angezogenen Codex jedem Arrest und jeder Civil-Verhaftung vorhergehen muß.

Diese Acten gehen in Frankreich nicht vom Richter, sondern allein von den Parteyen aus, und erhalten ihre Rechtskraft bloß dadurch, daß sie von einem öffentlichen Gerichtsboten notificirt werden.

2245. Die Ladung vor die Vermittlungs-Kammer (1) unterbricht die Verjährung vom Tage ihres Datums an, wenn eine in den gesetzlichen Fristen (2) gegebene Ladung vor Gericht auf sie gefolgt ist.

2246. Die Ladung vor Gericht unterbricht sogar die Verjährung, wenn sie vor einen incompetenten Richter geschehen ist.

2247. Ist die Ladung wegen eines Fehlers in der Form nichtig,

Steht der Kläger von seiner Klage ab,

Läßt er die Instanz erlöschen,

Oder wird seine Klage verworfen,

So ist die Unterbrechung als nicht geschehen anzusehen.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner, oder der Besitzer das Recht

---

(1) S. die Formalitäten der Vermittlungs-Kammer, im 2ten Buche des 1sten Theils im Codex über den Civil-Prozeß.

(2) Die gesetzliche Frist der Vorladungen ist nach dem 72sten Artikel des Codex über den Civil-Prozeß auf acht Tage festgesetzt, wozu aber, nach dem 1033sten Artikel desselben Codex, der Tag der Notification der Vorladung und jener der Verfallzeit nicht gezählt wird, also daß der Beklagte erst am zehnten Tage auf die Klage zu antworten hat.

Eine solche Ladung muß, um nach obigem Artikel die Verjährung zu unterbrechen, nach dem 57sten Artikel des Codex über den Civil-Prozeß, innerhalb Monats-Frist, vom Tage des Nicht-Erscheinens, oder Nicht-Vergleiches, vor der Vermittlungs-Kammer, notificirt werden.

desjenigen, gegen welchen er verjährte, anerkennt.

2249. Die in Gemäßheit obiger Artikel an einen der solidarischen Schuldner geschehene Aufforderung, oder seine Anerkennung der Schuld, unterbricht die Verjährung gegen alle andere Mitschuldner, selbst gegen ihre Erben.

Die an einen der Erben eines solidarischen Schuldners geschehene Aufforderung, oder die Anerkennung von Seiten dieses Erben, unterbricht die Verjährung, sogar einer hypothekarischen Schuld-Forderung, in Ansehung der andern Mit-Erben nicht, die Verbindlichkeit müßte denn untheilbar seyn. (1)

Diese Aufforderung, oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährung in Ansehung der andern Mit-Schuldner nur für den Theil, den dieser Erbe schuldig ist.

Um die Verjährung für das Ganze in Hinsicht auf die andere Mit-Schuldner zu unterbrechen, ist die Aufforderung an alle Erben des verstorbenen Schuldners, oder die Anerkennung aller Erben nöthig.

2250. Die an den Haupt-Schuldner geschehene Aufforderung, oder seine Anerkennung der Schnld, unterbricht die Verjährung in Ansehung des Bürgen.

---

(1) S. den 1200sten und 1222sten Artikel.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung aufschieben.

2251. Die Verjährung läuft gegen Jedermann, der sich nicht in einer, durch das Gesetz eingeführten Ausnahme, befindet.

2252. Die Verjährung läuft nicht gegen die Minderjährigen und die Interdicirten, unbeschadet dessen, was im Artikel 2278 gesagt ist, und mit Ausnahme der andern durch das Gesetz bestimmten Fälle. (1)

2253. Sie läuft nicht zwischen Ehe-Gatten.

2254. Die Verjährung läuft gegen die Ehefrau, wenn sie auch weder durch den Ehe-Contract, noch gerichtlich getrennt ist, in Ansehung der Güter, von denen der Mann bloß die Verwaltung hat, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen den Ehemann. (2)

2255. In Gemäßheit des 1561sten Artikels im Titel von dem Ehe-Contract und den gegenseitigen Rechten der Ehe-Gatten, läuft sie jedoch nicht während der Ehe, in Betreff der Veräußerung eines nach dem Brautschatz-System gestifteten Gutes.

2256. Die Verjährung ist während der Ehe gleichfalls aufgeschoben,

---

(1) S. den 328sten, 710ten, 1663sten und 1676sten Art.
(2) S. den 1421sten und 1549sten Artikel.

1) In dem Falle, wo die Klage der Frau erst nach einer Wahl, über Annahme oder Verzichtleistung auf die Güter-Gemeinschaft angestellt werden könnte;

2) In dem Falle, wo der Mann, der das eigene Gut der Frau ohne ihre Einwilligung verkauft hat, den Verkauf gewähren muß, und in allen andern Fällen, wo die Klage der Frau auf den Mann zurückfiele.

2257. Die Verjährnng läuft nicht,

In Ansehung einer Schuld-Forderung, die von einer Bedingung abhängt, bis die Bedingung erfüllt ist;

In Ansehung einer Klage auf Gewährleistung, bis die Eviction eintritt;

In Ansehung einer auf einen bestimmten Tag zahlbaren Schuld-Forderung, bis dieser Tag gekommen ist.

2258. Die Verjährung läuft nicht gegen den Beneficiar-Erben, in Ansehung der Schuld-Forderungen, die er an die Erbschaft hat.

Sie läuft gegen eine vacante, obwohl noch nicht mit einem Curator versehene, Erbschaft.

2259. Sie läuft ferner während den drey Monaten der Verfertigung des Inventariums und den vierzig Tagen Bedenkzeit. (1)

---

(1) S. den 795sten und 1457sten Artikel.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, und nicht nach Stunden berechnet.

2261. Sie ist erworben, wenn der letzte Tag des bestimmten Zeitraums verflossen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der dreyßigjährigen Verjährung.

2262. Alle, sowohl dingliche, als persönliche Klagen werden in dreyßig Jahren verjährt, ohne daß derjenige, welcher diese Verjährung anführt, nöthig habe, eine Urkunde darüber beyzubringen, oder daß man ihm die Einrede des unredlichen Besitzes opponiren könne.

2263. Acht und zwanzig Jahre nach dem Datum der letzten Urkunde kann der Schuldner einer Rente gezwungen werden, seinem Gläubiger oder dessen Rechts-Nachfolgern eine neue Urkunde auszustellen.

2264. Die Regeln der Verjährung über andere als im gegenwärtigen Titel angeführte Gegenstände sind in den dahin einschlagenden Titeln aufgestellt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer mit gutem Glauben und unter einem rechtmäßigen Titel ein liegendes Gut erwirbt, verjährt das Eigenthum desselben in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Bezirk des Appellations-Hofs wohnt, in dessen Umfang das Gut gelegen ist, und in zwanzig Jahren, wenn er außer dem besagten Appellations-Bezirk wohnt.

2266. Hat der wahre Eigenthümer seinen Wohnsitz zuweilen in, zuweilen außer dem Appellations-Bezirk gehabt, so muß man, um die zehnjährige Verjährung vollständig zu machen, ein jedes fehlende Jahr der Gegenwart, durch zwey Abwesenheits-Jahre ersetzen.

2267. Die Urkunde, welche durch einen Fehler in der Form nichtig ist, kann der Verjährung von zehn und zwanzig Jahren nicht zur Grundlage dienen.

2268. Der gute Glaube wird stäts vermuthet, und wer den bösen Glauben anführt, muß ihn beweisen. (1)

2269. Es ist genug, daß der gute Glaube im Augenblick der Erwerbung obwaltete.

2270. Nach zehn Jahren sind die Baumeister und die Bau-Unternehmer der Gewähr der

---

(1) S. den 550sten Artikel.

Haupt-Arbeiten entledigt, die sie gemacht oder geleitet haben.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

2271. Die Klage der Meister und Lehrer der Wissenschaften und Künste, für den Unterricht, den sie monatsweise geben;

Die der Gast- und Speise-Wirthe, in Ansehung der Wohnung und der Nahrung, die sie liefern;

Die der Handwerksleute und Taglöhner, für die Bezahlung ihrer Taglöhne, Lieferungen und ihres Verdienstes;

Verjähren sich in sechs Monaten.

2272. Die Klage der Aerzte, Wundärtzte und Apotheker, für ihre Besuche, Operationen und Arzneymittel;

Die der Gerichts-Diener, für die Bezahlung der Acten, welche sie significiren, und der Aufträge, welche sie vollziehen;

Die der Handelsleute, für die Waaren, welche sie den Personen, die nicht Handelsleute sind, verkaufen; (1)

Die der Unternehmer von Erziehungs-Anstalten, für das Kostgeld ihrer Zöglinge, und die der andern Meister für das Lehrgeld;

Die der Dienstboten, die sich auf ein Jahr verdingen, für die Bezahlung ihres Lohns;

---

(1) S. den 189sten und 430sten Artikel des Handels-Gesetzbuchs.

Verjährt sich in einem Jahre.

2273. Die Klage der Sachwalter, auf Zahlung ihrer Kosten und Gebühren, verjährt sich in zwey Jahren von der Entscheidung der Prozesse, oder von der Vermittlung der Parteyen, oder von der Widerrufung besagter Sachwalter an zu rechnen. In Ansehung der noch nicht beendigten Sachen, können sie ihre Auslagen und Gebühren von nicht mehr als fünf Jahren her einklagen.

2274. In den obigen Fällen hat die Verjährung Statt, wenn gleich die Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgesetzt worden sind.

Sie läuft bis eine Abrechnung, eine Handschrift, oder Schuld-Verschreibung, oder eine nicht wieder erloschene Ladung vor Gericht Statt gehabt hat.

2275. Dem ungeachtet können die, welchen diese Verjährungen opponirt werden, denen, welche sie opponiren, den Eid über die Frage zuschieben, ob die Sache wirklich bezahlt worden ist.

Der Eid kann den Wittwen und Erben, oder den Vormündern dieser letztern, wenn sie minderjährig sind, zugeschoben werden, um zu erklären, ob sie nicht wissen, daß die Schuld noch nicht getilgt ist.

2276. Die Richter und Sachwalter sind, fünf Jahre nach Entscheidung der Prozesse, von den Schriften entladen.

Die Gerichtsboten sind zwey Jahre nach Vollziehung des Auftrags, oder der Signification der Acten, welche sie übernommen hatten, ebenfalls davon entladen.

2277. Die verfallenen ewigen- oder Leib-Renten; (1)

Die rückständigen Alimente;

Die Mieth- und Pacht-Zinse der Häuser und Feldgüter;

Die Zinse von geliehenen Summen, und überhaupt alles, was jahrsweise, oder in noch kürzern periodischen Terminen zahlbar ist;

Verjähren sich in fünf Jahren.

2278. Die Verjährungen, von denen in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnitts die Rede ist, laufen gegen die Minderjährigen und gegen die Interdicirten, die ihren Regreß gegen ihre Vormünder haben.

2279. Bey den Mobilien gilt der Besitz als Urkunde.

Jedoch kann derjenige, welcher eine Sache verloren hat, oder welchem eine Sache gestohlen worden ist, sie während drey Jahren, vom Tage des Verlierens, oder des Diebstahls an, gegen denjenigen vindiciren, in dessen Händen er sie findet, welcher letztere seinen Regreß gegen den, von welchem er sie hat, zu nehmen befugt ist.

2280. Wenn der wirkliche Besitzer der gestoh-

---

(1) S. den 1910ten Artikel.

lenen, oder verlorenen Sache sie auf einer Messe, oder auf einem Markte, oder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem Handelsmanne gekauft hat, der dergleichen Dinge verkauft, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nicht an sich ziehen, ohne dem Besitzer den Preis, den sie ihn gekostet hat, zu erstatten.

2281. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung des gegenwärtigen Titels angefangenen Verjährungen müssen nach den alten Gesetzen behandelt werden.

Doch sollen die Verjährungen, die damals angefangen haben, und für welche, nach den alten Gesetzen, noch mehr als dreyßig Jahre, von dem nämlichen Zeitpunkt an, erfordert würden, durch diesen Verfluß von dreyßig Jahren vollendet werden.

Unterschrieben Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Staats-Secretär,

Unterschrieben Hugo B. Maret.

Dem Original gleichlautend:

Der Groß-Richter Justiz-Minister,

(L.S.) Unterschrieben Regnier.

Inhalt.

Präliminar-Titel. Von der Publication, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen. . . . . Seite 1

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel. Von dem Genuß und der Beraubung der Civil-Rechte. 3

Erstes Kapitel. Von dem Genuß der Civil-Rechte. 3

Zweytes Kapitel. Von der Beraubung der Civil-Rechte. 5

Erster Abschnitt. Von der Beraubung der Civil-Rechte durch den Verlust der Qualität eines Franzosen. 5

Zweyter Abschnitt. Von der Beraubung der Civil-Rechte in Gefolg gerichtlicher Verurtheilungen. 7

Zweyter Titel. Von den Acten des Civilstandes. 11

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 11

Zweytes Kapitel. Von den Geburts-Acten. 15

Drittes Kapitel. Von den Heyraths-Acten. 18

Viertes Kapitel. Von den Sterb-Acten. 23

Fünftes Kapitel. Von den Acten des Civilstandes, welche Militär-Personen außerhalb dem Gebiete des Reichs betreffen. 27

Sechstes Kapitel. Von der Berichtigung der Acten des Civilstandes. . . . 30

Dritter Titel. Von dem Wohnsitze. . 30

Vierter Titel. Von den Abwesenden. . 32

Erstes Kapitel. Von der Vermuthung der Abwesenheit. 32

Zweytes Kapitel. Von der Abwesenheits-Declaration. 33

Drittes Kapitel. Von den Wirkungen der Abwesenheit. 34

Erster Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß. 34

Zweyter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der eventuellen Rechte, welche dem Abwesenden zustehen können. 39

Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Ehe. 40

Viertes Kapitel. Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Vaters, welcher verschwunden ist. 41

Fünfter Titel. Von der Ehe. 41

Erstes Kapitel. Von den zur Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen. 41

Zweytes Kapitel. Von den bey der Heyrath nöthigen Formalitäten. 46

Drittes Kapitel. Von den Oppositionen gegen die Heyrath. 47

Viertes Kapitel. Von Klagen auf Nullität der Heyrath. 49
Fünftes Kapitel. Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten. . 55
Sechstes Kapitel. Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehe-Gatten. 56
Siebentes Kapitel. Von der Auflösung der Ehe. 59
Achtes Kapitel. Von den zweyten Ehen. 59
Sechster Titel. Von der Ehescheidung. 60
Erstes Kapitel. Von den Ursachen der Ehescheidung. 60
Zweytes Kapitel. Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen. . . . 61
Erster Abschnitt. Von den Formen der Ehescheidung wegen bestimmter Ursachen. 61
Zweyter Abschnitt. Von den provisorischen Maaßregeln, wozu die Scheidungs-Klage wegen bestimmter Ursachen Anlaß geben kann. 70
Dritter Abschnitt. Von den Unzulässigkeits-Mitteln gegen die Scheidungs-Klage wegen einer bestimmten Ursache. . 71
Drittes Kapitel. Von der Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung. . . 72
Viertes Kapitel. Von den Wirkungen der Ehescheidung. 79
Fünftes Kapitel. Von der Scheidung von Tisch und Bett. 81
Siebenter Titel. Von der Vaterschaft und von der Abstammung. 83

Erstes Kapitel. Von der Abstammung der rechtmäßigen oder ehelichen Kinder. . 83
Zweytes Kapitel. Von den Beweisen der Abstammung der rechtmäßigen Kinder. 85
Drittes Kapitel. Von den unehelichen Kindern. 88
Erster Abschnitt. Von der Legitimation der unehelichen Kinder. 88
Zweyter Abschnitt. Von der Anerkennung der unehelichen Kinder. . . 88
Achter Titel. Von der Adoption und der Pflege-Vaterschaft. 90
Erstes Kapitel. Von der Adoption. . 90
Erster Abschnitt. Von der Adoption und ihren Wirkungen. 90
Zweyter Abschnitt. Von den Formen der Adoption. 93
Zweytes Kapitel. Von der Pflege-Vaterschaft. 96
Neunter Titel. Von der väterlichen Gewalt. 98
Zehnter Titel. Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation. 102
Erstes Kapitel. Von der Minderjährigkeit. 102
Zweytes Kapitel. Von der Vormundschaft. 102
Erster Abschnitt. Von der Vormundschaft der Eltern. 102
Zweyter Abschnitt. Von der durch den Vater oder die Mutter übertragenen Vormundschaft. 104

Dritter Abschnitt. Von der Vormundschaft der Ascendenten. 105
Vierter Abschnitt. Von der durch den Familien-Rath übertragenen Vormundschaft. 106
Fünfter Abschnitt. Von dem Streit-Vogt. 110
Sechster Abschnitt. Von den Ursachen, die von der Vormundschaft dispensiren. 112
Siebenter Abschnitt. Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, von der Ausschließung und der Absetzung von derselben. 116
Achter Abschnitt. Von der Verwaltung des Vormunds. 118
Neunter Abschnitt. Von den Vormundschafts-Rechnungen. 124
Drittes Kapitel. Von der Emancipation. 126
Eilfter Titel. Von der Volljährigkeit, der Interdiction, u. dem gerichtlichen Beystande. 129
Erstes Kapitel. Von der Volljährigkeit. 129
Zweytes Kapitel. Von der Interdiction. 130
Drittes Kapitel. Von dem gerichtlichen Beystand. 135

Zweytes Buch.

Von den Gütern, und den verschiedenen Modificationen des Eigenthums.

Erster Titel. Von dem Unterschied der Güter. 136

Erstes Kapitel. Von den unbeweglichen Gütern. 136
Zweytes Kapitel. Von den beweglichen Gütern. 140
Drittes Kapitel. Von dem Verhältniß der Güter zu ihren Besitzern. . . . 143
Zweyter Titel. Von dem Eigenthum. . 144
Erstes Kapitel. Von dem Zuwachs-Recht auf das, was die Sache hervorbringt. 145
Zweytes Kapitel. Von dem Zuwachs-Recht auf das, was mit der Sache vereinigt und derselben einverleibt wird. . . . 146
Erster Abschnitt. Von dem Zuwachs-Recht in Betreff der unbeweglichen Dinge. 146
Zweyter Abschnitt. Von dem Zuwachs-Recht in Betreff der beweglichen Dinge. 151
Dritter Titel. Von der Nutznießung, dem Gebrauch und der Wohnung. . . . 155
Erstes Kapitel. Von der Nutznießung. 155
Erster Abschnitt. Von den Rechten des Nußnießers. 155
Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers. . . 161
Dritter Abschnitt. Wie sich die Nutznießung endigt. 166
Zweytes Kapitel. Von dem Gebrauch und der Wohnung. 168
Vierter Titel. Von den Servituten, oder Grund-Dienstbarkeiten. 170
Erstes Kapitel. Von den Servituten, die von der Lage der Orte herkommen. 171

Zweytes Kapitel. Von den durch das Gesetz eingeführten Servituten. . . . 173
Erster Abschnitt. Von den gemeinschaftlichen Mauern und Gräben. . . . 174
Zweyter Abschnitt. Von der Entfernung und den Zwischen-Werken, die bey gewissen Bau-Werken erforderlich sind. . 180
Dritter Abschnitt. Von der Aussicht auf das Eigenthum des Nachbarn. . . 181
Vierter Abschnitt. Von den Dachrinnen. 182
Fünfter Abschnitt. Von dem Durchgangs-Recht. 182
Drittes Kapitel. Von den durch die Personen begründeten Servituten. . . 183
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen von Servituten, die auf die Güter gelegt werden können. . 183
Zweyter Abschnitt. Wie die Servituten errichtet werden. 185
Dritter Abschnitt. Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstückes, welchem die Servitut zukömmt. 187
Vierter Abschnitt. Wie die Servituten erlöschen. 188

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen. . . 190
Erster Titel. Von den Erbschaften. . 191
Erstes Kapitel. Von der Eröffnung der Erbschaften und dem Erbs-Antritt. . 191

Zweytes Kapitel. Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften. . 193

Drittes Kapitel. Von den verschiedenen Erbfolge-Ordnungen. 195

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 195

Zweyter Abschnitt. Von der Repräsentation. 197

Dritter Abschnitt. Von den Erbschaften, welche den Descendenten zufallen. 198

Vierter Abschnitt. Von den Erbschaften, welche den Ascendenten zufallen. . 199

Fünfter Abschnitt. Von den Seiten-Erbfolgen. 201

Viertes Kapitel. Von den unregelmäßigen Erbschaften. 203

Erster Abschnitt. Von den Rechten der unehelichen Kinder auf die Erbschaft ihres Vaters, oder ihrer Mutter; und von der Erbschaft der ohne Nachkommenschaft verstorbenen unehelichen Kinder. . 203

Zweyter Abschnitt. Von den Rechten des überlebenden Ehe-Gatten und des Staats. 206

Fünftes Kapitel. Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaften. . 207

Erster Abschnitt. Von der Annahme der Erbschaften. 207

Zweyter Abschnitt. Von der Ausschlagung der Erbschaften. 209

Dritter Abschnitt. Von der Rechts-Wohlthat des Inventariums, deren Folgen,

und den Verbindlichkeiten des Benificiar-Erben. 211
Vierter Abschnitt. Von den vacanten Erbschaften. 217
Sechtes Kapitel. Von der Theilung und der Collation. 218
Erster Abschnitt. Von der Theilungs-Klage und deren Form. 218
Zweyter Abschnitt. Von der Collation. 226
Dritter Abschnitt. Von der Zahlung der Schulden. 231
Vierter Abschnitt. Von der Wirkung der Theilung und der Gewährschafts-Leistung der Loose. 235
Fünfter Abschnitt. Von der Auflösung in Theilungs-Sachen. 236
Zweyter Titel. Von den Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten. 239
Erstes Kapitel. Allg. Verfügungen. 239
Zweytes Kapitel. Von der Fähigkeit durch Schenkungen zwischen Lebenden, oder durch Testamente zu verfügen, oder zu empfangen. 241
Drittes Kapitel. Von dem Vermögens-Antheil, worüber man verfügen kann, und von der Reduction. 245
Erster Abschnitt. Von dem Vermögens-Antheil, worüber man verfügen kann. 245
Zweyter Abschnitt. Von der Reduction der Schenkungen und Vermächtnisse. 247

Viertes Kapitel. Von den Schenkungen zwischen Lebenden. 250
Erster Abschnitt. Von der Form der Schenkungen zwischen Lebenden. 250
Zweyter Abschnitt. Von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen zwischen Lebenden. 257
Fünftes Kapitel. Von den testamentarischen Verfügungen. 262
Erster Abschnitt. Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente. 262
Zweyter Abschnitt. Von den besondern Regeln in Betreff der Form gewisser Testamente. 267
Dritter Abschnitt. Von den Erbs-Einsetzungen und den Vermächtnissen im Allgemeinen. 273
Vierter Abschnitt. Von dem Universal-Vermächtniß. 273
Fünfter Abschnitt. Von den Vermächtnissen unter einem Universal-Titel . 276
Sechster Abschnitt. Von den Particular-Vermächtnissen. 277
Siebenter Abschnitt. Von den Testaments-Vollziehern. 280
Achter Abschnitt. Von der Widerrufung der Testamente und von den Fällen, worin sie kraftlos werden. 283
Sechstes Kapitel. Von den Verfügungen, die zu Gunsten der Enkel des Schenkgebers, oder Testators, oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind. 286
Siebentes Kapitel. Von den Theilungen,

die der Vater, die Mutter, oder andere Ascendenten unter ihren Descendenten machen. 293
Achtes Kapitel. Von den Schenkungen durch Ehe-Verträge, zum Vortheil der Ehe-Gatten und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder. 295
Neuntes Kapitel. Von den Verfügungen zwischen Ehe-Gatten, entweder durch Ehe-Verträge, oder während der Ehe. . 298
Dritter Titel. Von den Contracten, oder den conventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen. 301
Erstes Kapitel. Präliminar-Verfügungen. 301
Zweytes Kapitel. Von den zur Giltigkeit der Verträge wesentlichen Bedingungen. 303
Erster Abschnitt. Von der Einwilligung. 303
Zweyter Abschnitt. Von der Fähigkeit der contrahirenden Parteyen. . . 306
Dritter Abschnitt. Von dem Gegenstand und der Materie der Contracte. . 307
Vierter Abschnitt. Von der Ursache. 308
Drittes Kapitel. Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten. 308
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 308
Zweyter Abschnitt. Von der Verbindlichkeit etwas zu geben. 309
Dritter Abschnitt. Von der Verbindlichkeit etwas zu thun, oder nicht zu thun. 311
Vierter Abschnitt. Von der Schadlos-

haltung wegen Nicht-Erfüllung einer Verbindlichkeit. 312
Fünfter Abschnitt. Von der Auslegung der Verträge. 314
Sechster Abschnitt. Von der Wirkung der Verträge, in Rücksicht auf dritte Personen. 316
Viertes Kapitel. Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten. . 317
Erster Abschnitt. Von den bedingten Verbindlichkeiten. 317
§. 1. Von der Bedingung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen. 317
§. 2. Von der aufschiebenden Bedingung. 319
§. 3. Von den aufhebenden Bedingungen. 320
Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten mit Termin. 321
Dritter Abschnitt. Von den alternativen Verbindlichkeiten. 322
Vierter Abschnitt. Von den solidarischen Verbindlichkeiten. 324
§. 1. Von der Solidarität zwischen den Gläubigern. 324
§. 2. Von der Solidarität unter den Schuldnern. 325
Fünfter Abschnitt. Von den theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten. 330
§. 1. Von den Wirkungen der theilbaren Verbindlichkeiten. 331

§. 2. Von den Wirkungen der untheilbaren Verbindlichkeiten. . . . 332
Sechster Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten mit Straf-Clauseln. . 333
Fünftes Kapitel. Von der Erlöschung der Verbindlichkeiten. 335
Erster Abschnitt. Von der Zahlung. 336
§. 1. Von der Zahlung im Allgemeinen. 336
§. 2. Von der Zahlung mit Subrogation. 341
§. 3. Von der Anrechnung der Zahlungen. 343
§. 4. Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung. . . . 345
§. 5. Von der Güter-Abtretung. . 348
Zweyter Abschnitt. Von der Novation. 350
Dritter Abschnitt. Von der Erlassung der Schuld. 352
Vierter Abschnitt. Von der Compensation. 354
Fünfter Abschnitt. Von der Confusion. 357
Sechster Abschnitt. Von dem Untergang der zu liefernden Sache. . . . 358
Siebenter Abschnitt. Von der Klage auf Nullität, oder Auflösung der Verträge. 359
Sechstes Kapitel. Von dem Beweis der Verbindlichkeiten und der Zahlung. . 362

Erster Abschnitt. Von dem schriftlichen Beweis. 362
§. 1. Von der authentischen Verschreibung. 362
§. 2. Von der Privat-Verschreibung. 364
§. 3. Von den Kerbhölzern. . . 368
§. 4. Von den Abschriften der Verschreibungen. 368
§ 5. Von den Anerkennungs- und Bestätigungs-Acten. 371
Zweyter Abschnitt. Von dem Zeugen-Beweis. 372
Dritter Abschnitt. Von den Vermuthungen. 376
§. 1. Von den gesetzlichen Vermuthungen. 376
§. 2. Von den außergesetzlichen Vermuthungen. 377
Vierter Abschnitt. Von dem Geständniß der Partey. 378
Fünfter Abschnitt. Von dem Eide. 378
§. 1. Von dem decisorischen Eide. 379
§. 2. Von dem Eide, der von Amtswegen auferlegt wird. 380
Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen. 382
Erstes Kapitel. Von den Quasi-Contracten. 382
Zweytes Kapitel. Von den Verbrechen und Quasi-Verbrechen. 385
Fünfter Titel. Von dem Ehe-Contract und den gegenseitigen Rechten der Ehe-Gatten. . 387

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 387
Zweytes Kapitel. Von der Güter-Gemeinschaft und ihren Regeln. . . . 391
Erster Theil. Von der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft. 392
Erster Abschnitt. Woraus das Activ- und Passiv-Vermögen der Güter-Gemeinschaft besteht. 393
§. 1. Von dem Activ-Vermögen der Güter-Gemeinschaft. 393
§. 2. Von dem Passiv-Vermögen der Güter-Gemeinschaft, und von den Klagen, welche in dieser Rücksicht gegen dieselbe entstehen. 397
Zweyter Abschnitt. Von der Verwaltung der Güter-Gemeinschaft, und von der Wirkung, welche die Acte des einen, oder des andern Ehe-Gatten in Ansehung der ehelichen Gesellschaft haben. . 402
Dritter Abschnitt. Von der Auflösung der Güter-Gemeinschaft und einigen ihrer Folgen. 408
Vierter Abschnitt. Von der Annahme der Güter-Gemeinschaft, und der Verzichtleistung, die man darauf thun kann, wie auch von den darauf Bezug habenden Bedingungen. 414
Fünfter Abschnitt. Von der Theilung der Gemeinschaft nach erfolgter Annahme. 419
§. 1. Von der Theilung des Activ-Vermögens. 419
§. 2. Von dem Passiv-Vermögen der Gü-

ter-Gemeinschaft und dem Beytrage zur Tilgung der Schulden. 423

Sechster Abschnitt. Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft und ihren Wirkungen. 425

Verfügung in Betreff der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft, wenn einer der Ehe-Gatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben. 427

Zweyter Theil. Von der conventionellen Güter-Gemeinschaft, und von den Verabredungen, welche die gesetzliche Güter-Gemeinschaft modificiren, oder sogar ausschließen können. 427

Erster Abschnitt. Von der Güter-Gemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist. 428

Zweyter Abschnitt. Von der Clausel, welche das Mobiliar-Vermögen ganz, oder zum Theil, von der Güter-Gemeinschaft ausschließt. 429

Dritter Abschnitt. Von der Clausel der Mobiliarisirung. 431

Vierter Abschnitt. Von der Clausel der Schulden-Absonderung. 433

Fünfter Abschnitt. Von der Befugniß, die der Frau zugestanden wird, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen. 435

Sechster Abschnitt. Von dem conventionellen Voraus. 436

Siebenter Abschnitt. Von den Clauseln, wodurch jedem der Ehe-Gatten un-

gleiche Theile in der Güter-Gemeinschaft angewiesen werden. 437
Achter Abschnitt. Von der Universal-Güter-Gemeinschaft. 440
Verfügungen, welche den obigen acht Abschnitten gemein sind. . . . 440
Neunter Abschnitt. Von den Verabredungen, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen. 441
§. 1. Von der Clausel, welche die Bedingung enthält, daß die Gatten einander ohne Güter-Gemeinschaft heyrathen. 442
§. 2. Von der Clausel der Güter-Trennung. 443
Drittes Kapitel. Von dem Brautschatz-System. 444
Erster Abschnitt. Von der Stiftung des Brautschatzes. 445
Zweyter Abschnitt. Von den Rechten des Mannes auf die Güter des Brautschatzes, und von der Unveräußerlichkeit der darunter begriffenen unbeweglichen Güter. 447
Dritter Abschnitt. Von der Wiedererstattung des Brautschatzes. . . . 452
Vierter Abschnitt. Von den Paraphernal-Gütern. 456
Besondere Verfügungen. . . . 457
Sechster Titel. Von dem Kauf und Verkauf. 458
Erstes Kapitel. Von der Natur und Form des Verkaufs. 458

Zweytes Kapitel. Wer kaufen und verkaufen kann. 460
Drittes Kapitel. Von den Sachen, welche verkauft werden können. 462
Viertes Kapitel. Von den Obliegenheiten des Verkäufers. 463
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 463
Zweyter Abschnitt. Von der Auslieferung. 463
Dritter Abschnitt. Von der Gewährleistung. 469
§. 1. Von der Gewährleistung im Falle einer Eviction. 469
§. 2. Von der Gewährleistung für die Fehler und Mängel der verkauften Sache. 473
Fünftes Kapitel. Von der Verbindlichkeit des Käufers. 474
Sechstes Kapitel. Von der Nullität und Aufhebung des Verkaufs. 477
Erster Abschnitt. Von dem Wiederkaufs-Rechte. 477
Zweyter Abschnitt. Von der Auflösung eines Verkaufs wegen Verletzung. 480
Siebentes Kapitel. Von der Versteigerung gemeinschaftlicher Sachen. . 483
Achtes Kapitel. Von der Uebertragung der Schuld-Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte. 484
Siebenter Titel. Von dem Tausche. 487
Achter Titel. Von dem Mieth-Contracte. 488

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 488
Zweytes Kapitel. Von der Vermiethung von Sachen. 490
Erster Abschnitt. Von den Regeln, welche die Haus-Miethe und die Feld-Pacht mit einander gemein haben. 490
Zweyter Abschnitt. Von den besondern Regeln der Haus-Miethe. . 500
Dritter Abschnitt. Von den besondern Regeln für die Pacht-Contracte. 503
Drittes Kapitel. Von der Verdingung. 508
Erster Abschnitt. Von der Verdingung der Dienstboten und Arbeitsleute. 509
Zweyter Abschnitt. Von den Schiffern und Fuhrleuten. 509
Dritter Abschnitt. Von der Uebernahme von Bauwerken nach Anschlag und Accord. 510
Viertes Kapitel. Von der Vieh-Pacht. 513
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 513
Zweyter Abschnitt. Von der einfachen Vieh-Pacht. 514
Dritter Abschnitt. Von der Vieh-Pacht zur H lfte. 517
Vierter Abschnitt. Von der Vieh-Pacht, die der Eigenthümer mit seinem Pachter, oder Theil-Bauern eingeht. . . 517
§. 1. Von der mit dem Pachter eingegangenen Vieh-Pacht. 517
§. 2. Von der mit dem Halb- oder Theil-

Bauern eingegangenen Vieh-Pacht. 519

Fünfter Abschnitt. Von dem Vertrage, welchem man uneigentlich den Namen Vieh-Pacht giebt. 519

Neunter Titel. Von dem Gesellschafts-Vertrage. 520

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 520

Zweytes Kapitel. Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften. . . 521

Erster Abschnitt. Von den Universal-Gesellschaften. 521

Zweyter Abschnitt. Von der Particular-Gesellschaft. 523

Drittes Kapitel. Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich selbst, und in Ansehung dritter Personen. . . 523

Erster Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich selbst. 523

Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter in Ansehung dritter Personen. 529

Viertes Kapitel. Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft aufhört. 530

Verfügung in Betreff der Handels-Gesellschaften. 533

Zehnter Titel. Von dem Darlehen. 533

Erstes Kapitel. Von dem Darlehen zum Gebrauche oder Commodat. . . . 534

Erster Abschnitt. Von der Natur des Darlehens zum Gebrauche. . . 534

Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Entlehners. . . . 535
Dritter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der eine Sache zum Gebrauche leiht. 536
Zweytes Kapitel. Von dem Darlehen zum Verbrauche, oder von dem Darlehen schlechthin. 537
Erster Abschnitt. Von der Natur des Darlehens zum Verkaufe. . . . 537
Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Darleihers. . . . 538
Dritter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Entlehners. . . . 539
Drittes Kapitel. Von dem Darlehen auf Zinse. 540
Eilfter Titel. Von der Hinterlegung und der Sequestration. 542
Erstes Kapitel. Von der Hinterlegung im Allgemeinen, und ihren verschiedenen Gattungen. 542
Zweytes Kapitel. Von einer Hinterlegung im eigentlichen Sinne. . . 542
Erster Abschnitt. Von der Natur und dem Wesen der Hinterlegung. . 542
Zweyter Abschnitt. Von der freywilligen Hinterlegung. 543
Dritter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Depositars. . . . 544
Vierter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Hinterlegers. . . 549
Fünfter Abschnitt. Von der nothgedrungenen Hinterlegung. . . . 549

Drittes Kapitel. Von der Sequestration. 551
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Sequestration. . . . 551
Zweyter Abschnitt. Von der conventionellen Sequestration. 551
Dritter Abschnitt. Von der gerichtlichen Sequestration oder Hinterlegung. 552
Zwölfter Titel. Von dem aleatorischen Verträgen. 553
Erstes Kapitel. Von dem Spiel und der Wette. 554
Zweytes Kapitel. Von dem Leib-Renten-Vertrag. 554
Erster Abschnitt. Von den Bedingungen welche zur Gültigkeit dieses Vertrags erfordert werden. 554
Zweyter Abschnitt. Von den Wirkungen des Contractes zwischen den contrahirenden Parteyen. 556
Dreyzehnter Titel. Von der Vollmacht. 558
Erstes Kapitel. Von der Natur und Form der Vollmacht. 558
Zweytes Kapitel. Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten. . . . 560
Drittes Kapitel. Von den Verbindlichkeiten des Vollmachtgebers. . . . 562
Viertes Kapitel. Von den verschiedenen Arten, wie die Vollmacht sich endigt. 563
Vierzehnter Titel. Von der Bürgschaft. 565
Erstes Kapitel. Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft. . . . 565

Zweytes Kapitel. Von der Wirkung der Bürgschaft. 568
Erster Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner. 568
Zweyter Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen. 570
Dritter Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft unter den Mit-Bürgen. 572
Drittes Kapitel. Von der Erlöschung der Bürgschaft. 572
Viertes Kapitel. Von dem gesetzlichen und dem gerichtlichen Bürgen. . . . 574
Fünfzehnter Titel. Von dem Vergleiche. 574
Sechzehnter Titel. Von der Verhaftung in Civil-Sachen. 578
Siebenzehnter Titel. Von dem Versatze. 582
Erstes Kapitel. Von dem Unterpfande. 582
Zweytes Kapitel. Von der Antichrese, (Pfand-Nutzung.) 586
Achtzehnter Titel. Von den Privilegien und Hypotheken. 588
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 588
Zweytes Kapitel. Von den Privilegien. 588
Erster Abschnitt. Von den Privilegien auf die beweglichen Güter. . . 589
§. 1. Von den General-Privilegien auf die beweglichen Güter. . . . 589
§. 2. Von den Privilegien auf gewisse bewegliche Güter. 590
Zweyter Abschnitt. Von den Privilegien auf die unbeweglichen Güter. . . 593

Dritter Abschnitt. Von den Privilegien, welche sich auf die beweglichen und unbeweglichen Güter erstrecken. . . . 595
Vierter Abschnitt. Wie die Privilegien bewahrt werden. 596
Drittes Kapitel. Von den Hypotheken. 599
Erster Abschnitt. Von den gesetzlichen Hypotheken. 600
Zweyter Abschnitt. Von den gerichtlichen Hypotheken. 601
Dritter Abschnitt. Von den conventionellen Hypotheken. 601
Vierter Abschnitt. Von dem Range, den die Hypotheken unter sich haben. 604
Viertes Kapitel. Von der Art und Weise wie die Privilegien und Hypotheken inscribirt werden. 608
Fünftes Kapitel. Von der Ausstreichung und der Reduction der Inscriptionen. 613
Sechstes Kapitel. Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken gegen die dritten Besitzer. 617
Siebentes Kapitel. Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken. . 620
Achtes Kapitel. Von der Art das Eigenthum von den Privilegien und Hypotheken zu befreyen. 621
Neuntes Kapitel. Von der Art und Weise, die von den Ehemännern und Vormündern herkommenden Güter von der nicht inscribirten Hypothek zu befreyen. 627
Zehntes Kapitel. Von der Publicität der Register und von der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer. 630

Neunzehnter Titel. Von der Auspfändung und vom Collations-Urtheile. 633
Erstes Kapitel. Von der Auspfändung. 633
Zweytes Kapitel. Von dem Collocations-Bescheide und der Vertheilung des Preises unter den Gläubigern. 637
Zwanzigster Titel. Von der Verjährung. 637
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen. 637
Zweytes Kapitel. Von dem Besitze. 639
Drittes Kapitel. Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern. . 640
Viertes Kapitel. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder aufschieben. 641
Erster Abschnitt. Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen. 641
Zweyter Abschnitt. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung aufschieben. 645
Fünftes Kapitel. Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit. 647
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 647
Zweyter Abschnitt. Von der dreyßigjährigen Verjährung. 647
Dritter Abschnitt. Von der zehn und zwanzigjährigen Verjährung. . . 648
Vierter Abschnitt. Von einigen besondern Verjährungen. 649

Straßburg,
gedruckt bey J. H. Silbermann, Kettengasse No. 2.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spielmann, Ludwig, 1747-1817

Codex Napoleon

Bd.: 2

Straßburg u.a. (1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Coll.leg.o.5(2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11708666-2